



Auswärtiges Amt

*Bericht
zur
Rüstungskontrolle,
Abrüstung
und Nichtverbreitung
2006*

Reihe: Berichte und Dokumentationen

- Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen einschließlich ihrer Trägermittel und Bemühungen um ihre Abrüstung mit dem langfristigen Ziel der endgültigen Abschaffung bleiben zentrale Themen der Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei neben dem Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Zugang zu Massenvernichtungswaffen verschaffen, den Proliferationsgefahren im Nahen und Mittleren Osten, auf der koreanischen Halbinsel und in Südasien.
- Die Bundesregierung bleibt überzeugt und fühlt sich durch die Entwicklungen des Jahres 2006 darin bestätigt, daß dieser globalen Gefahr nur auf globaler Ebene begegnet werden kann. Das vorrangige Ziel der Bundesregierung bleibt deshalb, den internationalen Konsens der Staatengemeinschaft über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bewahren.
- Die durch Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehenden Risiken lassen sich nicht regional begrenzen. Staatliche Proliferation verändert das Sicherheitsgefüge nicht nur in der betroffenen Region, sondern hat Auswirkungen auf die weltweite Sicherheit. Proliferation von Massenvernichtungswaffen an nichtstaatliche Akteure, also Terroristen, bedroht unmittelbar die gesamte Weltgemeinschaft. Terrorismus kennt keine Grenzen und sucht sich seine Gelegenheiten ohne Rücksicht auf Stand und Nationalität der Opfer.
- Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern setzen wir uns für eine internationale Ordnungspolitik ein, die allgemein verbindlichen und transparenten Regeln verpflichtet ist. Im Mittelpunkt stehen die Vereinten Nationen - und dort insbesondere der Sicherheitsrat - als Vermittler in allen Fragen der globalen Sicherheit. Wir treten ferner ein für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung. Dazu gehören auch die internationalen exportkontrollpolitischen Instrumente.
- Der Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotentiale (Jahresabrüstungsbericht 2006) enthält eine umfassende Darstellung der Entwicklungen und der Politik der Bundesregierung in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle sowie Proliferationsbekämpfung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln während des Berichtszeitraumes. Weitere aktuelle Informationen über die Politik der Bundesregierung für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung finden Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de .

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2006)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten des Jahres 2006 im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen	7
1. Nordatlantische Allianz (NATO)	7
2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	8
3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	9
II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	10
1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen	10
2. Biologische Waffen	11
3. Chemische Waffen	11
4. Trägermittel	12
5. Regionale Proliferationsrisiken	12
a) Nordkorea	12
b) Iran	14
III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	16
1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung	16
2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	17

	Seite
3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	18
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	19
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT)	20
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off / FMCT)	21
7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	22
8. Übereinkommen über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)	22
9. Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)	24
10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln	25
IV. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen	26
1. Kleinwaffenkontrolle	26
2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen	28
3. VN-Waffenübereinkommen	29
4. Streumunition	29
V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren	30
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	30
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich	31
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	32
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)	33
5. Multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf	35
6. Internationales Plutonium-Regime	35
7. Internationales Wissenschaft- und Technologiezentrum (Moskau) Ukrainisches Wissenschaft- und Technologiezentrum	36
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)	36
9. Proliferation Security Initiative (PSI)	37
10. G8 – Global Partnership gegen die Verbreitung von Massen- vernichtungswaffen und -materialien	37
VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	38
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)	38
2. Vereinte Nationen (VN)	39
a) Sicherheitsrat: Resolution 1540/2004	39
b) Generalversammlung und 1. Ausschuss	40

	Seite
c) VN-Waffenregister	41
d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen	41
e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben	42
f) UNMOVIC	42
VII. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum	43
1. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) . . .	43
2. Wiener Dokument 1999	44
3. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)	45
4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	45
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten des Sicherheit	46
6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)	46
7. Stabilitätspakt für Südosteuropa: Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC	47
VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle	48
1. Mittelmeerraum/Naher Osten	48
2. Asien	49
3. Afrika	49
4. Lateinamerika	49
IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	50
1. NATO-Mitgliedsstaaten	50
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten	57
3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	59
4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	62
5. Ausgewählte Staaten in Asien	65
Anhang	69
Tabellen	70
Dokumente	116
Abkürzungsverzeichnis	152

Bilanz und Perspektiven

Ereignisse im Nahen und Mittleren Osten und auf der koreanischen Halbinsel lenkten im Jahr 2006 die internationale Aufmerksamkeit auf die Gefahren, die durch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehen können. Die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen einschließlich ihrer Trägermittel sowie die Bemühungen um ihre Abrüstung mit dem langfristigen Ziel der endgültigen Abschaffung standen deshalb erneut im Mittelpunkt der rüstungskontrollpolitischen Bemühungen der Bundesregierung. Besondere Aufmerksamkeit galt auch dem Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen verschaffen.

Die durch Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehenden Risiken lassen sich nicht regional begrenzen. Staatliche Proliferation verändert das Sicherheitsgefüge nicht nur in der betroffenen Region, sondern hat Auswirkungen auf die weltweite Sicherheit. Proliferation von Massenvernichtungswaffen an nichtstaatliche Akteure, also Terroristen, bedroht unmittelbar die gesamte Weltgemeinschaft. Terrorismus kennt keine Grenzen und sucht sich seine Gelegenheiten ohne Rücksicht auf Stand und Nationalität der Opfer. Das haben die terroristischen Anschläge der letzten Jahre in trauriger Weise gezeigt.

Die Bundesregierung bleibt überzeugt und fühlt sich durch die Entwicklungen des Jahres 2006 darin bestätigt, dass dieser globalen Gefahr nur auf globaler Ebene begegnet werden kann. Das vorrangige Ziel der Bundesregierung bleibt deshalb, den internationalen Konsens der Staatengemeinschaft über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bewahren.

Grundlegend für die Politik der Bundesregierung bleibt dabei die Verpflichtung zu einem kooperativen Ansatz, der auf multilateralen Normen und Regimen basiert, diese stärkt und fördert. Dies entspricht auch den Prinzipien der am 12. Dezember 2003 verabschiedeten EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die seit ihrer Verabschiedung unter maßgeblicher deutscher Mitwirkung zu einer umfassenden und kohärenten Grundlage für die Nichtverbreitungspolitik der Europäischen Union geworden ist.

Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern setzen wir uns für eine internationale Ordnungspolitik ein, die nach allgemein verbindlichen und transparenten Regeln funktioniert. Im Mittelpunkt stehen die Vereinten Nationen – und dort insbesondere der Sicherheitsrat – als Vermittler in allen Fragen der globalen Sicherheit. Wir treten ferner ein für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung. Dazu gehören auch die internationalen exportkontrollpolitischen Instrumente.

Im Jahr 2006 wurden die internationalen Anstrengungen um eine Verhandlungslösung im Zusammenhang mit den Nuklearprogrammen von Iran und Nordkorea intensiv fortgesetzt.

Der Verdacht, Iran betreibe möglicherweise ein geheimes Nuklearwaffenprogramm, der ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) durch die IAEO führte, konnte im Berichtszeitraum nicht beseitigt werden. Besonders aktiv setzen sich die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (E3) für eine diplomatische Lösung dieser Frage in der IAEO ein. Seit Jahresbeginn 2006 stimmen sie sich hierbei auch eng mit den USA, Russland und China ab.

Am 3. Januar 2006 kündigte Teheran an, seine seit dem Teheraner Abkommen suspendierten anreicherungsbezogenen Forschungsaktivitäten wieder aufzunehmen. Als weitere Verhandlungsbemühungen nicht weiter führten, drohte der Sicherheitsrat am 31. Juli 2006 mit Resolution 1696, die die Forderung nach vollständiger Suspendierung der Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten völkerrechtlich verbindlich machte, für den Fall ausbleibender iranischer Kooperation eine Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII Art. 41 VN Charta an.

Nachdem weitere Bemühungen der E3/EU+3 wiederum an der Weigerung Irans, die Anreicherung zur Ermöglichung von Verhandlungen auszusetzen, gescheitert waren, beschloss der Sicherheitsrat nach intensiven Beratungen der E3+3 am 23. Dezember 2006 in Resolution 1737 erstmals Sanktionen gegen Iran, die auf eine Erschwerung der Entwicklung der proliferationskritischen Teile des iranischen Nuklear- und Raketenprogramms zielen.

Die nordkoreanische Nuklearkrise spitzte sich im Jahr 2006 zu. Am 9. Oktober 2006 führte Nordkorea einen Atomtest durch. Zuvor hatte Nordkorea trotz heftiger internationaler Proteste im Vorfeld bereits im Juli mehrere Raketen getestet. Gleichzeitig weigerte sich Nordkorea seit Anfang 2006 an den Tisch der Sechs-Parteiengespräche zurückzukehren. Vor allem der Nukleartest führte jedoch dazu, dass der Druck auf die nordkoreanische Regierung zur Wiederaufnahme der Sechs-Parteiengespräche erheblich zunahm. Die Sechs-Parteiengespräche wurden schließlich nach mehr als einjähriger Unterbrechung im Dezember 2006 wieder aufgenommen. In darauf folgenden Kontakten zwischen den Teilnehmern der Gespräche wurden die Grundlagen für die Einigung auf „Initial Actions for the Implementation of the Joint Statement“ vom 13. Februar 2007 gelegt. Diese Einigung ist ein wichtiger Fortschritt für die internationalen Bemühungen um eine diplomatische Lösung der Nuklearkrise auf der koreanischen Halbinsel, der zum Ausgangspunkt für die Lösung der Vielzahl von weiterhin fortbestehenden schwierigen Fragen werden kann.

Die Bundesregierung betrachtet die Sechsergespräche als geeignetes Forum für die Bemühungen um ein nuklearwaffenfreies Korea und setzt sich nachdrücklich für deren Fortsetzung ein. Ziel bleibt die transparente, unumkehrbare und verifizierte Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und die unzweideutige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag. Alles andere hätte nicht nur unkalkulierbare Folgen für die regionale Sicherheit in Nordostasien, sondern würde auch unsere globalen Sicherheitsinteressen empfindlich berühren.

Neben diesen aktuellen Ereignissen im Bereich der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen gab es 2006 auch eine Reihe wichtiger Entwicklungen und Fortschritte im rüstungskontrollpolitischen Bereich:

- Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan unterzeichneten am 8. September 2006 in Semipalatinsk einen Vertrag über die Errichtung einer KWFZ Zentralasien.
- Am 18. Mai 2006 legten die USA einen Vertragsentwurf für ein weltweites Verbot der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial vor und lenkten damit wieder die Aufmerksamkeit auf diese bedeutsame Regelungslücke im globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregime.
- Das Mandat des Implementierungsausschusses von VN-SR-Resolution 1540 wurde Ende April 2006 um weitere zwei Jahre verlängert.
- Die vom 20. November bis 8. Dezember 2006 tagende sechste Überprüfungskonferenz zum BWÜ erreichte eine Stärkung des multilateralen Prozesses mit praktischen Maßnahmen und einer institutionellen Unterfütterung. Sie beschloss die aktive Fortsetzung des intersessionellen Prozesses bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2011.
- Die Staatenkonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen zog im Dezember 2006 zum Aktionsplan für die Nationale Implementierung eine positive Bilanz
- Im März 2006 bestätigte die zusammen mit der OVCW auf einem Bundeswehrstandort durchgeführte groß angelegte deutsche Verdachtsinspektions-Übung, an der erstmals internationale Beobachter aus allen Regionalgruppen teilnahmen, dass sich die im CWÜ festgelegten Verfahren zum Ablauf einer Verdachtsinspektion und die Verifikationstechniken auch an einem sicherheitsempfindlichen Standort bewähren.
- Auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen (18. bis 22. September 2006 in Genf) wurden im „Geneva Progress Report“ die Fortschritte bei der Umsetzung des Nairobi-Aktionsplans (Nairobi Action Plan) mit seinem Katalog von 70 Aktionen beurteilt:
 - 2006 wurden 450 000 Antipersonenminen in Lagerbeständen zerstört. Zwei Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommen haben 2006 ihr Staatsgebiet von sämtlichen verlegten Antipersonenminen geräumt. Zwei weitere Vertragsstaaten haben 2006 ihre Lagerbestände an Antipersonenminen zerstört. Damit verfügen lediglich 13 von 153 Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommen noch über zu zerstörende Lagerbestände.
 - Vier weitere Staaten sind dem Ottawa-Übereinkommen beigetreten bzw. haben es ratifiziert, darunter die Ukraine.
- Im Jahr 2006 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte im Bereich Minenräumung insgesamt

15,27 Mio. Euro bereit (Vorjahr: 16,7 Mio. Euro)¹. Hinzu kommt der deutsche Anteil von annähernd 24 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission, die (2005) bei ca. 58 Mio. Euro gelegen haben.

- Die 3. Vertragsstaatenüberprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im November 2006 beschloss u. a. die Überprüfung der Einsatzregeln und Funktionszuverlässigkeit von solcher Munition, die hohe Blindgängerraten aufweist, und hierbei speziell von Streumunition.
- Seit November 2006 tagt eine VN-Expertengruppe zu Waffenvermittlungsgeschäften mit dem Mandat, ein weiteres internationales Instrument zu erarbeiten.
- Durch das am 31. März 2006 geschlossene georgisch-russische Abkommen über den Abzug der russischen Streitkräfte aus Georgien bis 2008 konnte ein entscheidender Schritt zur Erfüllung der Verpflichtungen von Istanbul und damit zum Inkrafttreten des angepassten KSE-Vertrages vollzogen werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag wurde von allen Vertragsstaaten unverändert respektiert und durch Inspektionen verifiziert. Die KSE-Informations- und Notifikationspflichten wurden i. d. R. vollständig und zeitgerecht erfüllt.
- Der ab 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren verbessert ganz erheblich Qualität und Einsatzspektrum des Vertrages über den Offenen Himmel.

Die Bundesregierung beteiligt sich engagiert an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen. Diese Outreach-Aktivitäten knüpfen an die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen an. Die im Wesentlichen aus EU-Mitteln finanzierten und seit Januar 2006 angelaufenen Kooperationsprogramme mit China, Montenegro, Russland, Serbien, der Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU-Kommission koordiniert und mit Beteiligung von Experten anderer EU-Partner durchgeführt. Das BAFA wurde im November 2006 auch mit der Implementierung von Folgeprojekten beauftragt, die die Nachhaltigkeit der gewährten Unterstützung in den kommenden Jahren sicherstellen werden.

Unbestreitbaren Erfolgen in Abrüstung und Nichtverbreitung, die von der Bundesregierung begrüßt werden, stehen mangelnde Fortschritte und ungelöste Probleme gegenüber, die zum Teil so schon seit Jahren bestehen. Insbesondere gab es bei der Weiterentwicklung des multilateralen Abrüstungs- und Nichtverbreitungssystems keine nennenswerten Fortschritte:

- Die 5. Zeichnerstaatenkonferenz vom 22. bis 23. Juni in Wien zum HCoC blieb ohne substantielle neue Entwicklungen hinsichtlich der Implementierung der ver-

¹ Siehe zu den laufenden Maßnahmen des humanitären Minenräumens Dokument 3 im Anhang

trauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des HCoC.

- Noch immer haben erst 34 von 44 der in seiner Anlage genannten Staaten den Teststoppvertrag (CTBT) unterzeichnet und ratifiziert. Damit bleibt das Inkrafttreten des CTBT noch immer in weiter Ferne.
- Es gibt trotz der o. g. US-Initiative für einen FMCT nur geringe Aussichten, dass die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz überwunden werden könnte. Immerhin einigte sich die Genfer Abrüstungskonferenz 2006 erstmals auf thematisch strukturierte Debatten, was dem Substanzgehalt der Beratungen zugute kam.
- Bei der KSE Überprüfungs-konferenz Ende Mai 2006 in Wien scheiterte ein gemeinsames Abschlussdokument an der russischen Forderung u. a. nach vorläufiger Anwendung des Anpassungsübereinkommens von 1999 ab Oktober 2006 und nach unkonditioniertem Inkrafttreten bis Ende 2007.

Das Inkrafttreten des Anpassungsabkommens zum KSE Vertrag steht weiterhin aus. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen NATO und Russland über die Ratifikationsvoraussetzungen bestehen ungeachtet des begonnenen Abzuges aus Georgien weiter.

Angesichts dieser gemischten Bilanz der internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik bleibt es notwendig, die Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung engagiert fortzusetzen. Im Jahr 2007 wird vor allem der Beginn des 'Überprüfungszyklus' des Nichtverbreitungsvertrages von besonderer Bedeutung sein. Die Bundesregierung wird sich bei der 1. Vorbereitungskonferenz, die im April 2007 während der deutschen EU-Präsidentschaft stattfindet, gemeinsam mit den europäischen Partnern dafür einsetzen, dass auf der Konferenz ein positives und ermutigendes Signal für das multilaterale Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime gesetzt wird und der Vertrag im Hinblick auf Wirksamkeit des Vertrages und Gewährleistung der Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung gestärkt wird; weiterhin wird sich die Bundesregierung

für die Stärkung des Vertrags im Bereich der Verifikation und Vertragsdurchsetzung, den Ausschluss eines Missbrauchs der friedlichen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke und die Förderung der nuklearen Abrüstung in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungs-konferenzen 2000 und 1995 einsetzen.

Daneben stehen folgende Aufgaben weiterhin im Vordergrund:

- Bekämpfung der drängenden regionalen Proliferationsrisiken, insbesondere Beseitigung der Besorgnisse über die Nuklearprogramme (und der davon ausgehenden Proliferationsdynamik) in Iran, Nordkorea und Südasien;
- Weitere Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen des G8-Programmes der Globalen Partnerschaft;
- Schaffung einer neuen Dynamik bei der nuklearen Abrüstung, auch mit dem Ziel der vertraglichen Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen bis hin zu ihrer vollständigen Abschaffung auf allen Seiten. Diese Perspektive betont auch der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union zur NVV-Überprüfungs-konferenz. Die Europäische Union greift darin einen von Deutschland entwickelten schrittweisen Ansatz auf, der in einem Arbeitspapier im Vorbereitungsausschuss zur Überprüfungs-konferenz vorgelegt wurde und in dem u. a. vorgeschlagen wird, die vollständige Umsetzung der von den USA und Russland 1991/92 erklärten jeweiligen einseitigen Verpflichtungen zur Reduzierung ihrer substrategischen Nuklearwaffen auf beiden Seiten sicherzustellen.
- Stärkung der IAEO-Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;

Wichtige Daten des Jahres 2006 im Überblick

30. Mai – 2. Juni	KSE Überprüfungs-konferenz in Wien
18. Mai	USA legen Vertrags- und Mandatsentwurf für FMCT in Genfer Abrüstungskonferenz vor
20.11.-8.12.	BWÜ-Überprüfungs-konferenz
22. – 23. Juni	5. Zeichnerstaatenkonferenz in Wien zum HCoC
18. – 22. September	7. Vertragsstaatenkonferenz in Genf zum Ottawa-Übereinkommen
8. September	Vertrag über die Errichtung einer KWFZ Zentralasien, Semipalatinsk
9. Oktober	nordkoreanischer Atomtest
7. -17. November	3. Vertragsstaatenüberprüfungs-konferenz des VN-Waffenübereinkommens

- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen; Bestätigung des Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard gem. Artikel III NVV;
- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der jeweiligen nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen in der längerfristigen Perspektive der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instrumentariums zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung der Trägermittel von Massenvernichtungswaffen; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Fortentwicklung;
- Beendigung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel, Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum aufzunehmen;
- Verdeutlichung der sicherheitspolitischen Bedeutung des KSE Vertrages für Europa auf allen Ebenen; Schritte zur Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag;
- aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel und Fortführung der begonnenen technischen Kooperation mit Schweden in der Perspektive einer verstärkten Zusammenarbeit im europäischen Rahmen und der Nutzung des Vertrages auch im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung;
- Fortsetzung des Engagements bei der Umsetzung des VN Kleinwaffenaktionsprogramms, insb. bei der Behandlung des Schwerpunktthemas Munition;
- Weiterer Ausbau unseres Engagements bei der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga, mit afrikanischen Regionalorganisationen und mit Nigeria bei der Kontrolle von Kleinwaffen;
- Einsatz für das Projekt eines Abkommens über den Waffenhandel (ATT);
- Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
- Universalisierung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum VN-Waffenübereinkommen;
- Einigung auf ein neues Protokoll zum VN-Waffenübereinkommen über das Verbot nichtdetektierbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung;

- Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens, parallel zum Oslo-Prozess, mit dem Ziel, den Schutz der Zivilbevölkerung vor Streumunition zu verstärken, und zwar durch ein bis Ende 2008 abzuschließendes verbindliches Völkerrechtsinstrument, das die Funktionszuverlässigkeit von Streumunition verbessern sowie Einsatzverbote und -beschränkungen festlegen soll;
- Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen, einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen.

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 26 Mitgliedstaaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet. Der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung. Das Atlantische Bündnis stellt indessen nach wie vor die unverzichtbare Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar.

Das Bündnis bekräftigte auf seinem Gipfeltreffen in Riga 2006 die Fortsetzung des Transformationsprozesses, der durch die NATO-Gipfel in Prag 2002 und Istanbul 2004 beschlossen bzw. bestätigt worden war. Ziel des Transformationsprozesses ist die schrittweise Anpassung der NATO an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, um die gemeinsame Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Dazu gehört neben der Erweiterung des politischen Dialogs die Anpassung der militärischen Fähigkeiten an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld.

Der NATO-Gipfel in Riga am 28. bis 29. November 2006 hat entscheidende Weichenstellungen für die Zukunft der Allianz vorgenommen. Daneben standen die Operationen der NATO, insbesondere in Afghanistan und im Kosovo, im Vordergrund.

Der NATO Gipfel in Riga würdigte die bisherige Umsetzung der Beschlüsse der Gipfeltreffen in Prag 2002 und

Istanbul 2004 zur Transformation im Verteidigungsbereich. Im Vordergrund stand die Feststellung der vollen Einsatzbereitschaft der NATO Response Force (NRF) (Full operational capability). Weiterhin konnten Fortschritte in wichtigen Fähigkeitsbereichen, insbesondere beim Strategischen Lufttransport verzeichnet werden.

Im Dezember 2005 hatten die Mitgliedstaaten die Comprehensive Political Guidance (CPG) verabschiedet, um dem sich weiter verändernden sicherheitspolitischen Umfeld Rechnung zu tragen. Diese ergänzt das Strategische Konzept, entwickelt es in Übereinstimmung mit dem deutschen umfassenden Verständnis von Sicherheit fort und weist damit auch der Transformationsdebatte der Allianz den richtigen Weg. Die Anstrengungen der NATO werden sich künftig stärker auf Stabilisierungseinsätze und militärische Unterstützung für die Wiederherstellung staatlicher Strukturen richten. Dabei kommt es zunehmend darauf an, alle der NATO zur Verfügung stehenden politischen und militärischen Instrumente und Kapazitäten koordiniert zu nutzen. Darüber hinaus gilt es, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union noch enger zu gestalten.

Zugleich ist es notwendig, auch die Fähigkeit zur kollektiven Verteidigung und zum intensiven militärischen Einsatz aufrecht zu erhalten. Im Juni 2006 wurde daher die strategische Zielsetzung der NATO (Level of Ambition, LoA) entsprechend angepasst. Sie beschreibt Art, Intensität, Größe und Anzahl der Operationen, zu denen die Alliierten unter Führung der NATO in der Lage sein wollen. Daraus ergeben sich die Forderungen des Bündnisses an die nationalen Streitkräfte. Ihre Fähigkeiten, ihr Umfang, ihr Bereitschaftsgrad und ihre Verfügbarkeit werden durch die Streitkräfteplanung der Allianz koordiniert und harmonisiert.

Seit über einem Jahrzehnt ist die Weiterverbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffentechniken, insbesondere auch von Trägertechnologien (vgl. hierzu Kapitel II) einer der bestimmenden Risikofaktoren in der Sicherheitspolitik und damit für die NATO. Das Bündnis stellt sich u. a. durch die gemeinsame Erarbeitung einer Bedrohungsanalyse, aber auch durch die Entwicklung von ABC-Abwehrfähigkeiten, die auch im Falle ziviler Katastrophenfälle genutzt werden können, auf derartige Risiken ein. Ein möglicher Weg, um diesen Bedrohungen entgegen zu treten, ist die Schaffung von Fähigkeiten zur Abwehr ballistischer Flugkörper. Eine vom NATO Gipfel 2002 in Prag in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie (Missile Defence Feasibility Study) für ein Programm, auf dessen Grundlage eine begrenzte Abwehr gegen Raketen kürzerer Reichweite (unter 3 000 km) zum Schutz von Streitkräften im Einsatz (Theatre Missile Defence) geschaffen werden soll, wurde durch ein internationales Expertenteam ausgewertet. Der Abschlussbericht sowie ein darauf aufbauender Bericht zu den politischen und militärischen Aspekten der Schaffung einer Allianzfähigkeit zur Raketenabwehr wurden beim Gipfel in Riga zur Kenntnis genommen und die Fortsetzung der Arbeiten in Auftrag gegeben.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO im Oktober 2001 den Bündnisfall festgestellt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen, die teilweise bis heute fortgeführt werden.

Die NATO unterhält mit zahlreichen Staaten Partnerschaften. Mit Russland und der Ukraine bestehen seit 1997 besondere Beziehungen. Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) wurde 1994 als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten beschlossen. Er hat derzeit 46 Mitglieder: die 26 NATO-Mitgliedstaaten und 20 Partner in Osteuropa, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale (Finnland, Irland, Österreich, Schweden, Schweiz). Seit 1994 trägt der Mittelmeerdialog der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Teilnehmerstaaten Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien bei.

Diese Partnerschaften bilden ein ganz wesentliches Kapitel der Erfolgsgeschichte der NATO seit dem Ende des Kalten Krieges. Sie haben die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die NATO heute globaleren Aufgaben, wie dem Einsatz in Afghanistan, erfolgreich stellen kann.

Links:
www.nato.int

2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die deutsche Sicherheitspolitik wird – neben ihrem gleichrangigen Engagement in der NATO – zunehmend im Rahmen der EU mitgestaltet und umgesetzt. Dabei hat die Bundesregierung einen wichtigen Rückhalt in der Bevölkerung: Umfragen zeigen regelmäßig, dass über 70 Prozent der Deutschen eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik wünschen.

Die Geburtsstunde der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) schlug beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999. Im Dezember 2000 beschloss der Europäische Rat in Nizza die Einrichtung neuer, ständig in Brüssel angesiedelter Gremien zur Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zum Aufbau der ESVP. Ebenso fasste er Grundsatzbeschlüsse für den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen EU und NATO sowie zur Durchführung von Operationen im gesamten Spektrum der sog. Petersberg-Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen). Durch ein 2003 abgeschlossenes Rahmenabkommen mit der NATO hat die EU die Möglichkeit, auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückzugreifen (Berlin Plus), vgl. Kap. I.1.

Die Europäische Union wird mit ihrem Instrument ESVP zu einem immer stärker nachgefragten Akteur im internationalen Krisenmanagement. Sie profitiert dabei von dem breiten, ihr zur Verfügung stehenden Spektrum an Instrumenten, die von humanitären, politischen und entwicklungspolitischen, wirtschaftlichen, diplomatischen Instrumenten über Mittel des zivilen Krisenmanagements (Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) bis zu militärischen Mitteln reichen.

Mit der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) hat sich die Europäische Union die konzeptionelle Grundlage dafür gegeben, diese Instrumente, ausgehend von einem umfassenden Sicherheitsbegriff, im Rahmen der globalen Verantwortung der Europäischen Union zur Konfliktprävention und zum Krisenmanagement kohärent einzusetzen. Die Europäische Union arbeitet dabei eng mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen oder der OSZE zusammen und unterstützt sie. Markenzeichen und besondere Stärke der ESVP ist der parallele und ausgewogene Aufbau von zivilen und militärischen Fähigkeiten der Mitgliedsstaaten.

Seit 2003 ist die ESVP sowohl im Bereich des zivilen als auch des militärischen Krisenmanagements operativ. Bislang wurden insgesamt sechzehn Missionen und Operationen eingeleitet, davon sieben bereits erfolgreich abgeschlossen (Operation CONCORDIA und die Polizeimissionen Proxima und EUPAT in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Operation ARTEMIS in der Demokratischen Republik Kongo, Rechtsstaatsmission THEMIS in Georgien und die Operation EUFOR RD Congo, Beobachtungsmission in Aceh AMM). Derzeit leitet die EU neun zivile, zivil-militärische und militärische Missionen und Operationen im Rahmen der ESVP.

Mit dem Battlegroups-Konzept von 2004 hat die Europäische Union ihre Fähigkeiten für autonome Operationen im Rahmen der schnellen Krisenreaktion deutlich verbessert. Zum 1. Januar 2007 ist die volle Einsatzbereitschaft hergestellt worden. Pro Halbjahr werden jeweils zwei Gefechtsverbände zur schnellen militärischen Krisenreaktion mit einer Gesamtstärke von jeweils ca. 1 500 Mann mit einem verstärkten Infanteriebataillon als Kern bereit stehen. Die militärstrategische Führung erfolgt zur Gewährleistung der ambitionierten Zeitlinien im Regelfall durch ein vorab identifiziertes Operationelles Hauptquartier. Deutschland führt im ersten Halbjahr 2007 zeitgleich mit dem Vorsitz im Rat der Europäischen Union eine gemeinsam mit Finnland und den Niederlanden aufgestellte Battlegroup und hat dazu das Operationelle Hauptquartier Potsdam angezeigt.

Das Operationszentrum, für das die Zivil-Militärische Zelle im EU-Militärstab in Brüssel die Verantwortung trägt, ist seit Anfang 2007 einsatzfähig. Es kann nach Aktivierung durch den Rat Operationen bis zu einer Größenordnung von 2 000 Mann planen und führen und

ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass eine zivil-militärische Antwort auf eine Krise erforderlich ist.

Die ESVP stärkt den europäischen Pfeiler in der Nordatlantischen Allianz. Sie steht zur NATO nicht in Konkurrenz. Die Dauervereinbarungen zwischen NATO und EU (das sog. Berlin-Plus-Paket von 2003) bilden den Rahmen für ihre strategische Partnerschaft bei der Krisenbewältigung. Sie sichern der EU bei Berlin-Plus-Operationen, wie derzeit in Bosnien, den Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz (Planung und Führung durch Einrichtung eines EU-Hauptquartiers bei SHAPE, Stellvertreter von SACEUR als Operationskommandeur) und verbessern so die Einsatzfähigkeit der EU. Bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten ist eine enge Abstimmung zwischen EU und NATO zwingend. Mit der Einrichtung einer EU-Zelle bei SHAPE und von NATO-Verbindungselementen beim EU-Militärstab wurde die Koordinierung von Berlin-Plus-Operationen verbessert.

Links:

www.nato.int

<http://ue.eu.int>

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada an (insgesamt 56 Mitgliedsstaaten).

Neben die traditionelle Funktion der KSZE als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind in den letzten zehn Jahren, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und inter-ethnische Konflikte, neue Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge getreten. Ein weiterer Schwerpunkt sind institutionelle Beratung und Hilfestellung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung der umfangreichen menschenrechtlichen Normen und Standards der OSZE. Für die Wahrnehmung ihrer umfassenden Aufgaben, die auf einem breiten Sicherheitsbegriff beruhen, hat sich die OSZE ein einzigartiges, ausdifferenziertes Instrumentarium (insbes. Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen) geschaffen.

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende „Ständige Rat“ sowie das Forum für Sicherheitskooperation. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in militärischen Fragen beitragen und Maß-

nahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln (vgl. Kap.VII.4.).

Die politisch exekutive Steuerung der OSZE liegt beim sog. Amtierenden Vorsitz – also dem Außenminister des jeweiligen für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaats (Vorsitz 2006 Belgien, 2007 Spanien). Der OSZE-Generalsekretär (seit Juni 2005 der französische Diplomat de Brichambaut) unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat, das rund 270 Mitarbeiter zählt. In den Langzeitmissionen wirken z. Zt. etwa 750 internationale Entsandte mit. Die OSZE ist derzeit mit 19 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv.

Deutschland gehörte auch 2006 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 18,9 Mio. Euro nochmals ca. 3,8 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie für die Entsendung von Personal zu OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trug Deutschland mit ca. 11,2 Prozent zum Haushalt und etwa 10 Prozent zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt ca. 80 Deutsche bei der OSZE tätig. Rekrutierung und Entsendung deutschen Personals zu Missionen erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt durch das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

Im Jahr 2006 wurde unter amtierendem belgischem Vorsitz die intensive Reformdiskussion in der OSZE fortgeführt. Im Mittelpunkt standen Funktion und Modalitäten der Wahlbeobachtungs- und Feldmissionen, die Stärkung der Stellung des Generalsekretärs sowie die Frage der Rechtspersönlichkeit der OSZE. Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union aktiv an der Reformdiskussion beteiligt. Sie ist überzeugt, dass eine Stärkung der OSZE und eine Verbesserung ihrer Fähigkeiten der gesamteuropäischen Sicherheit dient.

Im Zentrum der Arbeit der OSZE steht die Tätigkeit ihrer Missionen in 19 verschiedenen Ländern. Die größte Mission ist weiterhin im Kosovo tätig mit 250 internationalen Mitarbeitern unter deutscher Leitung, die im Rahmen der Vereinten Nationen beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leisten. Weitere bedeutende Missionen finden beispielsweise in Bosnien und Herzegowina (BiH) sowie in Moldau und Nagorny-Karabach statt. In Armenien wurde ein Projekt zur Umwandlung von gefährlichem militärischen Raketentreibstoff durchgeführt.

In allen fünf zentralasiatischen Ländern bestehen OSZE-Zentren. Die unter deutscher Leitung stehende OSZE-Akademie in Bischkek ist ein wichtiges Projekte regionaler Zusammenarbeit der zentralasiatischen Staaten und der OSZE, die durch das Auswärtige Amt maßgeblich finanziell und personell unterstützt wird.

Die Wahlbeobachtung ist eine der Kernkompetenzen der OSZE, für die die Menschenrechtsinstitution Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) zu-

ständig ist. Eine Wahlbeobachtungsmission in Weißrussland wurde durch den deutschen Botschafter a. D. Dr. Geert-Hinrich Ahrens geleitet.

Die OSZE hat ihr Engagement im Kampf gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung auch 2006 fortgeführt und u. a. eine Folge von Expertenkonferenzen zu Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz ausgerichtet.

Die OSZE hat auf die neue Qualität der terroristischen Bedrohung nach dem 11. September 2001 schnell reagiert und ihren normativen Acquis um Resolutionen, Aktionspläne und eine Charta gegen den Terrorismus erweitert. Gleichzeitig wurden die Strukturen des OSZE-Sekretariats mit der Schaffung der so genannten Anti-Terror-Einheit der neuen Bedrohung angepasst. Im Oktober 2006 führte diese Einheit gemeinsam mit dem Europarat eine Expertenkonferenz durch, die gemeinsam von Deutschland und Russland finanziert wurde.

Links:

www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.unodc.org
www.iaea.org

II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch, chemisch) sowie von radiologischen Waffen (schmutzige Bomben) und Trägermitteln (Raketen, unbemannte Flugobjekte oder Marschflugkörper) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem Ziel der Nichtverbreitung und der letztlich vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden (u. a. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag NVV, Übereinkommen über chemische Waffen CWÜ, Übereinkommen über toxische und biologische Waffen BWÜ). Im Mittelpunkt dieser Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen Staaten oder von unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus haben die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln eine neue Dimension erhalten: Hinzugekommen ist nunmehr die Bedrohung aufgrund des möglichen Besitzes und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen bzw. den Terrorismus unterstützende Staaten.

a) Staatliche Akteure

Durch den Nichtverbreitungsvertrag wurde die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen bislang erfolgreich be-

grenzt (vgl. Kap. III.3.). Indien, Pakistan und Israel sind aber weiterhin nicht Mitglied des Nichtverbreitungsregimes. Indien und Pakistan haben bereits erfolgreich Nuklearwaffen getestet. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir- bzw. Nahost-Konflikt) bergen die Gefahr, dass im Falle von künftigen Konflikten auch Nuklearwaffen eingesetzt werden könnten. Hinzu kommt, dass sich andere Staaten in diesen Regionen veranlasst sehen könnten, ebenfalls ein nukleares Abschreckungspotential aufzubauen.

Durch die Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie und den damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen eröffnen (vgl. Kap. II.5. zu Nordkorea und Iran). Deshalb kommt den von der IAEO durchgeführten Kontrollen ziviler Nukleareinrichtungen große Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll, vgl. Kap. III.4.).

b) Nichtstaatliche Akteure

Das Risiko des Nuklearterrorismus ist ernst, wobei die Gefahr des Diebstahls und der Zündung einer kompletten Nuklearwaffe aufgrund der Sicherung dieser Waffen eher unwahrscheinlich ist. Angesichts der großen Menge von weltweit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums ist aber nicht auszuschließen, dass es Terroristen gelingen könnte, sich Zugriff auf waffenfähiges Nuklearmaterial zu verschaffen. Zwar gelten für das militärisch nutzbare Nuklearmaterial ähnliche Sicherheitsstandards wie für die nuklearen Waffensysteme selbst. Außerdem unterliegt das zivile Nuklearmaterial in den Nichtkernwaffenstaaten sowie in Großbritannien und Frankreich den IAEO-Sicherungsmaßnahmen. Trotzdem ist es bereits zu Diebstählen von nicht waffenfähigem bzw. versuchten Diebstählen von waffenfähigem Nuklearmaterial, insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion, gekommen. Die Sicherung von waffenfähigem Nuklearmaterial der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperation (Global Partnership der G8, darin Joint Action der EU, vgl. Kapitel V.10.).

Zur selbständigen Herstellung einer eigenen Kernwaffe dürften terroristische Organisationen nach Einschätzung der meisten Experten allerdings kaum in der Lage sein, weil sie bislang nicht über die dazu notwendige aufwendige Technik und hoch entwickelte industrielle Infrastruktur verfügen. Doch besteht ein ernstzunehmendes Risiko des terroristischen Einsatzes so genannter radiologischer Waffen (dirty bombs), d. h. konventioneller, mit radioaktivem Material „verschmutzter“ Sprengkörper. Die zur Herstellung benötigten radioaktiven Materialien („Quellen“) finden breite Anwendung in Medizin, Industrie und Wissenschaft und sind oft verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEO-Schätzungen sind die Kontrollen dieser radioaktiven Materialien in über 100 Ländern unzureichend. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar deutlich geringere personelle und materielle Schadensfol-

gen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber zweifellos erhebliche psychologische Folgen. Die verbesserte Sicherung radioaktiver Quellen bildet deshalb – mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung – seit einigen Jahren einen Schwerpunkt der Arbeit der EU sowie anderer internationaler Organisationen und Foren (IAEO, G8).

2. Biologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Entwicklung, Herstellung, Lagerung und jeglicher Erwerb biologischer Waffen sind durch das Übereinkommen über toxische und biologische Waffen (BWÜ) verboten (vgl. Kap. III.8.). Bisher haben 155 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und weitere 16 unterzeichnet, doch fehlen noch einige wichtige Staaten, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten. Ein weiteres großes Problem ist die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit bei der Einhaltung des Übereinkommens wegen des Fehlens eines Verifikationsprotokolls. Die Vereinbarung eines Arbeitsprogramms für die Jahre 2003 bis 2005 erlaubte es aber auch nach dem Scheitern der Verhandlungen für ein BWÜ-Zusatzprotokoll zu Verifikation, einen multilateralen Prozess aufrechtzuerhalten, der die Möglichkeit bietet, Schwachstellen bei der nationalen und internationalen Umsetzung des BWÜ zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die vom 20. November bis 8. Dezember 2006 durchgeführte Überprüfungskonferenz zum BWÜ hat eine weitere Stärkung des BWÜ-Regimes erreicht.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Einsatz biologischer Substanzen bei Terroranschlägen ist eine nicht nur theoretische Gefahr. Die – wenn auch erfolglosen – Versuche der Aum-Sekte in Japan, biologische Waffen zu entwickeln und die Versendung der Anthrax-Briefe in den USA im Jahr 2001 haben dies verdeutlicht. Trotz aller Anstrengungen der US-Behörden konnten Täter bisher nicht ermittelt werden. Dies zeigt auch die Schwierigkeiten bei der Überwachung der Verbotsbestimmungen des BWÜ auf. Zur Prävention terroristischer Risiken sind die Verhinderung eines unberechtigten Zugriffs auf relevante biologische Agenzien sowie des Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren offensiven B-Waffen-Programmen besonders wichtig.

Links:

www.g8.gov.uk

<http://en.g8russia.ru/>

www.opbw.org

3. Chemische Waffen

a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) völkerrechtlich geächtet (vgl. Kap. III.9.). 181 Staaten (Stand: 23. Oktober 2006) sind dem CWÜ beigetreten, jedoch fehlen u. a. noch Nordkorea und Staaten des Nahen Ostens, von denen einige im Verdacht stehen, offensive Chemiewaffen-

Programme entweder zu betreiben oder zumindest in der Vergangenheit betrieben zu haben. Auch der Irak ist bislang kein Vertragsstaat. Ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Universalisierung des CWÜ, auf das sich die Überprüfungskonferenz 2003 geeinigt hatte, ist deshalb fortgesetzt worden. Die laufenden Inspektionen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag haben 2006 keinerlei Hinweis auf eine Vertragsverletzung ergeben.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der Aum-Sekte 1995 in Japan macht deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen nicht ausgeschlossen werden können. Die gesetzliche innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner umfassenden Verbotsnormen, wäre deshalb ein besonders wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Chemiewaffen-Terrorismus. Viele CWÜ-Mitgliedsstaaten haben das CWÜ aber immer noch nicht oder nicht in vollem Umfang innerstaatlich umgesetzt. Die OVCW setzte deshalb das 2003 beschlossene Aktionsprogramm zur Stärkung der nationalen Umsetzung aller CWÜ-Verpflichtungen auch 2006 fort. Weil zahlreiche Vertragsstaaten teilweise noch immer erheblichen Implementierungsrückstand haben, beschloss die Staatenkonferenz im Dezember 2006, das Aktionsprogramm um ein weiteres Jahr zu verlängern. Das Aktionsprogramm enthält Hilfsangebote an Staaten bei der Umsetzung, z. B. durch Mustergesetzgebungen, regionale Seminare zum Erfahrungsaustausch sowie Training von Personal.

Auch durch die zügige Vernichtung der Chemiewaffen unter lückenloser internationaler Verifikation wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs nachhaltig verringert. Internationale finanzielle und technische Unterstützung der Chemiewaffen-Vernichtungsprogramme in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“, sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

Links

www.opcw.org

4. Trägermittel

a) Staatliche Akteure

Trägermittel (ballistische Raketen, Cruise Missiles und Unmanned Aerial Vehicles/UAV) können zum Einsatz sowohl von konventionellen als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Lediglich das in der Mitgliedschaft begrenzte und nicht rechtsverbindliche Exportkontrollregime des Missile Technology Control Regimes (MTCR) (s. Kap. V.3.) und der ebensowenig mit verbindlichen Verbotsnormen ausgestattete Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) (s. Kap. III.10.) sind bisher Schritte in

Richtung einer regelbasierten multilateralen Rüstungskontrolle von Trägertechnologie.

Die Verbreitung von Trägertechnologie bildet weiterhin einen Schwerpunkt des internationalen Proliferationsgeschehens, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind (u. a. Pakistan, Indien, Nordkorea, Iran). Einige dieser Staaten treten nunmehr auch selbst als Kooperationspartner bzw. Lieferanten beim Aufbau von Raketenprogrammen und als Exporteure von Raketen in Drittstaaten in Erscheinung. Dies birgt ernsthafte Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Besonders besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten Nordkoreas und Irans (vgl. Kap. II.5.). Technologische Grundlage der proliferierten Trägermittel sind in den meisten Fällen die in den 70er und 80er Jahren durch die frühere Sowjetunion und China produzierten und verbreiteten Systeme (SCUD-Raketen sowie davon abgeleitete Modelle chinesischer Bauart kürzerer bis mittlerer Reichweite). Sie bilden in zahlreichen Staaten – insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens – in verschiedenen Weiterentwicklungen bis heute die Basis z. T. umfangreicher Raketenstreitkräfte.

b) Nichtstaatliche Akteure

Die mit der Proliferation von Trägertechnologie verbundenen Risiken sind bislang auf den staatlichen Bereich beschränkt; die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure erscheint aufgrund der aufwändigen technischen Infrastruktur zumindest im Raketenbereich eher unwahrscheinlich.

Vergleiche zu Trägermitteln auch Kap. III.10 und Kap. V.3.

5. Regionale Proliferationsrisiken

a) Nordkorea

Nordkorea ist seit 1985 Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages (NVV). Am 9. Januar 2003 erklärte es seinen Austritt aus dem NVV. Aufgrund von Formfehlern bei der Erklärung ist jedoch ungeklärt, ob der Austritt wirksam geworden ist. Auch die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ließ diese Frage offen. Nordkorea ist seit 1987 Mitglied des Biowaffenübereinkommens, jedoch kein Mitgliedsstaat des Chemiewaffenübereinkommens, des Teststoppvertrages und des Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles (HCoC).

Nuklearwaffen: Seit 1987 existiert ein Forschungsreaktor in Yongbyon, der zur Waffenplutoniumherzeugung geeignet ist. USA und Nordkorea einigten sich 1994 in einer Rahmenvereinbarung auf den Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms (Einstellung des militärisch nutzbaren Nuklearprogramms gegen Bau von zwei proliferationsresistenten Leichtwasserreaktoren und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Lieferung von 500 000 t Schweröl pro Jahr; Überwachung durch die IAEO). Die Umsetzung erfolgte durch die 1995 durch USA, Japan und Südkorea gegründete Korean Peninsula

Energy Development Organisation (KEDO), der die EU 1997 beigetreten ist. Auf Grund von Informationen im Oktober 2002 über die Existenz einer geheim betriebenen Urananreicherung wurden die Schweröllieferungen und die Bauarbeiten an den Leichtwasserreaktoren im nordkoreanischen Kumho suspendiert, bis der KEDO-Exekutivrat am 31. Mai 2006 formell beschloss, den Bau der Reaktoren einzustellen. Die Mitgliedsstaaten der EU hatten Ende 2005 entschieden, die zum Jahresende 2005 auslaufende EURATOM-Mitgliedschaft in KEDO bis Ende 2006 insoweit aufrechtzuerhalten, als es zur ordnungsgemäßen Beendigung des Projekts notwendig war.

Seit Vorliegen der Hinweise auf die Urananreicherung bemüht sich die internationale Gemeinschaft darum, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem Safeguards-Abkommen mit der IAEA sowie dem bilateralen Rahmenabkommen von 1994 zu bewegen. Dies schließt die verifizierbare Einstellung aller Nuklearwaffenprogramme ein. Nordkorea erklärte sich am 31. März 2005 zum Kernwaffenstaat. Am 9. Oktober 2006 führte es aller Wahrscheinlichkeit nach einen Atomtest durch. Es ist nicht auszuschließen, dass Nordkorea über ausreichend waffengrädiges Material für den Bau weiterer einfacher Nuklearbomben verfügt.

Biologische Waffen: Entwicklung und Produktion einsatzfähiger biologischer Waffen werden vermutet.

Chemische Waffen: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis 5 000 t).

2003 und 2006 durchgeführte EU-Demarchen, um Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatten keinen Erfolg. Nordkorea teilt nach eigener Aussage die Zielsetzung des Übereinkommens, fürchtet jedoch, dass die nach dem Abkommen möglichen Inspektionen zu seinem Nachteil missbraucht werden könnten und schließt daher eine Mitgliedschaft aus.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als weltweit größter Proliferateur von Trägertechnologie, basierend auf russischer SCUD-Technologie. Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B (bis 300 km Reichweite) und SCUD-C (500 km Reichweite)), Mittelstreckenrakete NO DONG (bis 1 100 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2 (Reichweite befindet sich in Entwicklungsphase).

Nordkorea lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoC) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Am 5. Juli 2006 testete Nordkorea sieben Raketen, darunter die Langstreckenrakete Taepodong 2 (die allerdings bereits 40 Sek. nach dem Start abstürzte). Die un-

ter Missachtung seines 2001 verkündeten Moratoriums durchgeführten Tests wurden in VNSR-Resolution 1695 vom 15. Juli 2006 einhellig verurteilt.

Das nach US-Angaben am 4. Oktober 2002 gegenüber dem US-Sondergesandten Kelly gemachte Eingeständnis eines geheimen Urananreicherungsprogramms sowie der anschließende Rückzug vom Nichtverbreitungsvertrag lösten intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme und zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem internationalen Nichtverbreitungsregime zu bewegen.

Dem Bericht des IAEA-Gouverneursrates vom 12. Februar 2003 und der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der sogenannten Sechs-Parteiengespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA) entstand.

Die ersten drei Gesprächsrunden im Sechs-Parteienformat verliefen weitgehend ergebnislos.

Zentrales Hindernis einer diplomatischen Lösung der Nuklearkrise waren die unvereinbaren Positionen der USA und Nordkoreas. Die USA forderten eine umfassende, unumkehrbare und überprüfbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms vor wirtschaftlichen und politischen Konzessionen, während Nordkorea auf Einstellung des Nuklearwaffenprogramms erst nach erfolgten Hilfebemühungen besteht.

Als problematisch erwies sich auch, dass zunächst unklar blieb, ob und welche Nuklearwaffenprogramme von Nordkorea verfolgt werden. Dies galt insbesondere für ein mögliches Urananreicherungsprogramm zu militärischen Zwecken, nachdem der pakistanische Nuklearwissenschaftler Abdul Qader Khan 2004 die Weitergabe von Nukleartechnologie an Nordkorea eingeräumt hat. Die Fragen, ob Nordkorea weiterhin zivile Kernenergie nutzen soll und wie seinen wirtschaftlichen und politischen Interessen entsprochen werden soll, blieben ebenfalls offen.

In der vierten Runde der Sechs-Parteiengespräche schließlich konnten sich die Parteien am 19. September 2005 auf eine Gemeinsame Grundsatzklärung zur Lösung der Nuklearproblematik auf der koreanischen Halbinsel einigen. Neben der deutlich verbesserten Gesprächsatmosphäre trug vor allem der hohe diplomatische Einsatz Chinas zur Einigung bei. Von vielen Beobachtern als Durchbruch in den Verhandlungen gefeiert, enthielt die Erklärung folgende zentrale Punkte:

- Nordkorea verpflichtet sich zur Aufgabe seines Nuklearwaffenprogramms und bestehender Nuklearprogramme;
- Nordkorea stellt baldige Rückkehr zum NVV und IAEA Sicherheitsabkommen in Aussicht;
- Nordkorea bekräftigt sein Recht auf zivile Nutzung der Kernenergie;

- die Parteien vereinbaren, zu einem geeigneten Zeitpunkt Gespräche über die Lieferung eines Leichtwasserreaktors (LWR) an Nordkorea aufzunehmen;
- Nichtangriffszusagen der USA und
- Vereinbarung jeweils zwischen Japan und USA einerseits und Nordkorea andererseits, Schritte zur Normalisierung der Beziehungen zu ergreifen;
- Verpflichtung der Parteien zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Unterstützung Nordkoreas, insbesondere im Energiesektor.

Der Erfolg der Einigung auf Grundsätze für die weiteren Verhandlungen konnte aber die fortbestehenden tiefgreifenden Differenzen in den Sachfragen, insbesondere zwischen USA und Nordkorea, nur für kurze Zeit überdecken. Diese Differenzen betreffen die Einzelheiten der Aufgabe der Nuklearprogramme, die Reihenfolge der gegenseitigen Zugeständnisse und die Lieferung eines LWR an Nordkorea.

Anfang 2006 weigerte sich Nordkorea die fünfte Gesprächsrunde fortzusetzen und begründete dies mit den kurz nach der Einigung über die Gemeinsame Grundsatzerklärung von den USA ergriffenen Maßnahmen gegen Finanzinstitute, die an Geldwäscheaktivitäten zugunsten Nordkoreas beteiligt sein sollen. Die USA machten demgegenüber geltend, diese Maßnahmen stünden in keinem Zusammenhang mit der Nuklearproblematik.

Nordkorea erklärte am 9. Oktober 2006, einen unterirdischen Atomtest durchgeführt zu haben. Nach anfänglichen Zweifeln, ob tatsächlich eine Nuklearexplosion stattfand, gilt dies inzwischen als sicher, wobei vermutet wird, dass der Test nur partiell gelang.

Internationale Reaktionen auf den Test waren einhellig verurteilend. Bundesminister Steinmeier verurteilte unverzüglich den Nukleartest mit allem Nachdruck.

Am 14. Oktober verabschiedete der VN-Sicherheitsrat einstimmig Res. 1718, die Sanktionen gegen Nordkorea vorsieht (u. a. Waffenexporte, Einfrieren von Geldern, die die nordkoreanischen Massenvernichtungswaffen-Programme unterstützen, Luxusgüterembargo).

Am 18. Dezember 2006 wurde in Peking die seit einem Jahr vertagte 5. Runde der Sechs-Parteiengespräche wieder aufgenommen.

Trotz der erheblichen Probleme hat sich das Sechs-Parteien-Format zur Suche nach einer Lösung für die koreanische Nuklearproblematik bewährt und wurde von keinem der beteiligten Länder in Frage gestellt. Die Bundesregierung unterstützt diesen multilateralen Ansatz zur friedlichen Lösung der nordkoreanischen Nuklearproblematik nachdrücklich. Sie bemüht sich auf bilateraler wie multilateraler Ebene, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen. Die deutsche Position ist durch Erklärungen des Bundesministers des Auswärtigen, Gespräche mit dem nordkoreanischen Botschafter und mit nordkoreanischen

Delegationen und im Rahmen von Demarchen deutscher Vertreter in Pjöngjang verdeutlicht worden.

Eine Lösung der koreanischen Nuklearproblematik ist nach dem Nukleartest Nordkoreas dringlicher denn je. Von dem nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramm gehen Gefahren sowohl für die regionale und globale Sicherheit und Stabilität wie auch für Autorität und Integrität des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) aus. Eine Erneuerung der NVV-Mitgliedschaft Nordkoreas, wie in der Gemeinsamen Grundsatzklärung in Aussicht gestellt, wäre ein wichtiger Beitrag, um den durch die koreanische Nuklearkrise mitverursachten Erosionstendenzen des NVV entgegenzuwirken.

Links:

www.kedo.org

www.sipri.org

www.iaea.org

b) Iran

Im Jahr 2002 wurden in Iran Nuklearanlagen und internationale Beschaffungsaktivitäten entdeckt, die gemäß Safeguardsabkommen bei der IAEO hätten deklariert werden müssen, von der iranischen Regierung aber nicht gemeldet worden waren. Hierdurch entstand in der internationalen Gemeinschaft, insbesondere in der IAEO, der Verdacht, Iran betreibe möglicherweise ein geheimes Nuklearwaffenprogramm, zumal den iranischen Bemühungen um Beherrschung des vollständigen Brennstoffkreislaufs mangels aktiver Kernkraftwerkskapazitäten gar kein Bedarf für die Produktion angereicherten Urans als Brennstoff gegenüberstand. Dies führte ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) durch die IAEO, die bis heute andauert.

Besonders aktiv setzen sich die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (E3) für eine diplomatische Lösung dieser Frage in der IAEO ein. Seit Jahresbeginn 2006 stimmen sie sich hierbei auch eng mit den USA, Russland und China ab.

Ein Besuch der drei Minister in Teheran führte am 21. Oktober 2003 zu einer ersten Übereinkunft mit Iran (sog. Teheraner Abkommen). Darin versprach Iran volle Kooperation mit der IAEO, Zeichnung und sofortige Implementierung des IAEO-Zusatzprotokolls und Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten. Im Gegenzug bestätigten die E3 das Recht Irans auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie und eröffneten die Perspektive erweiterter Kooperation im Falle einer Ausräumung der bestehenden Besorgnisse.

Im Sommer 2004 kam es aufgrund der Wiederaufnahme der Zentrifugenproduktion und der Urankonversion durch Iran zu einer Krise; doch schlossen die E3, inzwischen unterstützt durch den Hohen Repräsentanten der EU für Außenbeziehungen, Javier Solana (E3/EU), und Iran am 15. November 2004 in Paris eine erneute Vereinbarung, die nochmals einen Weg zur Lösung des iranischen Nuklearproblems aufzeigen sollte (sog. Pariser Vereinbarung).

Hinzu kam eine entsprechende Resolution des IAEO-Gouverneursrats vom 29. November 2004, verbunden mit der erneuten vollständigen Suspendierung der iranischen Anreicherungsaktivitäten. Damit begann ein weiterer intensiver Verhandlungsprozess der E3/EU mit Iran, den die Außenminister am 13. Dezember 2004 förmlich einleiteten und der mit der iranischen Ablehnung eines umfassenden Angebots der E3/EU vom 5. August 2005 in Teheran vorläufig endete. In ihrem Angebotspaket boten die E3/EU Iran – im Gegenzug zu den geforderten objektiven Garantien für eine ausschließlich friedliche Nutzung seines Nuklearprogramms – eine umfassende Kooperation im wirtschaftlichen, politischen und im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie an. Dies umfasste auch die Bereitschaft, ein ziviles und proliferationsresistentes, auf Leichtwassertechnologie basierendes nukleares Energieprogramm Irans aktiv und durch die Abgabe von Liefergarantien für nukleare Brennstoffe zu unterstützen.

Unmittelbar vor Übergabe dieses E3/EU-Vorschlags trat der neugewählte iranische Präsident Ahmadinejad sein Amt an. Er hatte bereits im Wahlkampf eine härtere Position im Nuklearstreit gefordert. Ferner hatte Iran schon am 1. August 2005 – also schon vor Empfang des E3/EU-Angebots – die IAEO aufgefordert, die Siegel an der Konversionsanlage in Isphahan zu entfernen. Die neue Führung in Iran wies das Angebot der E3/EU nicht nur in schroffer Form zurück, sondern ordnete am 10. August auch entgegen Wortlaut und Sinn der Pariser Vereinbarung die Inbetriebnahme der Konversionsanlage an und beendete damit die Suspendierung der Konversion. In seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. September 2005 ließ Präsident Ahmadinejad ferner keinen Zweifel daran, dass Iran unter seiner Führung zu keinerlei Einschränkung seines Anreicherungsprogramms mehr bereit sei. Der IAEO-Gouverneursrat stellte angesichts dieser Entwicklung in einer mit Mehrheit angenommenen Resolution vom 24. September 2005 fest, dass Iran die Verpflichtungen aus seinem Sicherheitsabkommen verletzt habe (non-compliance) und dies satzungsgemäß an den VN-Sicherheitsrat zu berichten sei. Auf Wunsch vieler Mitgliedsstaaten des Gouverneursrates ließ die Resolution Zeitpunkt und Inhalt eines entsprechenden Berichts indessen noch offen, um Iran nochmals Zeit und Gelegenheit zum Einlenken zu geben. Bemühungen und Gespräche auch anderer Staaten mit Iran (u. a. russisches Angebot, im Rahmen eines russisch-iranischen Joint Venture die Anreicherung in Russland durchzuführen) blieben ohne konkretes Ergebnis.

Ohne Rücksicht auf die Forderungen des IAEO Gouverneursrats zu nehmen, kündigte Iran am 3. Januar 2006 schließlich an, auch seine seit dem Teheraner Abkommen suspendierten anreicherungsbezogenen Forschungsaktivitäten wieder aufzunehmen. Die E3/EU-Außenminister trafen daraufhin am 12. Januar 2006 in Berlin zusammen und stellten fest, dass Iran dem Verhandlungsprozess einseitig die Grundlage entzogen habe. In dem Bestreben, Iran die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich seiner nuklearen Aktivitäten nachdrücklich vor Augen zu führen, trafen sich die Außenminister der

E3/EU und der USA, Russlands und Chinas am 30. Januar 2006 in London, um das weitere Vorgehen gemeinsam zu beraten (E3/EU+3). Der Sicherheitsrat äußerte sich zunächst in einer präsidentiellen Erklärung vom 29. März 2006, in der er Iran zur Befolgung der Forderungen der IAEO aufforderte. Anschließend einigten sich die E3/EU+3 bei ihrem Treffen am 1. Juni 2006 in Wien auf eine Doppelstrategie, die ein substantiell erweitertes Angebot an Iran mit dem Beschluss verband, im Falle fortgesetzter iranischer Verweigerung Sanktionen des Sicherheitsrats anzustreben. Dieses über das Angebot der E3/EU vom August 2005 nochmals deutlich hinausgehende Angebot der E3/EU+3 wurde am 6. Juni 2006 vom Hohen Repräsentanten der EU, Javier Solana, in Begleitung der Politischen Direktoren der E3 und Russlands in Teheran übermittelt. In diesem Zusammenhang kündigten auch die USA an, sich im Fall der vollen Suspendierung der iranischen Anreicherungsaktivitäten an Verhandlungen mit Iran aktiv zu beteiligen. Da Iran auf das neue Angebot der E3/EU+3 jedoch lediglich ausweichend und unverbindlich reagierte und auch die Forderung nach Suspendierung seiner Anreicherungsaktivitäten weiterhin ignorierte, setzten die E3+3 im Sicherheitsrat am 31. Juli 2006 die Resolution 1696 durch, mit der die früheren Beschlüsse des IAEO-Gouverneursrats erneut indossiert, die Forderung nach vollständiger Suspendierung der Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten – auch zur Ermöglichung der Aufnahme von Verhandlungen – völkerrechtlich verbindlich gemacht und für den Fall ausbleibender iranischer Kooperation eine Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen angekündigt wurden.

Nachdem Bemühungen der E3/EU+3, im Anschluss hieran in informellen Gesprächen zwischen HR Solana und dem Vorsitzenden des Obersten Iranischen Sicherheitsrats, Dr. Larjani, einen Ausweg aus der Krise zu finden, wiederum an der Weigerung Irans gescheitert waren, die Anreicherung zur Ermöglichung von Verhandlungen auszusetzen, beschloss der Sicherheitsrat nach intensiven Beratungen der E3+3 am 23. Dezember 2006 im Rahmen der einstimmig angenommenen Resolution 1737 erstmals Sanktionen gegen Iran, die u. a. durch ein Güterembargo auf eine Erschwerung der Entwicklung der proliferationskritischen Teile des iranischen Nuklear- und Raketenprogramms zielen.

Deutschland hat, obwohl selbst derzeit nicht Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, an den Beratungen der E3/EU+3 gleichwohl aktiv und engagiert mitgewirkt. Ziel der Bundesregierung bleibt es, gemeinsam mit den Partnern darauf hinzuarbeiten, Iran an den Verhandlungstisch zurückzubringen und eine diplomatische Lösung für den Streit um das iranische Nuklearprogramm zu erreichen. Die Bundesregierung lässt sich dabei von der Zuversicht leiten, dass sich die iranische Führung auf Dauer der Erkenntnis nicht verschließen kann, dass die Aufnahme eines Prozesses wirtschaftlicher, politischer und technologischer Zusammenarbeit für das iranische Volk auf Dauer mehr und bessere Früchte trägt als die gegenwärtige Politik der Selbstisolierung und Konfrontation.

III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung

Die Regierungen der meisten Staaten ebenso wie internationale Organisationen und Interessengruppen sind sich der dringenden Notwendigkeit bewusst, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verpflichtungen gemeinsam tatkräftig und entschieden entgegenzuwirken. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat dabei nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen herausragende Bedeutung, da er die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit trägt. Bereits 1992 hat der VNSR in einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel als Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit qualifiziert und durch Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung dieser Frage unterstrichen.

Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser Gefahren können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss bleiben, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potential durch verifizierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Zieles stehen für die Bundesregierung diplomatische und politische Mittel und Instrumente im Vordergrund. Dabei geht es in erster Linie um die Stärkung der bestehenden multilateralen Vertragsregime durch die Verbesserung der Mechanismen zur Entdeckbarkeit von Vertragsverletzungen und zur Einhaltung dieser Vertragsregime.

Neue Instrumente müssen zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken hinzukommen, die Exportkontrollen verstärkt und die praktische Abrüstungszusammenarbeit bei der Vernichtung und sicheren Lagerung von Massenvernichtungswaffen intensiviert werden.

EU

Die EU beteiligte sich 2006 aktiv an der internationalen Diskussion darüber, wie der Zugang zu sensitiven Nukleartechnologien (Anreicherung, Wiederaufarbeitung), die grundsätzlich auch eine Nuklearwaffenoption bieten, besser kontrolliert bzw. eingegrenzt werden kann. Grundlage hierfür war die EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 12. Dezember 2003.

Im Rahmen der Implementierung dieser EU-Strategie setzt die EU auch ihre enge Zusammenarbeit mit Russland zur effektiven Sicherung der großen Altbestände von chemischen Kampfstoffen und waffenfähigem Spaltmaterial in der Russischen Föderation sowie bei der Beseitigung dieser gefährlichen Materialien fort. Mit diesen Projekten leistet die EU einen effizienten Beitrag zur Verringerung des Proliferationsrisikos.

Ebenfalls in Umsetzung der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie wurde die enge Abstimmung mit den USA weitergeführt. Der anlässlich des EU-US-Gipfels am 20. Juni 2005 verabschiedete gemeinsame Arbeitsplan zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde implementiert und die bilaterale Abstimmung in multilateralen Gremien im Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollbereich intensiviert. Der bilaterale Dialog über Vertragstreue und Verifikation auf Expertenebene wurde fortgesetzt.

Auf multilateraler Ebene setzte sich die EU maßgeblich für die Wiederherstellung eines internationalen Konsenses über Nichtverbreitung und Abrüstung ein. Dabei war der für die Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages im Mai 2005 von den EU-Mitgliedsstaaten erarbeitete Gemeinsame Standpunkt der EU von besonderer Bedeutung.

Vereinte Nationen

Fünf Jahre nach dem Millennium-Gipfel 2000 hielten die Vereinten Nationen vom 14. bis 16. September 2005 ein Gipfeltreffen in New York ab, um eine Zwischenbilanz auf dem Weg bis zum Jahr 2015 zu ziehen. Die Kluft zwischen Kernwaffenstaaten, vor allem den USA, und einer Reihe von Nicht-Kernwaffenstaaten, insbesondere aus der Bewegung der Ungebundenen (NAM), die auf einer unterschiedlichen Gewichtung der Verpflichtungen des Nichtverbreitungsvertrages beruht, verhinderte eine Einigung auf die Erwähnung von Nichtverbreitung einerseits und Abrüstung bzw. Rüstungskontrolle von Massenvernichtungswaffen andererseits im Schlussdokument. Während die einen die Dringlichkeit der Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in den Vordergrund rückten, betonten die anderen, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen nur dann erfolgreich sein können, wenn parallele weitere Abrüstungsschritte der Kernwaffenstaaten erfolgen. Dieser Dissens lähmte auch 2006 die Abrüstungs- und Nichtverbreitungsdebatte in den Vereinten Nationen. Immerhin gelang es aber der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen 2006 nach längerer Pause erstmals wieder, einen Konsens über die Tagesordnung der jährlichen Sitzung zu finden.

Zu Bemühungen der Vereinten Nationen im weiteren Rahmen um Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen siehe auch Kap. VI.

NATO

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in

erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. In der NATO werden Proliferationsthemen seit 1994 in zwei Arbeitsgruppen, der Senior Group on Proliferation (SGP) und der Defence Group on Proliferation (DGP) behandelt, deren Mandate 2004 aktualisiert wurden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Senior Political-Military Group on Proliferation (SGP) liegt auf Konsultation und Informationsaustausch zwischen den Alliierten über Proliferationsrisiken und -bedrohungen im Bereich von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen und der Erarbeitung von politischen Empfehlungen, ohne die Arbeit bestehender internationaler Organisationen und Non-proliferationsregime zu duplizieren. Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit der SGP war die Ende 2004 fertig gestellte Studie zu den von ballistischen Raketen in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen ausgehenden Risiken und Bedrohungen für das NATO-Territorium, NATO-Truppen und für Bevölkerungszentren. Ihre Ergebnisse flossen im Berichtszeitraum in die NATO-internen Konsultationen im Bereich Raketenabwehr ein. 2006 hat die SGP den Auftrag zur Aktualisierung der Studie erhalten. Ferner hat die SGP länderspezifische Analysen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich ballistischer Raketen und Trägersysteme erstellt.

Die Senior Defence Group on Proliferation (DGP) beschäftigt sich mit der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zum Schutz des Bündnisses gegen Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung geeigneter Verteidigungsfähigkeiten. Die DGP hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit an der Umsetzung der 2002 auf dem Prager Gipfel verabschiedeten fünf Initiativen zur ABC-Abwehr fortgesetzt. Das im Rahmen dieser Initiativen geschaffene multinationale ABC-Abwehr-Bataillon hat 2004 seine volle Einsatzbereitschaft erreicht. Deutschland nahm im 2. Halbjahr 2006 die alle sechs Monate wechselnde „lead nation“-Rolle wahr. Ferner hat sich die DGP auch mit der Umsetzung der NATO Richtlinie für militärische Operationen in einem chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Umfeld einschließlich eines möglichen militärischen Beitrages zur Reaktion der NATO auf die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MC 0511) befasst.

Konsultationen zu aktuellen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen unter Berücksichtigung auch der terroristischen Gefahren fanden 2005 innerhalb der NATO auch unter Beteiligung der Partnerstaaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, der Ukraine sowie einzelnen Partnerstaaten des Mittelmeerdialoges statt.

Die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel ist auch eines der Themen der Arbeit des NATO-Russland-Rates (NRR). Dessen Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen untersucht aktuelle Proliferationsfragen sowie mögliche Antworten des NATO-Russland-Rates hierauf im Rahmen des Instrumentariums der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung.

Im Zentrum der Tätigkeit der Nuklearexperten-Arbeitsgruppe des NATO-Russland-Rates stand die Sicherung

und der Schutz von Nuklearwaffen sowie Schaffung größerer Transparenz bei den bestehenden Dispositiven der substrategischen Nuklearwaffen. Insbesondere die gegenseitigen Besuche von Übungen zur Beseitigung der Folgen von Unfällen mit Nuklearwaffen trugen zu einer größeren Transparenz bei.

Der wachsenden Gefahr terroristischer Anschläge mit Massenvernichtungswaffen hat die Allianz frühzeitig ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Beschlüsse des Istanbul Gipfeltreffens 2004 aufgreifend werden in den zuständigen Ausschüssen die Allianzmitglieder in Berichten und Analysen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse unterrichtet. 2005 wurde von den Verteidigungsministern ein umfassender Bericht zu den Allianzaktivitäten im Bereich der Abwehr terroristischer Gefahren mit Massenvernichtungswaffen zur Kenntnis genommen und eine Reihe von Folgeaktivitäten identifiziert. Gegenwärtig wird darüber hinaus die Möglichkeit geprüft, die 2001 begonnene Antiterror-Operation Active Endeavour, in deren Rahmen die NATO die Sicherheit von Schifffahrtsrouten im Mittelmeer gewährleistet, zur Unterstützung von Maßnahmen beim Aufspüren des illegalen Transports von Massenvernichtungswaffen auf See einzusetzen.

Sonstige

Weitere internationale Institutionen und Gruppen (u. a. IAE0, G8, PSI, NSG) befassen sich ebenfalls mit einer Verbesserung der internationalen Regime und Absprachen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Die dazu vorliegenden Vorschläge reichen von verstärkten Exportkontrollen bei sensitiven Technologien des Brennstoffkreislaufes über eine Stärkung der Rolle der IAE0 durch eine Multilateralisierung dieser Technologien bis hin zu zeitlich befristeten Moratorien oder auch Cut-off-Konzepten (keine neuen Technologiehalter neben den bereits existierenden). Alle derzeit diskutierten Vorschläge stehen im Spannungsfeld zwischen einer wirksamen Stärkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen, dem im Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verbrieften Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie und seiner uneingelösten Forderung nach umfassender nuklearer Abrüstung der Kernwaffenstaaten.

2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Der Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen (START I) zwischen den USA und Russland ist 1994 in Kraft getreten. Er verpflichtet die Vertragsparteien zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6 000 Gefechtsköpfe auf 1 600 strategischen Offensivträgerwaffen und enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation der Abrüstungsmaßnahmen. 2003 trat zusätzlich der Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag – SORT) in Kraft. Er sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Zu substrategischen Nuklearwaffen stehen Abrüstungs-Initiativen weiter aus.

Der 1994 in Kraft getretene START-I-Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zur Reduzierung des strategischen Nuklearwaffenarsenals der USA und Russlands. Im Berichtszeitraum setzten die USA und Russland die Verifikation der Vertragseinhaltung fort. Der Vertrag läuft im Jahr 2009 aus.

Der 2003 in Kraft getretene SORT-Vertrag zwischen den USA und Russland setzt den Prozess der Verringerung der strategischen Offensivwaffen fort. Der START-I-Vertrag und sein umfangreiches Verifikationsregime gelten auch nach Inkrafttreten des SORT-Vertrags fort. Beide Vertragspartner haben im Zusammenhang mit dem Abschluss des SORT-Vertrags auf ihre Abrüstungsverpflichtung aus Artikel VI Nichtverbreitungsvertrag hingewiesen und damit ihre Bereitschaft betont, an diesem zentralen Vertragswerk für die globale Sicherheit und Stabilität festzuhalten.

Die nach dem Moskauer Vertrag vorgesehene Implementierungskommission trifft sich weiterhin zweimal jährlich. Bei diesen Treffen unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der Abrüstungsziele des SORT-Vertrages. Im Gegensatz zum START-I-Vertrag enthält der SORT-Vertrag weder Bestimmungen zur Verifikation der Vertragsumsetzung noch Zwischenschritte für die Erreichung des angestrebten Abrüstungsziels.

Im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages im Jahr 2005 hat Deutschland sein Engagement für ein ausgewogenes Konferenzergebnis, das neben der Stärkung der Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung auch die Abrüstungsaspekte des NVV berücksichtigt, von Anfang an unterstrichen. Auch in dem im Frühjahr 2007 beginnenden NVV Überprüfungsprozess wird Deutschland versuchen, Abrüstung im strategischen Bereich auf der Agenda zu halten und durch geeignete Initiativen zu fördern.

3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet die am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien, China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Deutschland sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.

Dem NVV gehören 188 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status

von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

2006 fanden keine Vertragstreffen der Mitgliedstaaten des NVV statt. Der nächste Überprüfungsprozess wird mit dem 1. Vorbereitungsausschuss vom 30. April bis 12. Mai 2007 in Wien in der Perspektive der für 2010 vorgesehenen 8. Überprüfungskonferenz beginnen.

Die Fragestellungen des Nichtverbreitungsvertrages und ihre multilaterale Behandlung stellten aber auch 2006 aktuelle und dringliche Herausforderungen dar. Der weiter bestehende Gegensatz unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen der Mitgliedstaaten des NVV (Nichtverbreitung vs. nukleare Abrüstung), der schon dazu geführt hatte, dass die 7. NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ohne substantielles Abschlussdokument zu Ende gegangen war, wurde auch 2006 in den Diskussionen der Genfer Abrüstungskonferenz, des 1. Ausschuss der VN und anderen Gremien deutlich.

Mit Blick auf das 1. Vorbereitungstreffen, bei dem Deutschland die EU-Präsidentschaft innehaben wird, hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, den für die Überprüfungskonferenz 2005 vereinbarten Gemeinsamen Standpunkt der EU zum NVV zu bewahren, der in einem ausgewogenen Ansatz eine Stärkung und Weiterentwicklung des Vertrages in allen drei Bereichen (Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung) zum Ziel hat.

Der Status Nordkoreas, das im Januar 2003 seinen Rückzug aus dem NVV erklärte und am 9. Oktober 2006 einen Atomtest unternahm, sowie die auch 2006 fortgesetzte Auseinandersetzung um die von der IAEO 2004 festgestellten iranischen Verstöße gegen sein Sicherheitsabkommen mit der IAEO, haben die Notwendigkeit einer Stärkung des Nichtverbreitungsregimes weiter verdeutlicht. Insbesondere die Ungebundenen (NAM) sehen aber angesichts sich intensivierender Bemühungen um stärkere Kontrollen und Beschränkungen des Zugangs zu sensitiven Nukleartechnologien ihr Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zunehmend in Frage gestellt und fordern im Gegenzug von den Kernwaffenstaaten weitere Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung.

Neben den aktuellen Proliferationsfällen und Gefahren erschweren daher auch die Diskussionen und Entscheidungen über eine Erneuerung und Weiterentwicklung der Nuklearwaffenarsenale in den KWS, wie sie auch im Berichtszeitraum geführt und getroffen wurden, den notwendigen Konsens der NVV-Mitgliedsstaaten. Gleiches gilt für die zunehmende Tolerierung der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten. Auch die 2006 intensiv weitergeführten Diskussionen über die Auswirkungen der US-indischen Vereinbarung über eine nukleare Kooperation beider Staaten für das Nukleare Nichtverbreitungsregime sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Hierbei geht es vor allem um mögliche Präzedenzwirkungen für die Lebensfähigkeit des NVV. Die Bundesregierung wird mit ihren Partnern weiter sondieren, inwieweit im Zuge der internationalen Behandlung der Frage der Aufnahme einer Nuklearkooperation mit Indien die Rahmenbedingun-

gen für eine möglichst weitgehende Annäherung Indiens an das Nichtverbreitungs-Regime konsensfähig sind.

4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen (Atoms for Peace), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Für diese bis heute erfolgreich geleistete Gratwanderung wurden die IAEO und ihr Generaldirektor Dr. Mohamed El Baradei 2005 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

Die IAEO hat eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Kernpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). In Artikel III dieses 1968 geschlossenen Vertrags wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Agreement) sicherzustellen, dass in den Nichtkernwaffenstaaten aus deklarierten zivilen Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Um dies kontrollieren zu können hat die IAEO bis Ende 2005 mit 156 Staaten umfassende Sicherungsabkommen geschlossen, für 36 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwilligen IAEO-Kontrollen unterwerfen (voluntary offers). Indien strebt im Zuge seiner 2005 vereinbarten Nuklearkooperation mit den USA an, einen größeren Teil seiner Nuklearanlagen IAEO-Safeguards zu unterstellen.

IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll

Die Sicherungsabkommen, die den gesamten deklarierten Spaltstofffluss in einem Staat IAEO-Kontrollen unterwerfen, erwiesen sich spätestens seit der Entdeckung undecklierter Nuklearaktivitäten im Irak 1991 als unzulänglich. Die IAEO entwickelte daher in der Folge ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen (Model Additional Protocol to the IAEA Safeguards Agreement), das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2005 von 71 Staaten in Kraft gesetzt wurde. Durch die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen soll die IAEO in die Lage versetzt werden zu bestätigen, dass in einem Mitgliedsland auch keine undecklierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden und dass alles Nuklearmaterial in einem Land tatsächlich deklariert wurde.

Deutschland hat wie alle EU Mitgliedsstaaten ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung sieht in IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als

auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse von Sea Island 2004 und von Gleneagles 2005) verfolgt sie das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen und die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken.

IAEO-Generaldirektor Mohammed El Baradei leitet die Organisation in seiner dritten Amtszeit (2005 bis 2009). Die zentrale Rolle der IAEO bei der umfassenden Kontrolle der Nukleartechnologie und beim Kampf gegen die Verbreitung von Atomwaffen sowie die persönliche Leistung von El Baradei wurden 2005 durch die Verleihung des Friedensnobelpreises gewürdigt.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit der IAEO im Safeguardsbereich weiter auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf die Verifikation und Analyse des iranischen Nuklearprogramms. Die IAEO beobachtete auch mit Sorge die Entwicklungen in Nordkorea und den dortigen Nukleartest, wobei ihr wie bereits seit Ende 2002 der Zugang zu diesem Land weiterhin verwehrt bleibt. Verstärkt versucht die IAEO auch Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken. Gleichzeitig hat sie auch ihre Unterstützung der Mitgliedsstaaten im Kampf gegen die Bedrohung des Nuklearterrorismus verstärkt. Hierfür erhält sie auch gesonderte Mittel von der Bundesregierung und der EU.

Die Gratwanderung zwischen Förderung der Kernenergie und ihren Anwendungen einerseits und der nuklearen Nichtverbreitung andererseits beschäftigte die IAEO auch 2006 im Hinblick auf die Frage, ob die weitere Verbreitung bestimmter proliferationsanfälliger Elemente des Brennstoffkreislaufs eingeschränkt werden sollte bzw. ob kritische Teile des Brennstoffkreislaufs unter multilateraler Ägide durchgeführt werden sollten. Generaldirektor ElBaradei hat dazu eine intensive Debatte initiiert.

Iran

Iran ist seit 1970 Mitglied des NVV und unterliegt den Bestimmungen des dazugehörigen Sicherungsabkommens (safeguards agreement). Im Jahr 2002 wurden jedoch nukleare Aktivitäten bekannt, die Iran über lange Jahre nicht gemeldet hatte und die in Verbindung mit zusätzlich bekannt gewordenen geheimen iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale Besorgnis auslösten. Dies führte dazu, dass die IAEO seit 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel II u. III NVV) besonders intensiv überprüft hat. Bis heute sieht sich die IAEO indessen nicht in der Lage abschließend festzustellen, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur sind. Es gibt aber auch weiterhin keine klaren Beweise, die das Gegenteil belegen würden. Im Februar 2006 hat sie dennoch entsprechend

der Verpflichtungen der IAEO-Satzung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berichtet, der sich seither parallel zum IAEO-Gouverneursrat mit dem Fall beschäftigt. (zu Iran siehe auch Kap. II.5.)

Irak

Aufgrund ihrer Expertise hatte die IAEO bis März 2003 (wie bereits 1991 bis 1998) im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Beendigung aller nuklearwaffenrelevanten Programme und die Vernichtung entsprechender Einrichtungen im Irak verifiziert. In begrenztem Umfang und soweit die veränderte Sicherheitslage im Irak dies erlaubt, führt sie noch Kontrollen im Rahmen des fortbestehenden Safeguards-Abkommens durch. Im Rahmen der fortbestehenden Sicherheitsratsmandate seit 1991 berichtet die IAEO pflichtgemäß halbjährlich an den Sicherheitsrat über ihren Erkenntnisstand, der sich inzwischen weitgehend auf technische Mittel (z. B. Satellitenauswertung) stützt. Der Irak hat 2005 erstmals offiziell wieder als voll stimmberechtigtes Mitglied an der IAEO-Generalkonferenz teilgenommen.

Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Entfernung aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen nicht erfüllt. Die IAEO sieht sich seitdem nicht mehr in der Lage, die Nuklearaktivitäten Nordkoreas zu überwachen. Generaldirektor El Baradei sieht im ungehindert voranschreitenden nordkoreanischen Nuklearprogramm die derzeit größte und akuteste Gefahr für das Nukleare Nichtverbreitungsregime. (zu Nordkorea siehe auch Kap. II.5.)

Illegale nukleare Beschaffungsnetzwerke

Durch ihre Tätigkeit im Irak unter Mandat der Vereinten Nationen (Export-/Importkontrolle unter dem Oil for Food Programme), aber auch durch die Aufdeckung des geheimen Waffenprogramms in Libyen und die Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf das von Pakistan ausgehende sog. A.Q. Khan-Netzwerk hat die IAEO wertvolle Erkenntnisse über illegale nukleare Beschaffungsnetzwerke erlangt. Eine eigene Arbeitseinheit, die Nuclear Trade Analysis Unit (NUTRAN), nutzt Informationen der Mitgliedsstaaten, aber auch offene Quellen, um Strukturen, mögliche Herkunftsländer/Verbringungsländer und Vorgehensweisen von illegalen nuklearen Beschaffungsnetzwerken zu analysieren und hieraus Schlüsse für eine bessere Proliferationsbekämpfung zu ziehen. Ferner steht NUTRAN in Kontakt mit Schlüssellieferanten von Nuklear- und Dual-Use-Technik für sensitive Nukleartechnologien, auch aus Deutschland, um diese zu sensibilisieren.

Nuklearterrorismus

Bereits 2002 hatte die IAEO auf deutsche Initiative unmittelbar nach dem 11. September 2001 ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz gegen Nuklearterrorismus verabschiedet (Nuclear Security Fund). Die Bundesregierung unterstützte auch 2006 die Umsetzung der Maßnahmen durch die kostenfreie Bereitstellung von Experten und durch Projektmittel. Im Mittelpunkt des auf mehrere Jahre angelegten Nuclear Security Action Plan stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche für terroristische Aktivitäten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. 2006 wurde die IAEO mit deutschen Mitteln beratend und unterstützend beim Schutz der Fußballweltmeisterschaft vor Terroranschlägen tätig. Deutschland setzte sich für die beim G8 Gipfel 2006 von Präsident Putin und Präsident Bush ins Leben gerufene „Global Initiative against Nuclear Terrorism“ ein und beteiligt sich daran seit Oktober 2006 (s. Kap. Nuklearterrorismus III.1.).

Dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen dient auch das im IAEO-Rahmen ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substantieller Mitarbeit Deutschlands 2005 erheblich ausgeweitet wurde (u. a. auf Kernmaterial in nationaler Verwendung, Lagerung und Beförderung sowie auf Kernanlagen).

Links:

www.iaea.org

www.vn.org

<http://ue.eu.int>

5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT))

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) hat die weltweite Überwachung des umfassenden Verbots von Nuklearversuchen zum Ziel. Dazu werden weltweit 321 Messstationen eingerichtet.

Das Vertragswerk wurde am 10. September 1996 durch Resolution 50/245 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 24. September 1996 für alle Staaten zur Zeichnung aufgelegt. Bis Ende 2006 haben 177 Staaten gezeichnet und 138 ratifiziert. Der CTBT tritt aber erst in Kraft, wenn alle 44 in Artikel XIV des Vertrags namentlich aufgeführten Staaten ratifiziert haben, was bisher erst 34 dieser Staaten getan haben.

Vertragsorganisation ist die in Wien ansässige Comprehensive Test Ban Treaty Organisation (CTBTO), die bisher – mangels Inkrafttreten des Vertrags – nur vorläufig tätig ist. Ihre Organe sind der Vorbereitungsausschuss, dem alle Zeichnerstaaten angehören, und das

Provisorische Technische Sekretariat. Exekutivsekretär ist Tibor Tóth.

Der Haushalt der CTBTO betrug 2006 rd. 50 Mio. US-Dollar plus 45 Mio. Euro; Deutschland ist mit einem Anteil von ca. 8,7 Prozent drittgrößter Beitragszahler (nach USA und Japan).

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) zielt in Ergänzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, vgl. Kap. III.3.) darauf ab, sowohl die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, als auch zu dem in Artikel 6 NVV niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung beizutragen. Durch das Testverbot sollen nicht nur die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen gehindert werden, sondern ebenso die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, muss er noch von Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Nordkorea, Pakistan und USA ratifiziert werden, wobei Indien, Pakistan und Nordkorea ihn allerdings noch nicht einmal gezeichnet haben. Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA) haben China und die USA noch nicht ratifiziert, sind aber als Zeichnerstaaten Mitglieder des Vorbereitungsausschusses. Ein Inkrafttreten des CTBT ist auf absehbare Zeit nicht in Sicht.

Alle zwei Jahre stattfindende Regierungskonferenzen sollen das Inkrafttreten des Vertrags fördern. Die jüngste dieser sog. Artikel XIV-Konferenzen tagte vom 21. bis 23. September 2005 am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die USA nahmen nicht teil; im 1. Ausschuss der Vereinten Nationen stimmten sie 2006 gemeinsam nur mit Nordkorea gegen die CTBT-Resolution.

Die Verifizierung der Einhaltung des Vertrags soll durch ein weltweites Überwachungssystem (International Monitoring System) erfolgen. Dieses internationale Überwachungssystem besteht aus einem Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere), die mit vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklid, Infraschall und Hydroakustik) überwacht werden. Der Aufbau dieses Verifikationssystems wurde 2006 fortgesetzt. Bis Ende 2006 übermittelten bereits 171 Stationen des auf 321 Stationen ausgelegten Stationsnetzes Messdaten an die CTBTO. Das Überwachungssystem ist damit bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. Seine Leistungsfähigkeit hat das System beim nordkoreanischen Test am 9. Oktober 2006 eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Ungeachtet seiner noch nicht erfolgten Inkraftsetzung ist der CTBT damit bereits zu einer nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Realität geworden.

Deutschland setzte sich auch 2006 bilateral, im EU-Verband sowie in einschlägigen multilateralen Gremien nachdrücklich für das Inkrafttreten des CTBT ein. Deutschland beteiligt sich am Überwachungssystem mit zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Fachbereichs Atmosphärische Radioaktivität und Spurenanalyse des Bundesamts für Strahlenschutz. Alle fünf Stationen sind zertifiziert und senden kontinuierlich Daten nach Wien. Deutschland bringt außerdem die Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Bereich der Vor-Ort-Inspektionen zur Verwirklichung der Vertragsziele ein. Die BGR fungiert als Nationales Datenzentrum.

Deutschland setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die Verifikationstechniken der CTBTO und deren Resultate auch dem zivilen und wissenschaftlichen Sektor zugute kommen, insbesondere der Katastrophenfrühwarnung (Stichwort Tsunamifrühwarnung).

Links:

www.ctbto.org

<http://www.seismologie.bgr.de> (Bundesgesellschaft für Geowissenschaften und Rohstoffe)

www.bfs.de (Bundesamt für Strahlenschutz)

6. Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltbarem Material (FMCT)

Die Staatengemeinschaft erzielte bereits 1978 grundsätzliche Einigkeit, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag verbieten zu wollen (Fissile Material Cut Off Treaty, FMCT). Ziel eines solchen Vertrages ist es, durch „Abschneiden“ (cut off) der Versorgung mit neuem Spaltmaterial zu verhindern, dass die Zahl der Kernwaffen zunimmt, und die Produktion neuer Nuklearwaffen von vornherein zu unterbinden.

Grundlegende Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke sind:

- Resolution 48/75 L. der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 1993 einstimmig verabschiedet; fordert Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht-diskriminierendes-, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen;
- Verhandlungsmandat der Genfer Abrüstungskonferenz von 1995 (Shannon-Mandat);
- Beschluss der Genfer Abrüstungskonferenz vom 11. September 1998 zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat,
- Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages 2000.

In den 1998 folgenden Sitzungsperioden konnte sich die Genfer Abrüstungskonferenz jedoch nicht wieder auf die Einsetzung eines ad-hoc-Ausschusses zu Vertragsverhandlungen einigen. Tiefgreifende Meinungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogrammes der Abrüstungskonferenz sowie das Bestreben Paketlösungen zu erzielen haben dies verhindert.

China hatte in der Genfer Abrüstungskonferenz 2002 und 2003 Kompromissbereitschaft angedeutet. Im September 2003 gelang es daraufhin fünf CD-Altpräsidenten eine Paketlösung für ein Gesamtarbeitsprogramm der Konferenz vorzulegen, die auch das Shannon-Mandat für FMCT-Verhandlungen beinhaltet (A5-Vorschlag).

2004 erklärten die USA jedoch, dass nach ihrer Auffassung ein FMCT nicht verifizierbar sei. Sie lehnen deshalb das im Shannon-Mandat vereinbarte Ziel der Aushandlung eines verifizierbaren FMCT ab. Im Mai 2006 legten die USA einen Mandatsentwurf für Verhandlungen über FMCT sowie einen Vertragsentwurf vor. Da die USA aber gleichzeitig weiterhin Verhandlungen oder auch nur Gespräche über die anderen drei großen Genfer Themen der Rüstungskontrolle (negative Sicherheitsgarantien, nukleare Abrüstung, Wettrüsten im Weltraum) ablehnten, stieß ihr Vorstoß auf Ablehnung Chinas.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland, USA 1995, Frankreich 1996). De facto hat indessen auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

Die Bundesregierung misst einem Vertrag über ein international verifizierbares Verbot der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken (Cut-Off-Vertrag) als wesentlichem Beitrag zur nuklearen Nichtverbreitung und zur nuklearen Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 und des Risikos eines Zugriffs von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen besteht eine dringliche Notwendigkeit, auch im Bereich der nuklearen Spaltmaterialien für Kernwaffen ein multilaterales Regime mit verbesserter Kontrolle zu etablieren. Auch vor dem Hintergrund der letzten Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages 2005 (s. Kap. III.3) bleibt die Forderung nach Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag aktuell. Die Bundesregierung setzte sich deshalb auch 2006 im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Cut-Off-Vertrag ein.

7. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) – der in Artikel II das Recht zur Errichtung von KWFZ ausdrücklich bestätigt – in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zum NVV² – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren

Einsatz anzudrohen (sog. Negative Sicherheitsgarantien – Negative Security Assurances, NSA). Über die unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten hinausgehend, eröffnen KWFZ den Vertragsstaaten damit die bisher einzige Möglichkeit, rechtlich verbindliche negative Sicherheitsgarantien von den Kernwaffenstaaten zu erhalten. KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985) in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan unterzeichneten am 8. September 2006 in Semipalatinsk einen Vertrag über die Errichtung einer KWFZ Zentralasien. Nachdem Expertentreffen unter Beteiligung der VN und der Kernwaffenstaaten zur Vorbereitung eines Vertragstextes über mehrere Jahre hinweg keine Einigung erzielen konnten, ergriffen die zentralasiatischen Staaten 2006 überraschend die Initiative zur Errichtung einer KWFZ ohne eine Einigung zur Abgabe Negativer Sicherheitsgarantien mit den Kernwaffenstaaten weiter abzuwarten. Frankreich, Großbritannien und die USA kritisierten dieses Vorgehen umgehend und sehen sich nicht in der Lage, der Zone Sicherheitsgarantien zu geben. Ihre Kritik richtet sich auf Artikel XII des Vertrags von Semipalatinsk, der früher abgeschlossenen Verträgen Vorrang einräumt. Da dies u. a. auch für die Beistandsverpflichtungen Russlands gegenüber den zentralasiatischen Staaten aus dem Taschkenter Vertrag gilt, sehen die o. g. Kernwaffenstaaten die Voraussetzungen für die Abgabe Negativer Sicherheitsgarantien nicht als gegeben an. Die Bundesregierung hat auf diesen Mangel, der die Bedeutung der KWFZ Zentralasien einschränkt, ebenfalls hingewiesen und alle beteiligten Parteien aufgefordert, ihre Bemühungen um eine mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zone fortzusetzen.

KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime, die von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt werden. Deutschland hat den entsprechenden Resolutionen zu KWFZ im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen deshalb auch 2006 zugestimmt, musste sich bei der neu eingebrachten Resolution zur KWFZ Zentralasien aufgrund der oben geschilderten Problematik allerdings enthalten.

Die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 betrieben wird und seit 1990 auf das von der Bundesregierung unterstützte Ziel einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Naher Osten erweitert wurde (Mubarak Initiative), machte angesichts der Lage in der Region auch 2006 keine Fortschritte.

8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die

² Der NVV bestätigt in seiner Präambel lediglich das Gewaltverbot der VN-Charta

Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom Dezember 2006 gehören ihm 155 Staaten an, darunter alle Mitgliedsstaaten der NATO sowie die Staaten Osteuropas. Weitere 16 Staaten haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Zu den Nicht-Vertragsstaaten gehören vor allem Staaten in Afrika und im Nahen und Mittleren Osten.

Das BWÜ enthält kein Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages. Artikel VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (VBM) (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. Daran beteiligen sich allerdings jährlich weniger als ein Drittel der Vertragsstaaten; 2006 haben neben Deutschland weitere 46 Staaten VBM-Meldungen abgegeben.

Vom 20. November bis 8. Dezember 2006 tagte in Genf die sechste Überprüfungskonferenz zum BWÜ. Die bislang im Fünfjahresrhythmus tagenden Überprüfungskonferenzen haben die regelmäßige Überprüfung der Anwendung des BWÜ zur Aufgabe. Die letzte Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 krankte im Wesentlichen daran, dass sich die Vertragsstaaten wegen unüberbrückbarer Gegensätze nicht auf ein rechtlich verbindliches Zusatzprotokoll, das Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Abkommens beinhalten sollte, einigen konnten. Insbesondere die USA führten damals kommerzielle und Sicherheitsinteressen an. Ein Verifikations-Zusatzprotokoll ohne die Teilnahme der USA und evtl. anderer wichtiger Partner wäre wenig wirksam und fände keine globale Akzeptanz. Ein vollständiges Scheitern konnte 2002 nur dadurch verhindert werden, dass die Vertragsstaaten nach schwierigen Konsultationen einen Kompromiss mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ akzeptierten: Bis zur nächsten Überprüfungskonferenz Ende 2006 sollte es keine rechtlich bindenden Verhandlungen zwischen den BWÜ-Staaten geben; die Vertragsstaaten haben jedoch bis 2005 jährlich ein Expertentreffen und ein Staatentreffen veranstaltet, um effektive Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten (intersessioneller Prozess).

Vor diesem Hintergrund erwuchs der 6. BWÜ-ÜK 2006 eine besondere Verantwortung für die Zukunft des BWÜ-Regimes. Ihre Aufgaben waren die politische Bewertung der intersessionellen Staatentreffen 2003 bis 2005, die Überprüfung der Wirkungsweise des BWÜ (erstmals seit 1996, da die Überprüfungskonferenz 2001/2002 dies nicht bewerkstelligt hatte), sowie die Entscheidung über

den Fortgang des BWÜ-Prozesses. Diesen Aufgaben wurde die 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz gerecht. Als Ergebnisse festzuhalten sind die Fortsetzung des intersessionellen Prozesses bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2011 mit jeweils jährlichen Treffen von Experten sowie Vertragsstaaten, u. a. zum Thema der verbesserten nationalen Implementierung des BWÜ sowie zum Thema der Biosicherheit. Weiterhin wurde zur besseren administrativen Unterstützung des BWÜ eine ständige Einheit in der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf etabliert (Implementation Support Unit, ISU), der auf Seiten der Vertragsstaaten nationale Kontaktstellen zur Bündelung der BWÜ-Aktivitäten gegenübergestellt werden sollen. Die Vertrauensbildenden Maßnahmen sollen zukünftig der Unterstützungseinheit auch elektronisch übermittelt werden können. Schließlich wurde ein Programm beschlossen, das sich an die Nichtvertragsstaaten richtet und diese zur Ratifizierung des BWÜ bewegen soll (s. Schlusserklärung, Dokument 1).

Somit kann festgehalten werden, dass 2006 im Bereich des BWÜ eine Stärkung des multilateralen Prozesses mit praktischen Maßnahmen und einer institutionellen Unterfütterung erreicht worden ist. Wegen der weiterhin großen Sprengkraft des Themas wurde die Einführung eines Verifikationsmechanismus für das BWÜ nicht weiter verfolgt; dieses Thema bleibt jedoch ein wichtiges mittelfristiges Ziel für die Bundesregierung und ihre EU-Partner.

Der großen Bedeutung der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz für das gesamte BWÜ-Regime entsprechend hat die Bundesregierung, gemeinsam mit den Regierungen der EU-Partner, frühzeitig und proaktiv mit der Vorbereitung der Konferenz begonnen. Bereits am 20. März 2006 haben die EU-Mitgliedstaaten einen Gemeinsamen Standpunkt mit ihren Zielen für die Überprüfungskonferenz verabschiedet (s. Dokument 2). Unmittelbar im Anschluss nahm eine Arbeitsgruppe bestehend aus Beamten und Experten der EU-Mitgliedstaaten ihre Arbeit auf, die unter anderem durch informelle Kontakte und Treffen auf Arbeitsebene acht Arbeitspapiere erstellte, von denen zwei von der Bundesregierung eingebracht wurden. Diese Arbeitspapiere wurden den anderen BWÜ-Vertragsstaaten frühzeitig präsentiert und lieferten der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz Anregungen zu inhaltlichen Schwerpunkten.

Gleichzeitig ist die Bundesregierung zur Vorbereitung der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz auch mit den interessierten Teilen der deutschen Zivilgesellschaft in einen Dialog getreten. Hierzu wurde unmittelbar vor der BWÜ-Überprüfungskonferenz am 2. November 2006 im Auswärtigen Amt ein eintägiger Workshop veranstaltet.

Auf Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hatte die Bundesregierung den Vereinten Nationen bereits 2004 eine umfangreiche Liste deutscher Laboratorien und Experten übermittelt, die bei der Untersuchung vermutterter Biowaffeneinsätze durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Resolution 42/37 C der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30. November 1987 zur Verfügung stehen könnten. Dabei handelt es sich um einen Verifikationsmechanismus außerhalb des

Rahmens des Biowaffenübereinkommens. Eine weitere Aktualisierung erfolgte im November 2006 unmittelbar vor Beginn der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz.

Links:

www.unog.ch/bwc

www.who.int

www.fao.org

9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen – CWÜ

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Das CWÜ hatte Ende 2006 181 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie seit kurzem auch Afghanistan und Libyen. Insgesamt umfasst das CWÜ etwa 98 Prozent der Weltbevölkerung und Erdoberfläche (Landmasse) sowie etwa 98 Prozent der chemischen Industrie. Noch nicht beigetreten sind einige Staaten im Nahen Osten, Afrika und Nordkorea.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)“. Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Das Chemiewaffenübereinkommen hat singuläre abrüstungspolitische Bedeutung: als erster und einziger multilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle (durch die OVCW) bis spätestens 2012 zu vernichten. Die Vernichtungsfristen sind damit ein konstitutives Element des Vertrages. Die OVCW überwacht auch die Nicht-Verbreitung chemischer Waffen. Durch Routine- und auch Verdachtsinspektionen in der vom CWÜ betroffenen chemischen Industrie soll gewährleistet werden, dass deren Aktivitäten ausschließlich nicht verbotenen Zwecken dienen.

Die Organisation koordiniert und leistet Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Angriffes mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Arbeitsschwerpunkt der OVCW war auch im Jahre 2006 die systematische Verifikation der Vernichtung der Che-

miewaffen der Vertragsstaaten. Knapp 80 Prozent der Verifikationsressourcen wurden hierfür verwendet. Die übrige Verifikation betraf Einrichtungen nach Artikel VI des Vertrages. Das sind solche Einrichtungen, in denen kleine Mengen an sog. Liste 1 Chemikalien für nicht verbotene Zwecke hergestellt werden, sowie für Sinn und Zweck des CWÜ relevante Werke der weltweiten chemischen Industrie (Liste 2,3 und BOC/PSF-Werke).

Die Vernichtung der chemischen Waffen schreitet langsamer voran als ursprünglich angenommen; doch ist insbesondere in Russland mit Inbetriebnahme einer weiteren Vernichtungsanlage im Sommer 2006 eine Beschleunigung zu verzeichnen. Seit Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens wurden bis November 2006 22 Prozent der deklarierten Bestände vernichtet (Vorjahr 16,8 Prozent). Die Vernichtungsleistungen sind allerdings in den sechs Besitzerstaaten sehr unterschiedlich. Fünf Besitzerstaaten wird es nicht gelingen, ihre Waffen bis zur regulären Frist, dem 29. April 2007, zu vernichten. Lediglich Albanien will die Frist einhalten. Hauptursachen für die Verzögerungen sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen; mangelnde politische Priorisierung spielt in einzelnen Fällen auch eine Rolle. Am politischen Willen der CW-Besitzer, die Waffen zu vernichten, besteht aber kein Zweifel. Vor diesem Hintergrund hat die Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2006 Russland und den USA die beantragte Fristverlängerung bis 2012 gewährt. Ein anderer Vertragsstaat erhielt eine Fristverlängerung bis 2008, Indien bis 2009 und Libyen bis 2010.

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit den EU-Partnern Großbritannien und Frankreich erfolgreich für einen Konferenzbeschluss eingesetzt, nach dem der Exekutivrat der OVCW nicht später als 2008 in Vernichtungsanlagen (inkl. der im Bau befindlichen Anlagen) Russlands und der USA Überwachungsbesuche durchführt. Sie sind als Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahme ein ergänzendes Instrument, um den Vernichtungsfortschritt in diesen Staaten unter dem Gesichtspunkt der Fristen zu beurteilen.

Die OVCW hat 2006 unter der Aufsicht des Exekutivrates ihr umfangreiches Programm fortgesetzt, mit dem sie in zahlreichen Vertragsstaaten die nationale Implementierung unterstützt.

Die Bilanz, die die Staatenkonferenz im Dezember 2006 zum Aktionsplan für die Nationale Implementierung zog, war etwas positiver als im Vorjahr, wenn auch etliche Staaten nach wie vor Implementierungspflichten erfüllen müssen. Status zentraler Maßnahmen zum 1. November 2006 war:

- Einrichtung einer nationalen Behörde als Kontaktpunkt und Koordinierungsstelle: 95 Prozent (Vorjahr 84 Prozent),
- gesetzliche Maßnahmen abgeschlossen, wie Strafverfolgung der Verbotsnormen, Rechtsgrundlage für Meldungen an die OVCW, Kontrolle von Transfers gelisteter Chemikalien: 40 Prozent (Vorjahr 34 Prozent).

– Vorlage der Erstdeklaration: 91 Prozent (Vorjahr 90 Prozent)

Erfreulich war, dass nahezu alle Staaten mit Implementierungsdefiziten mit dem Technischen Sekretariat in Kontakt getreten sind. Dies belegt Richtigkeit und Erfolg der politischen Fokussierung auf diesen wichtigen Bereich.

Aus diesen Gründen hat die Staatenkonferenz im Dezember 2006 einen weiteren, auf ein Jahr angelegten Folgeprozess beschlossen, der einerseits weitere Unterstützungsmaßnahmen für die säumigen Vertragsstaaten vorsieht, andererseits aber durch Berichtspflichten und kontinuierliche Aufsicht des Exekutivrates deutlich auf die Notwendigkeit von Fortschritten hinweist.

Die EU hat auch 2006 durch eine Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Arbeit der OVCW unterstützt (Finanzvolumen knapp 2 Mio. Euro). Erster Schwerpunkt sind Projekte, Vertragsstaaten darin zu unterstützen, ihre CWÜ-Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen. Damit leistet die Europäische Union einen sichtbaren Beitrag im Kampf gegen möglichen Chemie-Terrorismus. Zweiter Schwerpunkt sind Projekte zur Förderung der Universalität des CWÜ. Dritter Schwerpunkt ist die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für friedliche Zwecke.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Vor 1946 produzierte chemische Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Es handelt sich hierbei um Munitionsfunde.

Seit 1997 wurden durch die OVCW auch in Deutschland zahlreiche Routineinspektionen durchgeführt. Diese Inspektionen werden für den Bereich „alte chemische Waffen“ vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung der alten chemischen Waffen erfolgt in den Vernichtungsanlagen der „Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH“ (GEKA) in Münster, die 2006 inspiziert wurde.

Im industriellen Bereich dienen die regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen vor allem der Vertrauensbildung in die Nichtverbreitung. Hier ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA) zuständig. 2006 gab es in Deutschland fünf derartige Inspektionen. Sämtliche Routineinspektionen, sowohl die im militärischen als auch die im industriellen Bereich, konnten erfolgreich mit dem Nachweis der Einhaltung des CWÜ durch Deutschland abgeschlossen werden.

Im März 2006 führte Deutschland zusammen mit der OVCW auf einem süddeutschen Bundeswehrstandort eine groß angelegte Verdachtsinspektions-Übung durch, erstmals mit internationalen Beobachtern aus allen Regionalgruppen. Ein wesentliches Ergebnis der Übung war, dass sich die im CWÜ festgelegten Verfahren zum Ablauf einer Verdachtsinspektion und die Verifikationstechniken

auch an einem sicherheitsempfindlichen Standort bewährt haben.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wurde 2006 auch in Den Haag von der deutschen Delegation fortgeführt. Der stellvertretende Delegationsleiter hatte bis Anfang 2006 als Berichterstatter des Exekutivrates die Verhandlungsleitung zum Aktionsplan für die nationale Implementierung inne. Der Delegationsleiter wurde bis Mai 2007 zum Vizevorsitzenden des Exekutivrates gewählt und leitet die Konsultationen zu CW-Angelegenheiten. Außerdem sind deutsche Vertreter in mehreren anderen wichtigen Beratungsgremien der OVCW tätig, wie dem wissenschaftlichen Beirat und dem OVCW-Vertraulichkeitsgremium. Im Finanzbeirat stellt Deutschland den Vize-Vorsitzenden.

Links:

www.opcw.org

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/index.php>

10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistische Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – schafft regionale Instabilitäten und darüber hinaus Gefahren für die globale Sicherheit. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. Kap. V.3.) stellt der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ (HCoC), der 2002 von einer eigens einberufenen Zeichnungskonferenz verabschiedet wurde, den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insb. Transparenz wie z. B. Vorankündigung von Raketenstarts, Jahresberichte zu nationalen Raketenprogrammen) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen.

Obwohl bis Ende 2006 126 Staaten den HCoC gezeichnet haben, bleiben wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, dem Kodex weiterhin fern, so dass seine Wirkung noch begrenzt bleibt. Hierzu trägt auch die mangelnde Implementierung durch einige Teilnehmerstaaten bei.

Entsprechend dem Auftrag der EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen hat sich die EU auch 2006 mit Nachdruck für die Umsetzung und Universalisierung des HCoC eingesetzt. In einer Reihe von Demarchenaktionen haben die EU-Staaten wiederum für die Zeichnung des HCoC geworben.

Im Berichtszeitraum fand die 5. Zeichnerstaatenkonferenz vom 22. bis 23. Juni in Wien statt. Die Konferenz

blieb ohne substantielle neue Entwicklungen hinsichtlich der Implementierung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des HCoC. Sie wurde überschattet von der Ankündigung Russlands, den HCoC angesichts dessen mangelhafter Umsetzung durch andere Staaten (insbes. USA) insgesamt in Frage zu stellen. Die Konferenz beschloss Biannualisierung der HCoC-Resolution im Ersten Ausschuss. Das nächste Zeichnerstaatentreffen wurde auf 31. Mai bis 1. Juni 2007 festgelegt.

Die Bundesregierung hat sich sowohl im Rahmen der EU als auch im bilateralen Verhältnis zu Nichtzeichnerstaaten für den HCoC eingesetzt. An der Zeichnerstaatenkonferenz hat sie sich aktiv mit Vorschlägen zur Vertiefung der Mechanismen des HCoC beteiligt und im politischen Dialog mit Nichtzeichnerstaaten hat sie für die Zeichnung des HCoC geworben. Auch in Zukunft wird sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Universalisierung, Implementierung und Fortentwicklung des HCoC einsetzen, um das einzige multilaterale rüstungskontrollpolitische Instrument im Bereich ballistischer Raketen zu stärken.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von konventionellen Waffen

1. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen finden mehr Opfer als jede andere Waffengattung, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind vielfältig berührt. Auch im Jahr 2006 war die Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein wesentlicher Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen auch von Zivilisten relativ problemlos, preiswert, legal aber auch illegal erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher außerhalb der regulären Streitkräfte weit verbreitet. Über 600 Millionen Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren sind weltweit im Umlauf. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden, Konflikte wieder aufflammen lassen, zur Destabilisierung von Gesellschaften und Staaten führen sowie die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Insbesondere von schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS), Teil der Leichten Waffen, geht aufgrund ihrer hohen Terrorisimusrelevanz eine erhebliche Gefahr sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt aus. Kleinwaffenkontrolle ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung. Sie kann deutsche Entwicklungshilfe zu flankieren. Bei zunehmender Beteiligung an Friedensmissionen werden deutsche Soldaten und Friedenspersonal immer stärker mit von Kleinwaffen ausgehenden Gefahren konfrontiert.

Bei Kleinwaffen³ und Leichten Waffen⁴ (Small Arms and Light Weapons (SALW)), im folgenden Kleinwaffen) handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen. Um das internationale Kleinwaffenengagement der Bundesregierung zu koordinieren, lädt das Auswärtige Amt seit 2004 alle zwei bis drei Monate die mitzuständigen Ressorts (BMVg, BMWi, BMZ, BMI) sowie interessierte NGOs zu einem Kleinwaffen-Gesprächskreis. Diese Treffen schaffen Transparenz, stimmen die Aktivitäten der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft aufeinander ab und haben zu einem bemerkenswerten Konsens über Ziele und Methoden geführt.

Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects) verabschiedete am 21. Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel dieser Initiativen ist es, Ländern bei der Umsetzung zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu den wichtigsten Elementen des Aktionsprogramms zu finden. Das Aktionsprogramm sah bis 2006 regelmäßige Staatenkonferenzen als Referenzrahmen der Bemühungen um Kleinwaffenkontrolle vor. Zwar ging die VN-Überprüfungskonferenz zum Kleinwaffenaktionsprogramm im Juli 2006 vor dem Hintergrund des Widerstands einzelner Staaten ohne substantielles Abschlussdokument zu Ende. Jedoch wird der Folgeprozess auf der Grundlage einer Resolution des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung (siehe Kap. VI.2.b) mit der nächsten Staatenkonferenz 2008 fortgesetzt.

Am 17./18. Juni 2005 wurde unter aktiver deutscher Beteiligung ein politisch verbindliches Abkommen über Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen vereinbart. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Abgesehen vom Ende 2003

³ Eine allgemein anerkannte Definition für Klein- und Leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

⁴ Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen-systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

vereinbarten Fünften Protokoll des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände (siehe Kap. VI.3), das vor allem humanitäre Zielsetzungen hat, war dies das erste globale Rüstungskontrollabkommen seit der Zeichnung des Ottawa-Übereinkommens Ende 1997 (siehe Kap. IV.2). Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens wurden 2006 über den Kleinwaffen-Gesprächskreis im Auswärtigen Amt koordiniert und durch die betroffenen Ressorts umgesetzt.

Weitere Verhandlungsstränge, die der Kleinwaffenkontrolle im VN-Rahmen in abstrakt-normativer Hinsicht dienen, konnten 2006 maßgeblich vorangetrieben werden. Seit November 2006 tagt eine VN-Expertengruppe zu Waffenvermittlungsgeschäften mit dem Mandat, ein weiteres internationales Instrument zu erarbeiten.

Noch im Jahr 2005 wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Abkommen über Markieren und Nachverfolgen der deutsche Vorschlag, das vernachlässigte Thema Kleinwaffenmunition einzubeziehen, zwar von der überwältigenden Staatenmehrheit unterstützt, scheiterte aber am Widerstand der USA. Auf der Grundlage einer von Deutschland und Frankreich gemeinsam eingebrachten Resolution des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung wird nun eine VN-Expertengruppe zu Munition das Thema im Jahr 2008 aufnehmen. Auf der Grundlage einer von Großbritannien initiierten und von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution wird sich eine weitere VN-Expertengruppe 2008 mit einem Vertrag über Waffentransfers (Arms Trade Treaty (ATT)) befassen. Diese Expertengruppe wird insbesondere den Bemühungen um Transferkontrolle von Kleinwaffen wichtige Impulse geben.

Schließlich hat Deutschland 2006 sein Engagement im Rahmen der in New York tagenden „Gruppe Interessierter Staaten“ (Group of Interested States, GIS) fortgesetzt. Diese Gruppe wurde 1998 auf deutsche Anregung geschaffen. Sie soll bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen helfen und dabei insbesondere Projekte zur Umsetzung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen fördern und koordinieren. 2004 öffnete sich die Gruppe, der bisher nur Staatenvertreter angehörten, auch für Nichtregierungsorganisationen und schuf so ein Diskussionsforum für den rüstungskontrollpolitischen Erfahrungsaustausch mit allen relevanten Parteien zum Thema Kleinwaffen bei den Vereinten Nationen. Seit 2005 sitzt nicht mehr Deutschland allein der Gruppe vor, sondern hat andere Staaten gewinnen können, sich stärker zu engagieren (rotierender Vorsitz, Lenkungsgruppe).

EU

Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie mit dem Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Im Mittelpunkt der deutschen Bemühungen stand 2006 die Umsetzung der EU-Kleinwaffenstrategie mit den drei Pfeilern effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler

Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit betroffenen Staaten. Kleinwaffenfragen sollen systematischer als bisher in relevanten Politikbereichen berücksichtigt werden, so z. B. bei der Aushandlung von Kooperationsabkommen. Die EU gehört heute mit ihrem Engagement bei der Kleinwaffenprojektarbeit zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Mit den EU-Partnern wurde vereinbart, zukünftig stärker regionale Prioritäten für das EU-Engagement zu setzen (Subsahara-Afrika und Osteuropa).

OSZE

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen verabschiedet. Das Dokument stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Es ist das weitest gehende politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch bester Gepflogenheiten (Best Practices Guides) 2003 zusammengefasst und neben den OSZE-Sprachen auch ins Arabische übersetzt. 2006 wurde eine ergänzende Anlage über die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS) zum Abschluss gebracht. Mit der gleichen Zielrichtung erarbeitet die OSZE seit 2001 ein Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition. Im Jahr 2006 setzte Deutschland in enger Zusammenarbeit mit den USA und den Niederlanden die Arbeiten fort. Mittlerweile sind insgesamt vier Kapitel dazu erstellt bzw. sind in Arbeit (vgl. auch Kap. VII.4). Einige OSZE-Teilnehmerstaaten nutzten auch 2006 die in Abschnitt V des Dokuments vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffenbestände zu ersuchen. Wie schon in den Vorjahren beteiligte sich Deutschland an Bewertungsbesuchen und Fortbildungsaktivitäten in Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und der Ukraine.

Bilaterales Engagement

Deutschland hat sich auch 2006 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Neben den Schwerpunkten der Projektarbeit in Subsahara-Afrika und Osteuropa sind insbesondere die enge Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und das Engagement in Afghanistan zu nennen.

Seit dem Jahr 2003 unterstützt das Auswärtige Amt – in enger Zusammenarbeit mit BMVg/Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr und BMZ/Gesellschaft für technische Zusammenarbeit – die Arabische Liga (AL) finanziell und inhaltlich dabei, das Thema Kleinwaffenkontrolle stärker in der Region zu verankern. Gefördert wurden der Aufbau einer regionalen Kleinwaffen-Koordinierungsstelle im AL-Sekretariat in Kairo, ein innerarabisches Treffen, Kontakte zwischen AL und OSZE. Auch wurden zwei von den VN im arabischen Raum veranstalt-

teten Kleinwaffenkonferenzen unterstützt. Die Aktivitäten der AL haben dazu beigetragen, dass sich der arabisch-afrikanische Raum des Kleinwaffenproblems stärker annimmt. Ein Angebot zu bilateraler Hilfe im Kleinwaffenbereich folgte 2005, u. a. mit Blick auf den Aufbau nationaler Koordinierungsstellen und die Verwaltung staatseigener Waffenbestände. Ein erstes bilaterales Seminar zu Fragen der Lagersicherheit und Zerstörung von Kleinwaffen und Munition fand im September 2006 in Tunis statt. Das Seminarprogramm wird 2007 fortgesetzt. Für Herbst 2007 ist eine Einladungsreise für die nationalen Kleinwaffen-Koordinatoren der Staaten der AL nach Berlin, Geilenkirchen (ZVBW) und Wien (OSZE) geplant.

2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen⁵ ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und damit seit seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes und unbedingtes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von 4 Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von 10 Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Bis Ende 2006 hatten 152 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten, für 150 Staaten war es in Kraft.⁶ Bedauerlicherweise sind China, Indien, Pakistan, Russland, und die USA dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. Auch die EU-Staaten Polen und Finnland haben bisher nicht ratifiziert. Im Nahen Osten ist Jordanien der einzige Mitgliedsstaat. Auch viele GUS-Staaten halten sich noch fern; die Ukraine trat 2005 bei.

Die Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens verläuft erfolgreich. Der Handel mit Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist seit 1997 von 54 auf 13 (Stand: Ende 2006) zurückgegangen. Nur noch drei Staaten haben in den letzten Jahren Antipersonenminen eingesetzt. Fast

40 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet worden, 140 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen (18. bis 22. September 2006 in Genf) wurden im „Geneva Progress Report“ die Fortschritte bei der weiteren Umsetzung des 2004 auf der 1. Überprüfungs-konferenz von Nairobi angenommen und bis zur 2. Überprüfungs-konferenz 2009 geltenden Nairobi-Aktionsplan (Nairobi Action Plan) mit seinem Katalog von 70 Aktionen gemessen.

Wesentliche Fortschritte im Jahr 2006 waren danach u. a.:

- Vier weitere Länder sind dem Übereinkommen beigetreten bzw. haben es ratifiziert.
- Zwei Vertragsstaaten haben 2006 ihre Lagerbestände an Antipersonenminen zerstört. Damit verfügen nur noch zehn Vertragsstaaten über zu zerstörende Lagerbestände. 2006 wurden ca. 1,6 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen zerstört. Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen befinden sich noch ca. 160 Millionen Antipersonenminen in den Beständen von Nichtvertragsstaaten. Zurzeit besteht nur noch für die nachfolgenden zehn Vertragsstaaten die Verpflichtung, gelagerte Antipersonenminen zu vernichten: Afghanistan, Äthiopien, Burundi, Griechenland, Serbien, Sudan, Türkei, Ukraine, Weißrussland und Zypern. Diese Vertragsstaaten verfügen zusammen über ca. 15 Mio. Antipersonenminen, wobei die sechs europäischen Staaten mit ca. 14,8 Millionen fast 99 Prozent der zu vernichtenden Bestände besitzen. Alle europäischen Staaten zielen auf eine fristgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung. Bis zum 1. Juni 2010 muss auch der zuletzt beigetretene Vertragsstaat (Ukraine) seine Zerstörung abgeschlossen haben. Damit wird Europa absehbar auch in diesem Segment der Verpflichtungen eine Vorreiterrolle einnehmen können;
- Zwei weitere Vertragsstaaten haben 2006 ihr Staatsgebiet von sämtlichen verlegten Antipersonenminen geräumt (45 Vertragsstaaten müssen diese Verpflichtung noch erfüllen).

Ziel Deutschlands und seiner EU-Partner ist die Universalisierung des Ottawa-Übereinkommens und seine zeitgerechte konsequente Umsetzung. Dazu wird das Gespräch mit den Staaten gesucht, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind.

Als Teil ihres Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen leistet die Bundesregierung Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen. Dazu wurden seit 1992 ca. 154 Mio. Euro in 36 Ländern aufgewendet. Im Jahr 2006 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte insgesamt 15,27 Mio. Euro bereit (Vorjahr: 16,7 Mio. Euro)⁷. Hinzu

⁵ Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

⁶ Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens siehe Anhang, Tabelle 13

⁷ Siehe zu den laufenden Maßnahmen des humanitären Minenräumens Dokument 3 im Anhang

kommt der deutsche Anteil von annähernd 24 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission, die 2005 bei ca. 58 Mio. Euro

Die EU (Mitgliedsstaaten und Kommission zusammen) ist weltweit der größte Geber beim humanitären Minenräumen. Zur Hilfe gehören neben der Minen- und Kampfmittelräumung auch Maßnahmen zur Aufklärung der minengefährdeten Bevölkerung, die Förderung nationaler Minenräuminstitutionen, die Ausbildung lokaler Minenräumkräfte sowie die Opferfürsorge der betroffenen Bevölkerung

Links

<http://www.gichd.ch>

www.reviewconference.org

3. VN-Waffenübereinkommen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei⁹ des VN-Waffenübereinkommens und der zu ihm gehörenden Protokolle I bis V. Am 3. März 2005 hat Deutschland als fünfter Vertragsstaat die Urkunde zur Annahme von Protokoll V (explosive Kampfmittelrückstände) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des VN-Waffenübereinkommens hinterlegt¹⁰. Protokoll V ist am 12. November 2006 nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Am 26. Januar hat Deutschland die Annahmearkunde der Änderung von Artikel 1 des

VN-Waffenübereinkommens und damit die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nichtinternationale Konflikte beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Die Änderung von Artikel 1 ist damit am 26. Juli 2005 für Deutschland in Kraft getreten¹¹.

Jeweils ein- oder zweiwöchige Beratungen bzw. Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen finden in der Regel ein bis zweimal im Jahr in Genf statt. Die 3. Überprüfungskonferenz fand vom 7. bis 17. November 2006 statt.

Das neue Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens stellt darauf ab, dass explosive Kampfmittelrückstände (u. a. Blindgänger und Fundmunition) für die Zivilbevölkerung eine erhebliche Gefährdung darstellen und vielfach die Wiederaufbauanstrengungen nach bewaffneten Konflikten hemmen.

Neben allgemeinen Regelungen zur Reduzierung der Gefahren durch explosive Kampfmittelrückstände enthält Protokoll V auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Beseitigung konventioneller Blindgänger und Fundmunition. Außerdem soll die Funktionszuverlässigkeit von Munition auf freiwilliger Basis verbessert werden. Protokoll V stellt daher eine wichtige Ergänzung des VN-Waffenübereinkommens dar. Die Bundesregierung setzt sich für eine Ratifizierung von Protokoll V durch andere Staaten ein.

Auf der 3. Überprüfungskonferenz 2006 wurde u. a. beschlossen, die Erörterungen über ein neues Zusatzprotokoll zu Antifahrzeugminen (MOTAPM) auf der nächsten Staatenkonferenz – der im Unterschied zum Ottawa-Übereinkommen sämtliche in dieser Frage relevanten Staaten angehören – 2007 fortzusetzen. Dabei geht es darum, die von langlebigen und nichtdetektierbaren sowie fern verlegten Antifahrzeugminen ausgehenden Gefahren für die Zivilbevölkerung soweit wie möglich zu verringern. Die Bemühungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der humanitären Rüstungskontrolle werden besonders durch den Umstand unterstützt, dass für die deutschen Streitkräfte bereits die Entscheidung getroffen worden ist, ab 2010 nur noch über wirkzeitbegrenzte Antifahrzeugminen zu Einsatzzwecken zu verfügen. Im internationalen Vergleich wird dieser Standard der Bundeswehr im selben Zeitraum nur von den USA erreicht werden.

4. Streumunition

Seit dem Einsatz von Streumunition im Nahen Osten im Sommer 2006 (hohe Blindgängerrate von weit über 20 Prozent nach Aussage von Nichtregierungsorganisationen) wird die Verwendung dieser Munition wieder stärker öffentlich debattiert. Die Bundesregierung ist sich der Gefahren bewusst, die durch unbegrenzten Gebrauch und durch hohe Blindgängerrate bestimmter Arten von Streu-

⁸ Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

⁹ Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 14 im Anhang.

¹⁰ Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 11. Februar 2005 in Kraft getreten (BGBl. 2005 II S. 122–133).

¹¹ Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 24. November 2004 in Kraft getreten (BGBl. 2004 II S. 1507).

munitio vor allem der Zivilbevölkerung drohen. Sie setzt sich deshalb dafür ein, dass die Zivilbevölkerung stärker geschützt und das humanitäre Völkerrecht weiter entwickelt wird.

Letztlich kann ein stärkerer Schutz der Zivilbevölkerung aber nur dann erreicht werden, wenn möglichst viele Staaten diese Verpflichtungen mittragen, insbesondere solche Staaten, die über große Streumunitionsarsenale verfügen.

Daher engagiert sich die Bundesregierung in besonderer Weise im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) und hat dort bereits mehrere Initiativen zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts bei Streumunition ergriffen (wie zum Beispiel eine Initiative zur Begriffsbestimmung von Streumunition).

Die dritte Überprüfungs-konferenz des VN-Waffenübereinkommens beschloss am 17. November 2006 die Einsetzung einer CCW-Expertengruppe zu „Streumunition“. Sie wird im Juni 2007 zusammentreten und der CCW-Staatenkonferenz im November 2007 berichten. Die Bundesregierung sieht hierin die Vorstufe eines Verhandlungsprozesses, der letztlich zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung (z. B. zu einem „CCW-Protokoll zu Streumunition“) führen sollte.

In einer auf der CCW-Überprüfungs-konferenz zusammen mit 24 weiteren Staaten abgegebenen politischen Erklärung hat sich Deutschland für die Schaffung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments zu Streumunition mit folgenden Kernzielen ausgesprochen:

- Einsatzbeschränkungen zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie
- Verbot solcher Streumunition, die aufgrund unzureichender Funktionszuverlässigkeit, z. B. wegen hoher Blindgängerraten, als besonders gefährlich einzustufen ist.

Diese Politik entspricht der Entschliebung des Deutschen Bundestages vom 28. September 2006 „Gefährliche Streumunition verbieten – Das Humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln (Bundestagsdrucksache 16/1995)“.

Im nationalen Rahmen hat Deutschland bereits in einer 8-Punkte-Position weitgehende einschränkende Maßnahmen zum Gebrauch von Streumunition mit dem mittelfristigen Ziel eines gänzlichen Verzichts auf Streumunition getroffen.

Links

www.un.org

www.icrc.org

V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung

von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der sog. Zangger-Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, deren Export solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Dem Zangger-Ausschuss gehören 36 Staaten an.

Der Zangger-Ausschuss ist zwischenzeitlich an Bedeutung hinter die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) zurückgetreten. In Reaktion auf die indische Explosion eines Nuklearsprengkörpers vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer 1976 strengere Richtlinien für Nukleartransfers. Gegenwärtig beteiligen sich 45 Staaten an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln die mit den Nukleargütern verbundene Technologie und seit 1992 auch den Transfer von Dual-Use-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern sie dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“), sowie angemessenen physischen Schutz für die transferierten Güter.

Der Zangger-Ausschuss wurde Anfang der 70er Jahre von 15 Staaten ins Leben gerufen, um Richtlinien für die Auslegung des Artikel III.2 des Nichtverbreitungsvertrags festzulegen. Demnach ist jedes NVV-Mitglied verpflichtet, Spaltmaterial oder Ausrüstung, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Spaltmaterial bzw. die Ausrüstung Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterliegen. Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil diese die Notwendigkeit von Safeguards der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Reaktoren, Brennelementefertigungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen. Sie werden kontrolliert, weil sie bei Missbrauch für die Waffenfertigung eingesetzt werden können. Der Zangger-Ausschuss kennt drei Lieferbedingungen: 1. keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. kein Reexport an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedsstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags. Der Ausschuss trifft sich zweimal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Der Zangger-Ausschuss ist nach Claude Zangger, dem ersten Vorsitzenden bis 1989, benannt. Dem Zangger-Ausschuss gehören neben den EU-Mitgliedsstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) Argentinien, Australien, China, Japan, Kanada, Norwegen, Russ-

land, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine und die USA an. 2006 wurde Kroatien aufgenommen.

Die Zündung eines Kernsprengkörpers durch Indien 1974 war für die Hauptlieferländer von Nukleargütern Anlass, ihre Exportbedingungen abgestimmt zu verschärfen. 1975 einigten sich in London die USA, die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, Japan, Kanada und Deutschland auf die Bildung einer „Nuclear Suppliers Group“ mit gemeinsamen Richtlinien (Guidelines) für Nuklearexporte, die seit 1976 von den genannten Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den NSG-Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags hinaus, indem sie auch Bedingungen für Technologieweitertgabe und den physischen Schutz des Kernmaterials umfassen.

Auf dem NSG-Plenum in Warschau 1992 wurde als Ergänzung zu dem auf Nukleargüter im engeren Sinn bezogenen Regime NSG Teil 1 ein weiteres Kontrollregime für nuklearbezogene Mehrzweckgüter (NSG Dual-Use Regime/DUR/NSG Teil 2) gegründet. Dieses besteht wie NSG Teil 1 aus „Richtlinien“ und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) bei der Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEA-Safeguards nicht unterworfenen Brennstoffkreisläufen beitragen können. Sobald hinreichender Verdacht auf eine solche missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Im Gegensatz zu NSG Teil 1 besteht eine Informationspflicht über abgelehnte Lieferanträge (denials), die andere NSG-Mitglieder insofern bindet, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen („catch-all“-Regelung).

Der NSG gehören 45 Staaten an. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Weißrussland und Zypern.

Israel erklärte 2005 die Befolgung (Adherence) der NSG-Guidelines.

Die NSG traf sich 2006 mehrfach im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und veranstaltete auf ihrem Plenum im Juni 2006 in Brasilia neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein „Information Exchange Meeting“ zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2006 fort und führte dazu Outreach-Treffen mit Indien, Pakistan und Israel durch. Sie intensivierte daneben die Gespräche mit der IAEA und dem Expertenausschuss zur VN-Sicherheitsratsresolution 1540.

Die NSG diskutierte den US-Vorschlag, die Lieferung von Nukleargütern an Indien zu gestatten, auch wenn dort keine Sicherungsmaßnahmen für den gesamten Spaltstofffluss vorliegen.

Deutschland arbeitete zusammen mit Partnern an Vorschlägen, den Informationsaustausch bei der Ablehnung von Lieferungen (denials) zu intensivieren und beteiligte sich aktiv an der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Schutz von Technologien für die Trennung stabiler Isotope befasst. Darüber hinaus entwickelte Deutschland einen Vorschlag, interessierte Staaten, die die NSG-Richtlinien befolgen, aber nicht Mitglied der NSG sind, näher an diese heranzuführen.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen mit der IAEA zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht bereits weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Die Diskussion der Vorschläge für schärfere Bedingungen für den Export von hochsensitiven Nukleartechnologien wie für Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial, die Deutschland zusammen mit anderen Staaten erarbeitet hat, wurde 2006 fortgesetzt. Diese gehen auf Anregungen der G8-Gipfel von Sea Island und Gleneagles sowie von US-Präsident Bush zurück, diese Technologien stärker zu kontrollieren, da sie unmittelbar die Produktion waffenfähigen Materials ermöglichen.

Deutschland ist zugleich daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich aktiv an der Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org
www.zanggercommittee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (C-Waffen) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen bei Dual-Use-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind – zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden C-Waffenverdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von C-Waffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen (B-Waffen) missbraucht werden können. Diese Koordinierung fand und findet unter australischem Vorsitz statt.

Die Australische Gruppe (AG) beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtli-

chen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der Australischen Gruppe in Listen zusammengefassten Waren national genehmigungspflichtig zu machen, was die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß nationalem (bzw. EU-) Recht zu untersagen. Die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle bleiben dabei grundsätzlich in nationalstaatlicher Kompetenz.

Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates (denials) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert – diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, jedenfalls nicht, bevor sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben (no undercut).

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten und die EU-Kommission (als vollwertiges Mitglied) sowie Argentinien, Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA (insgesamt: 39 Staaten sowie EU-Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit waren im Berichtszeitraum

- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auch über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus (outreach)
- die Schaffung einheitlicher Kriterien für Ausfuhren an Chemiehändler
- die Fortschreibung/Ergänzung der Exportkontrolllisten, auch mit Blick auf terroristische Gefahren

Die Jahresversammlung 2006 fand vom 12. bis 15. Juni 2006 in Paris statt. Das Plenum verständigte sich darauf, Outreach-Maßnahmen weiter zu verstärken; dies gilt für Maßnahmen des Vorsitzes ebenso wie für solche der Teilnehmerstaaten in nationaler Verantwortung. Australien stellte eine Fortentwicklung des Asia Pacific Regional Action Plan, Ungarn und Bulgarien die Umsetzung des Balkan Regional Action Plan vor.

Auf deutschen Vorschlag wurden gemeinsame Vorgaben (Common Approach) aller Teilnehmerstaaten für Ausfuhrgenehmigungen an ausländische Händler definiert. Danach sollen z. B. Genehmigungen von Händlerbelieferungen regelmäßig nur bei Vorliegen einer Liste von potentiellen Endkunden erteilt werden. Die nationalen Exportkontrollverfahren im Bereich proliferationsrelevanter Chemikalien werden hierdurch weiter verbessert.

Als wachsende Herausforderung wurde die Kontrolle der Weitergabe von Know-how und technischer Information angesehen, die für die Herstellung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind. Die AG wird sich mit dieser Thematik weiter beschäftigen.

Anders als in anderen Exportkontrollregimen, bei denen der Vorsitz rotiert, hat bei der AG Australien den ständigen Vorsitz. Plenartreffen der Australischen Gruppe finden jährlich statt, nach Bedarf zusätzliche „Intersessionals“

oder Arbeitsgruppen auf Expertenebene zu einzelnen Fachthemen.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe 2002 Guidelines für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf catch-all-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Exportkontrollregime wie die Australische Gruppe tragen weiterhin entscheidend zur Nichtverbreitung bei, auch wenn sie nicht alle Probleme (z. B. die sekundäre Proliferation, also die Lieferung sensitiven Materials durch einen Nichtteilnehmerstaat an einen anderen Nichtteilnehmerstaat) selbst lösen können; sie bleiben Teil der „first line of defence against proliferation“ (so die Europäische Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003). Angesichts der verschärften globalen Proliferationsrisiken ist die Australische Gruppe auch nach der 1997 erfolgten Einrichtung der Überwachungsorganisation des Chemiewaffenübereinkommens OVCW unverzichtbar. Die Australische Gruppe ist nicht nur mit dem Biowaffenübereinkommen (BWÜ) und dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) kompatibel, sondern folgt dem durch beide Abkommen erteilten Auftrag an die Mitgliedsstaaten, alles zu tun, um Proliferation zu verhindern (Artikel I CWÜ, Artikel III BWÜ; Artikel XI des CWÜ räumt den Mitgliedsstaaten explizit das Recht ein, Exporte einzeln oder gemeinschaftlich zurückzuhalten).

Link:

<http://www.australiagroup.net>

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime ist ein Gentlemen's Agreement, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang zu den Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen oder Marschflugkörpern (cruise missiles) – beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert (denials). Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (point of contact – POC) eingerichtet worden.

Den umfassendsten Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme unterworfen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können. Diese sind zusammen mit maßgebenden Teilen solcher Raketen in Kategorie I der Kontrolllisten erfasst. Für die Ausfuhr von Gütern dieser Kategorie gilt grundsätzlich eine Ablehnungsvermutung (presumption of denial), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich ist vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung die Konsultation mit den Partnerstaaten vorgesehen. Kategorie II der Kontrolllisten betrifft Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), die im Vergleich zur Kategorie I weniger restriktiv behandelt werden. In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. Dieser Dialog wird vom jeweiligen MTCR-Vorsitz im Rahmen von sog. Outreach-Treffen geführt. Deutschland leistet darüber hinaus mit der Durchführung von Seminaren einen anerkannten Beitrag zur internationalen Diskussion wichtiger Exportkontrollthemen, die ebenfalls die Verbreitung von Exportkontrollstandards über die Regimegrenzen hinaus zum Ziel haben. In den letzten Jahren wurden drei Seminare in Berlin veranstaltet, zuletzt im Juni 2006 ein vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Unterstützung der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung veranstaltetes Seminar zum Thema Endverbleibsverifikation sensitiver Güter (sowohl im Dual-Use- als auch im Rüstungsbe- reich), eine Frage, die aufgrund der Globalisierung an Bedeutung gewinnt. Das von über 250 Teilnehmern aus 53 Staaten besuchte Seminar richtete sich an alle Teilnehmerstaaten der vier internationalen Exportkontrollregime (MTCR, Nuclear Suppliers Group NSG, Australische Gruppe und Wassenaar Arrangement) und an eine Reihe weiterer Staaten, die keinem Regime angehören. Breiten Raum nahm dabei auch die Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie bei der Exportkontrolle ein.

Die Jahresversammlung des MTCR in Kopenhagen (2. bis 6. Oktober 2006) widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation mit Schwerpunkt Nordostasien und Naher Osten. Der MTCR-Vorsitz unterstrich in seiner Presseerklärung das gemeinsame Bestreben, im

Rahmen des Regimes die in den VN-Resolutionen 1695 und 1696 betreffend Nordkorea und Iran erklärten exportkontrollpolitischen Ziele im Hinblick auf Trägertechnologie umzusetzen. Das MTCR-Plenum nahm den deutschen Vorschlag zur Kontrolle des nichtverkörperten Technologietransfers an, der bereits 2004 durch ein Berliner Exportkontrollseminar zu diesem Thema vorbereitet worden war. Das MTCR ist nunmehr neben dem Wassenaar Arrangement das zweite Exportkontrollregime, das die Kontrolle des nichtverkörperten Transfers sensibler Technologien regelt, ein Bereich, dem heute im Rahmen der Proliferation wesentliche Bedeutung zukommt. Eine weitere deutsche Initiative betrifft die Notifizierung versagter Ausfuhr (denials), die auf Optimierung des Verfahrens zielt, das für die Verhinderung von Umgehungslieferungen von zentraler Bedeutung ist.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien Slowakei, Slowenien, Zypern, zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören. Diese Frage war bereits bei den vergangenen MTCR-Jahrestagungen Gegenstand ausführlicher Diskussionen, die aber noch nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Links:
www.mtcr.info

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die EG-Dual-Use-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berück-

sichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar-Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-Use-Güter und Technologien. Dem Wassenaar-Arrangement gehören 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (einschließlich Bulgarien und Rumänien, nicht jedoch Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine, USA.

Ziel des Wassenaar-Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-Use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und Leichte Waffen, insbesondere MANPADS (tragbare Flugabwehrraketensysteme), sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Verhaltenskodex enthalten war.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Grundlage für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter ist der am 8. Juni 1998 vom Rat angenommene EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Kodex entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden u. a. durch die Erarbeitung sog. Best-Practice-Leitlinien zu den einzelnen Kodex-Kriterien kontinuierlich fortentwickelt. Die Arbeiten zur Überprüfung des Verhaltenskodex mit dem Ziel seiner weiteren Stärkung sind auf technischer Ebene im Juni 2005 abge-

schlossen worden. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der überarbeitete Kodex in Form eines für die Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU verabschiedet wird. Es konnte im EU-Kreis Konsens erzielt werden, dass dies zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgen soll. Im Oktober 2006 hat der Rat den achten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – wird durch die EG-Dual-Use-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) festgelegt. Die Kernregelungen dieser Verordnung gelten seit dem Jahre 2000 unverändert; mit der Verordnung (EG) Nr. 394/2006 vom 27. Februar 2006 wurden allerdings Anhang I und Anhang IV der Verordnung neu gefasst und veröffentlicht. Die Änderungen resultieren hauptsächlich aus Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime.

Die Beratungen der aus der 2004 durchgeführten Peer Review abgeleiteten Empfehlungen zur Stärkung der EU-Exportkontrolle sind unter aktiver deutscher Beteiligung im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Gegenstand der Beratungen waren zudem die Ergebnisse der Anfang 2006 abgeschlossenen Rechtsfolgenabschätzungsstudie betreffend möglicher Änderungen der EG-Dual-Use-Verordnung (Impact Assessment Study), die 2005 im Auftrag der Kommission von einem externen Beratungsunternehmen durchgeführt worden war. Zu den erörterten Themen zählen neben einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Informationsaustausch mögliche Ergänzungen der EG-Dual-Use-Verordnung, z. B. zur Kontrolle der Durchfuhr und Umladung sowie zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften. Die Kommission hat angekündigt, den Mitgliedsstaaten Anfang 2007 einen Vorschlag für eine Neufassung der EG-Dual-Use-Verordnung vorzulegen.

Die Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, ABl. L 200 vom 30. Juli 2005, S. 1), ist am 30. Juni 2006 in Kraft getreten. Sie sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus-/Einfuhren derartiger Gegenstände vor. Deutschland hatte für einen Teil dieser Güter bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Durch diese Verordnung ist nunmehr eine in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende verbindliche Regelung geschaffen worden. Mit der 76. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 13. Juni 2006 und der 105. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 10. Juli 2006 ist die notwendige Anpassung der nationalen Gesetzgebung erfolgt. Die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1236/2006 stellt einen entscheidenden konkreten Schritt zum Schutz der Menschenrechte dar und ist prakti-

sche Konsequenz der Umsetzung der von der EU und den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien zur Abschaffung von Folter und Todesstrafe.

Links:

<http://ue.eu.int>

www.wassenaar.org

5. Multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie mit hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium unmittelbar in der Lage sind, waffenfähiges Spaltmaterial zu erzeugen. 2006 gab es daher verstärkte internationale Bemühungen, der Verbreitung solcher Technologien entgegenzuwirken.

Im Berichtszeitraum hat sich die Diskussion um eine mögliche Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff weiter intensiviert. IAEA-Generaldirektor El-Baradei hatte bereits 2004 eine Gruppe von Experten aus im Bereich ziviler Technologien führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, die die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersuchen sollte. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Ein Bericht zu Multilateral Nuclear Approaches wurde von einer Arbeitsgruppe im Februar 2005 vorgelegt.

Die Frage garantierter Belieferungen mit nuklearem Brennstoff steht auch im Zusammenhang mit Artikel IV des Nichtverbreitungsvertrages, dessen Umsetzung zunehmende Bedeutung für den Vertrag als Ganzes erlangt. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang ein von sechs Staaten, die Anreicherungsdienstleistungen auf ihrem Staatsgebiet beherbergen, gemeinsam formuliertes Diskussionspapier, das ein System von Garantieerklärungen enthält, als ersten Schritt mitgetragen. Die Bundesregierung steht in dieser Frage in intensiven Konsultationen mit ihren Partnern, wobei sie den Interessen von Staaten ohne eigene Brennstoffkreislaufaktivitäten besonderes Augenmerk widmet.

Anlässlich der Generalkonferenz der IAEA im September 2006 wurde die Frage von Brennstoffkreislaufgarantien auf einer Sonderveranstaltung vertieft diskutiert. Dabei wurden zahlreiche Vorschläge erörtert, die von verbesserten Informationssystemen zur Brennstoffversorgung bis zu physischen Brennstoffreservelagern reichten. Bundesaußenminister Steinmeier führte zu diesem Anlass die Möglichkeit einer Urananreicherungsanlage unter ausschließlicher Kontrolle der IAEA in die Diskussion ein.

Die IAEA arbeitet gegenwärtig an Vorschlägen, wie die Diskussion um die Brennstoffversorgung weitergeführt werden kann und wie insbesondere potenzielle Garantienehmer besser einbezogen werden können. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der IAEA zu einer Versachlichung der Diskussion um Energieversorgungssicherheit im nuklearen Bereich.

US-Präsident Bush hatte bereits im Februar 2004 vorgeschlagen, dass die Technologiehalter Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie nur noch an Staaten liefern sollten, die bereits über funktionierende derartige Anlagen verfügen. Auf dem Gipfel von St. Petersburg bekräftigten die G8 ihre Unterstützung dafür, die Richtlinien der Nuclear Suppliers Group (NSG) so anzupassen, dass die Ausfuhr sensibler Technologien nur noch bei Erfüllung strengster Nichtverbreitungskriterien möglich würde. Flankierend erklärten sie, im nachfolgenden Jahr keine neuen Initiativen zum Transfer dieser Technologien zu ergreifen, die den bestehenden Kreis der Technologieträger und Empfängerstaaten von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie ausweiten würden. Die G8 haben Vorschläge zu multilateralen Brennstoffkreislaufaktivitäten im Hinblick auf Fortschritte bei der Nichtverbreitung begrüßt.

Die Bundesregierung weist der Frage der Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes im Zusammenhang mit Nichtverbreitung eine große Bedeutung zu und beteiligt sich gemeinsam mit den Partnern an der Diskussion. Außenminister Steinmeier hat die Bedeutung dieser Frage anlässlich seiner Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 22. September 2006 unterstrichen.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Ziel der Verhandlungen über das Internationale Plutonium-Regime war, Plutonium aus zivilen Anwendungen sowie das im Zuge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA freiwerdende militärische Plutonium öffentlich zu deklarieren, internationaler Überwachung zu unterstellen und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zuzuführen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die Bundesregierung nahm ab 1994 an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und -nutzenden Staaten (die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz, EURATOM und IAEA als Beobachter) in Wien teil, die im Herbst 1997 sog. Richtlinien zum Umgang mit Plutonium vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum zivil verwendeten oder als zivil deklarierten Plutonium aus der Abrüstung (separiertes Plutonium oder Plutonium in bestrahlten Brennelementen sowie im Brennelementefertigungsprozess) sollen durch ihre Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle sowie zum physischen Schutz von derartigem Plutonium. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht

bei internationalen Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Sicherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Retransfers machen.

Das IPR enthält jedoch keine Beschränkung der Plutoniumproduktion und bezieht sich nicht auf militärisches Material. Es gelang auch nicht, das bei der Abrüstung freiwerdende (militärische) Plutonium Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu unterwerfen, die denen für ziviles Plutonium entsprechen. Zu den Verpflichtungen, zu denen sich die oben genannten Staaten bekennen, gehört die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Seit ihrer Einrichtung in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für die meisten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern (IWTZ: Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland; UWTZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbajdschan, Republik Moldau). Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung der Zentren als Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

Kernbereich der Tätigkeit sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln westlicher Partner (IWTZ: USA, EU, Kanada, Japan, Norwegen, Korea; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie die sogenannten Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den GUS-Ländern unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme sowie weitere Programme mit spezifischen Zielsetzungen wie z. B. der Unterstützung der Kommerzialisierung von Technologien werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Bis einschließlich 2006 wurden über das IWTZ in Moskau mit mehr als 725 Mio. US-Dollar über 2 300 Projekte finanziert. Die EU beteiligte sich mit 20 Mio. Euro pro Jahr an der Finanzierung. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften,

Umwelt, Physik, Reaktorforschung, Materialforschung und Chemie. Bis 2006 wurden etwa 65 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus 765 Instituten der beteiligten GUS-Staaten für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt. Bis 2006 waren beim IWTZ fast 800 deutsche Projektpartner registriert, vor allem zahlreiche Unternehmen, aber auch Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen sowie Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft und Bundesbehörden und -anstalten.

Das 1993 gegründete Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine in Kiew unterstützt ebenfalls ehemals in der Waffenforschung tätige Wissenschaftler. Über das Zentrum wurden bis 2006 etwa 13 000 Wissenschaftler (7 000 davon aus dem ehemals militärischen Bereich) aus mehr als 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbajdschan und Moldawien in zivilen Forschungsvorhaben beschäftigt. Für über 650 reguläre Projekte haben die USA, Kanada und Japan bis Ende 2006 fast 80 Mio. US-Dollar und die EU ca. 24 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Am Partnerschaftsprogramm des UWTZ sind bisher 136 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 15 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis Ende 2006 mehr als 40 Mio. US-Dollar. Die EU stellt jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Links:

<http://www.istc.ru>

<http://www.stcu.int>

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

1994 schlossen die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtete, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um im Gegenzug zwei proliferationsresistentere Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens (Agreed Framework) wurde 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die „Korean Peninsula Energy Development Organisation“ (KEDO) gegründet, um die Leichtwasserreaktoren in Kumho zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Als Reaktion auf die Wiederinbetriebnahme der nordkoreanischen Nuklearanlagen und die Erklärung Nordkoreas, den Nichtverbreitungsvertrag zu verlassen, wurde das Projekt 2003 suspendiert. Der KEDO-Exekutivrat beschloss am 31. Mai 2006, das Projekt einzustellen.

Die Finanzierung der Reaktoren erfolgte auf Kreditbasis wesentlich durch Korea und Japan. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Ihre finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro im Jahr, die nahezu aus-

schließlich der Finanzierung der Schweröllieferungen dienen. Für die Jahre 2001 bis 2005 waren 20 Mio. Euro im Jahr vorgesehen, die EU hat jedoch 2003 ihren Beitrag bis auf Zahlungen für das KEDO-Sekretariat eingefroren.

Die beiden Reaktoren sollten durch die Korea Electric Power Corporation (KEPCO) errichtet werden und waren 2002 zu 25 bis 30 Prozent fertig gestellt. Das KEDO-Leichtwasserreaktorprojekt wurde grundsätzlich in Frage gestellt, als Nordkorea nach US-Angaben im Oktober 2002 eingestand, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen angekündigt, IAEO-Kontrollen unterband und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündete. Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO im November 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Nachdem sich kein Einlenken Nordkoreas abzeichnete, beschloss der KEDO-Exekutivrat am 21. November 2003 die Suspendierung des Baus der beiden Leichtwasserreaktoren für ein Jahr, eine Entscheidung, die am 26. November 2004 um ein Jahr verlängert wurde. Nachdem sich der KEDO-Exekutivrat im November 2005 grundsätzlich darauf verständigt hatte, den Bau der Reaktoren einzustellen, wurde nach Einigung Südkoreas mit den USA und Japan über die Aufteilung der Terminierungskosten am 31. Mai 2006 hierzu der formale Beschluss gefasst. Das in New York ansässige KEDO-Sekretariat wird bis Ende 2006 aufgelöst, aus technischen Gründen aber noch bis 31. März 2007 mit verringertem Personalbestand weiterarbeiten.

Die Mitgliedsstaaten der EU beschlossen 2005, die zum Jahresende auslaufende EURATOM-Mitgliedschaft in KEDO um ein Jahr zu verlängern, um die Interessen der EU bei der Abwicklung des LWR-Projekts angemessen zu vertreten. Die EU unterstützt seit 2004 lediglich noch das KEDO-Sekretariat mit ca. 1 Mio. Euro im Jahr.

Links
www.kedo.org

9. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die von US-Präsident Bush am 31. Mai 2003 in Krakau angekündigte Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien ab. PSI ist keine Organisation, sondern ein Netzwerk von interessierten Staaten, die auf der Grundlage von bestehendem nationalem und internationalem Recht tätig werden. Durch Networking, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen sollen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden. PSI ist eine US-Initiative, an der ursprünglich 11 und inzwischen 20 Staaten aktiv mitwirken. 2003 wurden in Paris die sog. Prinzipien für die Umsetzung der Initiative (Statement of Interdiction

Principles) verabschiedet. Mittlerweile haben ca. 80 Staaten ihre Unterstützung für diese Prinzipien zum Ausdruck gebracht.

In die ursprüngliche Gruppe an PSI interessierter Staaten hatten die USA Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Portugal und Spanien aufgenommen. Später hinzugekommen sind Argentinien, Dänemark, Griechenland, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Russland sowie die Türkei.

Am 28. April 2004 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter deutscher Präsidentschaft Resolution 1540 an, die alle Staaten u. a. auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Massenvernichtungswaffen-Transporte verpflichtet. Die EU gab 2004 eine Unterstützungserklärung für PSI ab und unterstrich darin, dass die Initiative mit der am 13. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommenen EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Einklang steht.

Die aktiven Teilnehmerstaaten treffen sich ca. drei- bis viermal im Jahr, wobei das Gastgeberland für das Folgetreffen festlegt wird. An den Treffen nehmen Experten der Außen- und Verteidigungsressorts, des Zolls, der Exportkontrolle sowie der Dienste teil. Das erste von Deutschland ausgerichtete Treffen war ein europäisches Regionaltreffen in Hamburg im November 2005, an dem 37 Staaten sowie die EU teilnahmen.

Seit Beginn der Initiative finden Unterbindungsübungen zur See, in der Luft und an Land statt. Deutschland beteiligt sich an diesen Übungen i. d. R. durch Entsendung von Beobachtern. Im Unterschied zu anderen PSI-Teilnehmerstaaten kann Deutschland an militärischen Unterbindungsübungen aufgrund innerstaatlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht mit Streitkräften teilnehmen. Für Deutschland stehen zivile Unterbindungsmaßnahmen unter Einbindung der zuständigen Vollzugsorgane, insbesondere Zoll, Polizei und Grenzschutz (law enforcement) im Vordergrund. Die erste rein auf das Tätigwerden ziviler Kräfte zugeschnittene PSI-Übung war die deutsche Unterbindungsübung Hawkeye am Frankfurter Flughafen Anfang 2004.

Im Zusammenhang mit PSI schließen die USA mit bestimmten Flaggenstaaten sog. Boarding Agreements ab, durch die das Zustimmungsverfahren zum Zweck des Anbordgehens bei verdächtigen Schiffen vereinfacht wird.

10. G8 – Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel 2002 verabschiedete „Globale Partnerschaft“ geht auf eine Initiative des damaligen Bundeskanzlers Schröder und des russischen Präsidenten Putin zurück und wurde durch Präsident Bush aufgegriffen. Die „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, dann auch in anderen Staaten zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über

zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar eingesetzt werden. Deutschland ist mit einer Zusage von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Geber. Zugesagt haben ferner die USA 10 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar. Russland selbst will 2 Mrd. US-Dollar für die Vernichtung seiner Chemiewaffen und die Entsorgung seiner außer Dienst gestellten Atom-U-Boote ausgeben. Seit 2002 wurden als neue Geber Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Republik Korea, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Polen, die Schweiz, Schweden und die Tschechische Republik sowie als neuer Empfängerstaat die Ukraine 2004 in die Globale Partnerschaft aufgenommen.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote und die Sicherung von Spaltmaterial.

Deutschland engagiert sich in der ersten Hälfte der Globalen Partnerschaft bis 2008 mit mehreren bilateralen Projekten:

- Chemiewaffenvernichtung: Unterstützung beim Bau einer Vernichtungsanlage in Kambarka, in der bis zum 31. Dezember 2006 über 2 000 Tonnen des Hautkampfstoffs Lewisit vernichtet wurden. Die offizielle Inbetriebnahme der Anlage fand im März 2006 statt. Bereits vor Beginn der Globalen Partnerschaft hatte Deutschland die Errichtung der ersten in Betrieb befindlichen russischen Chemiewaffen-Vernichtungsanlage Gorny unterstützt. In dieser Anlage wurden bis Ende 2005 die gesamten dort lagernden Bestände an Senfgas/Lost und Lewisit (1 138 t) vernichtet. Derzeit wird mit Russland über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer dritten Vernichtungseinrichtung verhandelt. Das Volumen der insgesamt vorgesehenen Unterstützung beträgt ca. 350 Mio. Euro.
- Atom-U-Boot-Entsorgung: Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte 2003 in Jekatarinenburg. Projektschwerpunkt ist der Bau eines landgestützten Langzeitzwischenlagers (LZL) für 150 Reaktorsektionen in der Sajda-Bucht bei Murmansk. Bis jetzt wurden mit deutschen Projektmitteln insgesamt sechs Atom-U-Boote und vier Dreiersektionen zerlegt und die Reaktorsektionen für die Einlagerung im Zwischenlager vorbereitet. Seit dem 10. Juli 2004 laufen die Bauarbeiten für das LZL vor Ort zügig. Am 18. Juli 2006, nach gut der Hälfte der Projektlaufzeit und nur zweijähriger Bauzeit, wurde der erste Abschnitt des Langzeitlagers mit der Einlagerung der ersten sieben formierten und konservierten Atom-U-Boot-Reaktorsektionen in Betrieb genommen. Die Fertigstellung des LZL ist für Ende 2008 geplant. Bis Ende 2006 sind ca. 193 Mio. Euro des Projektbudgets investiert.
- Sicherung von Spaltmaterial: Projekte zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und –anlagen mit der russischen Atomenergieagentur in verschiede-

nen Nuklearstädten und Forschungsinstituten sowie gemeinsam mit dem russischen Verteidigungsministerium. Für die Maßnahmen mit dem Russischen Verteidigungsministerium wurde das Abkommen 2003 in Moskau unterzeichnet. Das geplante Gesamtvolumen beläuft sich auf etwa 170 Mio. Euro.

Rechtsgrundlagen für diese Zusammenarbeit sind bilaterale Abkommen zur Abrüstungszusammenarbeit und Haftungsregelung im Nuklearbereich aus den Jahren 1992 bis 2003. Das Atom-U-Boot-Entsorgungsprojekt stützt sich auch auf das in Stockholm unterzeichnete multilaterale Rahmenabkommen Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation (MNEPR), das die Durchführung von nuklearen Entsorgungsmaßnahmen ermöglichen soll und u. a. Haftungs-, Steuer- und Statusfragen regelt.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Globalen Partnerschaft mit 10 Mio. Euro am Nuklearfenster des Northern Dimension Environmental Partnership (NDEP)-Fonds, der sich vor allem mit der Entsorgung militärischer nuklearer Altlasten in Nordwest-Russland befasst. Außerdem hat Deutschland für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt 1 Mio. Euro in den Nuklearen Sicherungsfonds der IAEA eingezahlt, der nach dem 11. September 2001 auf deutsche Initiative ins Leben gerufen wurde. Er ermöglicht es der IAEA, Länder bei der Verbesserung des Schutzes ihrer Nuklearanlagen gegen terroristische Übergriffe und bei der Unterbindung von Nuklearschmuggel stärker zu unterstützen.

Links:

www.sgpproject.org

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – neu gegründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 65 Mitgliedsstaaten). Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen; ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf.

In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen vier Kernthemen verhandelt werden:

- Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT)
- Nukleare Abrüstung
- Negative Sicherheitsgarantien
- Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum (PAROS)

Bis heute konnten sich die CD-Staaten nicht auf die Aufnahme substantieller Verhandlungen einigen. Grund dafür sind die von mehreren CD-Staaten aufgestellten unauflösbar scheinenden Junktims zwischen den vier Kernthemen.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD konnte auch 2006 nicht aufgelöst werden. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage gewesen, sich auf Elemente eines Arbeitsprogrammes zu einigen. Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT) auf der Basis des Shannon-Mandates verhindern eine Einigung. China hatte bisher die Aufnahme von Cut-Off-Verhandlungen von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig gemacht. Auch Russland zeigt sich stark an Verhandlungen über eine Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum interessiert. Die USA lehnen indessen jeden Kompromiss zu Verhandlungen über Weltraumrüstung ab. Seit 2004 lehnen die USA auch Verhandlungen über FMCT auf der Basis des Shannon-Mandates (enthält ausdrücklichen Verweis auf Aushandlung eines verifizierbaren FMCT) ab, da sie einen FMCT nicht für verifizierbar halten. Vorschläge für abgeschwächte Verhandlungsmandate, darunter auch ein US-Vorschlag vom Mai 2006, fanden ebenfalls bislang keine Zustimmung. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere die Bewegung der Ungebundenen sich der Herauslösung einzelner Themenkomplexe verwehrt und darauf besteht, dass gleichzeitig und gleichberechtigt zu FMCT-Verhandlungen auch über negative Sicherheitsgarantien und über nukleare Abrüstung verhandelt wird.

Immerhin aber einigte sich die Genfer Abrüstungskonferenz 2006 erstmals auf thematisch strukturierte Debatten, was dem Substanzgehalt der Beratungen zugute kam.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz und eine Aufnahme der Substanzarbeit einsetzen.

Links:
<http://www.un.org>

2. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen und dort insbesondere der Sicherheitsrat nehmen in den internationalen Bemühun-

gen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine herausragende Rolle ein. Gemäß Artikel 24 VN-Charta trägt der Sicherheitsrat die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit.

In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für Frieden und internationale Sicherheit hat der Sicherheitsrat am 31. Januar 1992 in einer Präsidientlienen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit qualifiziert und durch Herstellung eines Bezugs zu Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta die Bedeutung dieser Bedrohung unterstrichen.

Deutschland wird die Arbeit des Sicherheitsrates in diesem Bereich auch künftig nachdrücklich unterstützen und damit seinen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel sowie zur Stärkung der Rolle des Sicherheitsrates in seiner Funktion als letzter internationaler Schiedsinstanz in der Frage der Einhaltung multilateraler Nichtverbreitungsnormen leisten.

a) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1540 (2004)

Die Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates vom 28. April 2004 dient der Schließung bestehender Regelungslücken zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Hierzu verpflichtet die Resolution die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, die notwendigen Maßnahmen zur

- Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Gewährleistung strikter Exportkontrollen,
- Sicherung für Massenvernichtungswaffen-relevante Materialien

zu ergreifen. Die Staaten wurden aufgefordert, über die Implementierung der in der Resolution gestellten Forderungen zu berichten. Insgesamt wurden 117 Staatenberichte eingereicht. Neben allen EU-Mitgliedsstaaten hat auch die Kommission einen Bericht erstellt.

SR-Resolution 1673 (2006) verlängerte das Mandat des Ausschusses bis 28. April 2008.

Die Staatenberichte wurden von dem für zwei Jahre eingesetzten Implementierungsausschuss ausgewertet, dem hierzu Experten zur Seite gestellt wurden. Auf der Grundlage der Auswertung sprach der Ausschuss Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Resolution 1540 aus, die derzeit geprüft werden.

Das Mandat des Implementierungsausschusses lief Ende April 2006 aus und wurde durch Sicherheitsratsresolution 1673 (2006) um weitere zwei Jahre verlängert. Deutschland hatte sich für eine Verlängerung eingesetzt.

Deutschland unterstützte im Rahmen der EU die Durchführung von drei Regionalseminaren zur Förderung der regionalen Umsetzung der Resolution 1540.

Der Sicherheitsrat hat mit Resolution 1540 erstmals eine Resolution zu Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Sie ist nach Resolution 1373 (2001) die zweite gesetzgebungsartige Resolution, die den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen völkerrechtlich bindende Verpflichtungen aufgibt. Durch die Verabschiedung im Konsens wurde ein erster Schritt hin zur Herausbildung eines neuen strategischen Konsenses der Internationalen Staatengemeinschaft zur Proliferationsbekämpfung getan und die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrates als letzter Instanz zur Durchsetzung der Erfüllung bestehender Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und -verträge unterstrichen. Es besteht indessen Einigkeit, dass der Sicherheitsrat mit dieser Resolution lediglich ausnahmsweise als Legislativorgan tätig geworden ist und dass bei Verstößen einzelner Mitgliedsstaaten gegen diese Resolution eine erneute Sicherheitsratsbefassung notwendig wird.

Links

www.un.org

<http://disarmament2.un.org/Committee1540/index.html>

b) Generalversammlung und 1. Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über ca. 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politisch und moralisch bindende Wirkung entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur Familie der Vereinten Nationen gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Ziel der Debatten ist es, eine möglichst große Mehrheit oder gar eine einvernehmliche Entscheidung für die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen eingebrachten Resolutionen zu erreichen.

Die Diskussionen im 1. Ausschuss der 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen waren zwar auch 2006 von dem Bestreben geprägt, zu vertretbaren Kompromissen zu gelangen. Doch der bereits bei den letzten Gene-

ralversammlungen erkennbare Interessengegensatz zwischen der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) und den westlichen Nuklearmächten, insbesondere den USA, setzte sich unvermindert fort. In zahlreichen Resolutionen legte die NAM, teilweise mit Unterstützung westlicher Staaten, ein deutliches Schwergewicht auf die Notwendigkeit greifbarer und verifizierbarer Schritte zur Abrüstung von Nuklearwaffen. Die Tendenz der USA, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen Vorrang vor der Abrüstung zu geben, stößt bei den NAM auf Vorbehalte.

Deutschland hat sich aktiv in die Debatte eingebracht und seine abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Standpunkte deutlich vertreten. Vor dem Hintergrund der im Mai 2005 ergebnislos verlaufenen Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages hat Deutschland erneut die Notwendigkeit der gleichwertigen Unterstützung und Beachtung aller drei Säulen des Nichtverbreitungsvertrages hervorgehoben und die Umsetzung der von der Überprüfungskonferenz 2000 beschlossenen 13 praktischen Schritte gefordert. Hierbei wurde besonders auf die dringliche Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material (FMCT) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz hingewiesen.

Die 61. Generalversammlung verabschiedete mehrere Resolutionen, die Enttäuschung über das Ausbleiben maßgeblicher und unumkehrbarer Abrüstungsschritte ausdrückten. Deutlich erkennbar wurde auch die große Frustration über die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz und die weiterhin ausbleibende Inkraftsetzung des Umfassenden Teststopp-Vertrages (CTBT). Letzteres wurde insbesondere vor dem Hintergrund des am 9. Oktober 2006 durchgeführten Nukleartests Nordkoreas vielfach bedauert. In drei Resolutionen wurde der Nukleartest Nordkoreas scharf verurteilt, wobei die USA und Nordkorea mit Nein stimmten.

Viele Resolutionen, die mit deutlichen Mehrheiten verabschiedet wurden, tragen dem Anliegen der Minimierung von Proliferationsrisiken Rechnung und warnen vor Nichtverbreitungsgefahren. Noch mehr aber fordern sie erkennbare Abrüstungsschritte. Wie schon 2004 und 2005 war die lose Interessengemeinschaft New Agenda Coalition (NAC), bestehend aus Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland, Schweden, und Südafrika die treibende Kraft hinter einer der in diesem Zusammenhang wichtigsten Resolutionen: Accelerating the implementation of nuclear disarmament commitments, die mit großer Mehrheit und gegen die Stimmen von Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel und USA angenommen wurde. Deutschland hat dieser Resolution zugestimmt.

Der kanadische Resolutionsentwurf zu FMCT und der japanische Entwurf zum nordkoreanischen Atomtest wurden zurückgezogen, nachdem beide Entwürfe an der bekannten Kluft zwischen der auf Abrüstung drängenden NAM und den auf Proliferationsverhinderung abstellenden westlichen Kernwaffenstaaten gescheitert waren.

Die von Usbekistan eingebrachte Resolution zur nuklearwaffenfreien Zone Zentralasien führte zu intensiven Debatten, da die Kernwaffenstaaten USA, Frankreich und Großbritannien substantielle Einwände gegen den Gründungsvertrag der Zone haben, während zahlreiche, auch westliche, Nichtkernwaffenstaaten die Gründung der Zone begrüßten. Deutschland hat in einer Stimmerkklärung zu seiner Enthaltung die Gründung der Zone begrüßt, gleichzeitig aber deren Teilnehmer aufgefordert, mit den Kernwaffenstaaten eine Regelung für die offenen Fragen zu suchen.

Im konventionellen Bereich gelang es dem 1. Ausschuss vor allem in Kleinwaffenfragen wichtige Weichenstellungen für die künftige Arbeit zu treffen. Bedauerlich ist jedoch, dass dies nur bei Gegenstimme der USA möglich war, nachdem im Vorjahr noch im Konsens entschieden werden konnte. Zu nennen ist insbesondere die von Deutschland und Frankreich gemeinsam eingebrachte Resolution zu Munitionsfragen, auf deren Grundlage ab dem Jahr 2008 eine VN-Expertengruppe zu Munition zusammentreten wird. Das bisher vernachlässigte Munitionsthema findet damit, nicht zuletzt dank deutscher Bemühungen, zunehmend Beachtung. Weiter ist die von Südafrika eingebrachte sog. Omnibus-Kleinwaffenresolution zu hervorzuheben, die die wichtige Entscheidung enthält, die Staatentreffen im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms fortzusetzen. Ferner wird auf der Grundlage der sog. ATT (Arms Trade Treaty)-Resolution ebenfalls ab dem Jahr 2008 eine VN-Expertengruppe mit dem Mandat zusammentreten, den Entwurf für einen Vertrag zu Fragen des Handels mit konventionellen Waffen zu erarbeiten.

Link:
<http://disarmament2.org>

c) VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden:

- Kampfpanzer,
- gepanzerte Kampffahrzeuge,
- großkalibrige Artilleriesysteme,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe sowie
- Raketen und Raketenstartsysteme (einschl. ManPADS).

Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden (Nil-Meldung). Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit dem Berichtsjahr 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Importe und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden.

Bis Dezember 2006 hatten 116 Staaten Meldungen für das Jahr 2005 abgegeben. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat seinen Jahresbericht über das Waffenregister für das Kalenderjahr 2005 am 24. Juli 2006 veröffentlicht.

Anzahl der Meldungen

	für 2001	für 2002	für 2003	für 2004	für 2005
insgesamt	126	123	115	117	117

Mit 51 Meldungen ist die Beteiligung der (56) OSZE-Staaten relativ hoch und inzwischen fast vollständig. Sie folgen damit einem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK, siehe Kap. VII.4) von 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Gesamtzahl der meldenden Staaten entspricht mehr als der Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

China hat jedoch erneut – seiner Ankündigung von 1998 entsprechend – keine Daten übermittelt. Die Liga der Arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher – bis auf Jordanien – nicht beteiligt.

Eine Expertengruppe erarbeitete im Auftrag der VN-Generalversammlung einen Bericht über die Fortentwicklung dieses Instruments.

Link:
<http://disarmament2.un.org/cab/register.html>

d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein sechswöchiges, praxisorientiertes Stipendienprogramm der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen.

nen in Genf und in New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin, Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Zahlreiche Absolventen dieses Programmes nehmen heute verantwortungsvolle Positionen in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ein.

Die Bundesregierung hat 2006 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programmes 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasst traditionell ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie ein Gespräch im Deutschen Bundestag. Bei der Besichtigung einer auf die Vernichtung von Waffen verschiedenster Art spezialisierten Firma werden den Stipendiaten auf anschauliche und informative Weise moderne Methoden der Rüstungskonversion und Waffenvernichtung in der Praxis demonstriert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, künftigen Entscheidungsträgern die Auffassung der Bundesregierung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen sowie das hohe technische Know-how deutscher Firmen bei der umweltverträglichen Waffenvernichtung nahe zu bringen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben fördern.

Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2001	für 2002	für 2003	für 2004	für 2005
Berichte insgesamt	82	76	79	77	82

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2005 am 26. Juli 2006 veröffentlicht und einmal ergänzt.

Mit 82 Berichten – davon 46 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zum Vorjahr mehr Staaten am Meldewesen.

Link
<http://disarmament2.un.org/cab/milex.html>

f) UNMOVIC

Infolge der Weigerung des Irak, auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1284 (99) mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) bzw. mit UNMOVIC (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission) sowie der IAEA (Internationale Atom-Energie-Organisation) zusammenzuarbeiten, gab es im Irak zwischen 1998 bis 2002 hinein keine Inspektionen mehr.

Die nach dem Sturz Saddam Husseins am 22. Mai 2003 verabschiedete VN-Sicherheitsratsresolution 1483 sah keine unmittelbare Wiederaufnahme der Inspektionstätigkeit von UNMOVIC und IAEA vor. Der Irak wurde in der Resolution aufgefordert, seinen Abrüstungsverpflichtungen nachzukommen. USA und Großbritannien wurde in der Resolution aufgetragen, dem VN-Sicherheitsrat über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten zu berichten. Konkrete Funde von Massenvernichtungswaffen blieben jedoch aus. Die USA stellten zu Beginn 2005 die Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak ein.

Es ist weiterhin unklar, wann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine abschließende Entscheidung über den Status der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak und damit zur Zukunft des bislang ersten Verifikationsorgans der Vereinten Nationen für die Abrüstung von Massenvernichtungswaffen (UNMOVIC) fassen wird. Inwieweit UNMOVIC noch auf der Grundlage der weiterhin gültigen einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen einen Abschlussbericht über die Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak vorlegen soll („Final confirmation“), ist ebenfalls Gegenstand laufender Diskussionen. Offen ist auch, in welchem institutionellen Rahmen die Expertise von UNMOVIC im Rahmen der VN erhalten bleiben soll.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv an den Gesprächsrunden der Regierungsexperten beteiligen, die auf Grundlage der Resolution 59/60 der Generalversammlung der Vereinten Nationen („Verification in all its aspects, including the role of the United Nations in the field of verification“) im August 2006 zusammengekommen ist und dabei auch über die Zukunft UNMOVIC beraten hat. Eine abschließende Entscheidung steht jedoch noch aus.

UNMOVIC besteht im Grundsatz nach wie vor mit unverändertem Irak-Mandat. Seit Beginn der US-Intervention im Irak haben jedoch keine operativen Verifikationsmaßnahmen mehr stattgefunden. UNMOVIC-Aktivitäten konzentrieren sich derzeit auf die Fortbildung der Inspektionsexperten. Eine umfassenden Aufarbeitung der Irak-Erfahrungen erfolgte Anfang 2006 in einem (noch unveröffentlichten) Verifikations-Kompendium. Eine Zusammenfassung wurde im Juni 2006 dem SR übergeben und veröffentlicht.

Ideen über Mandatsrevision und Auflösung von UNMOVIC zirkulieren seit längerer Zeit unter den P5. Einige Mitglieder des VN-Sicherheitsrats sind daran interessiert, das sog. UNMOVIC-Kapitel abzuschließen, an-

dere sprechen sich hingegen für ordnungsgemäßen Abschluss des UNMOVIC-Mandats durch Feststellung der irakischen Abrüstung in einem förmlichen UNMOVIC-Abschlussbericht aus und sind an Erhalt des Expertenwissens innerhalb der VN-Strukturen interessiert.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, zumindest den Kernbestand der umfassenden UNMOVIC-Expertise im Rahmen der VN zu erhalten. Ein Übergang des bislang auf den Irak bezogenen, erprobten und bewährten UNMOVIC-Verifikations- und Monitoring-Mechanismus in eine allgemeine VN-Abrüstungs-Verifikationsstruktur wäre aus Sicht der Bundesregierung ein wesentlicher Fortschritt. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung bereits zum vierten Mal zusammen mit und auf Wunsch von UNMOVIC im November 2006 ein zweiwöchiges Expertenseminar veranstaltet. Dieses Seminar soll, wenn möglich, auch künftig durchgeführt werden.

Links:

www.un.org

www.iaea.org

www.unmovic.org

VII. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Die Hauptziele des „Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag), der am 19. November 1990 durch die Mitgliedsstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnet wurde und am 9. November 1992 in Kraft trat, konnten mit der weit reichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen erreicht werden. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit deutlich reduziert, Überraschungsgangriffe auszulösen und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa einzuleiten.

Mit dem noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages (AKSE), das am 19. November 1999 auf dem Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul unterzeichnet wurde, soll der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst werden. Damit soll die Funktion des Vertrages als Garant konventioneller Stabilität und somit als ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit erhalten und weiter ausgebaut werden. Der angepasste KSE-Vertrag enthält bei Aufrechterhaltung der Hauptvertragsziele folgende wesentlichen Elemente:

- ein neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien¹² (vgl. Anhang, Tabellen 2 a und b), das destabilisierende Streitkräftekonzentrationen durch

einen oder mehrere Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet verhindern soll,

- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Streitkräftestationierung fremder Streitkräfte durch die betroffenen Aufnahmestaaten,
- eine Öffnungsklausel, die es allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, ermöglicht, dem Vertrag beizutreten.

Parallel zur Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens 1999 wurde in Istanbul die sog. Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa verabschiedet. Einzelne Vertragsstaaten gingen hier zusätzliche freiwillige, jedoch verbindliche Verpflichtungen zum Verzicht auf eine künftige Erhöhung ihrer nationalen und territorialen Obergrenzen ein. Russland verpflichtete sich hier insbesondere zum Abzug seiner regulären Streitkräfte aus Georgien sowie, auch in Verbindung mit der Schluss-erklärung der Staats- und Regierungschefs der OSZE Staaten, zum Abzug der regulären Streitkräfte aus der Republik Moldau.

Der AKSE konnte auch 2006 nicht in Kraft treten, wenngleich die Vertragsstaaten mit wenigen Ausnahmen unverändert die Rolle und Bedeutung des KSE-Regimes als Eckpfeiler für die Sicherheit und Stabilität Europas unterstreichen sowie ihren festen Willen zur Ratifikation des Anpassungsübereinkommens bekräftigen. Viele Vertragsstaaten, darunter auch die NATO-Mitgliedsstaaten, vertreten unverändert die Position, dass die Ratifikation des KSE-Anpassungsübereinkommens nur bei Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen in Frage kommt, die Russland 1999 beim Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul übernommen hat.

Durch das am 31. März 2006 geschlossene georgisch-russische Abkommen über den Abzug der russischen Streitkräfte aus Georgien bis 2008 konnte ein entscheidender Schritt zur Erfüllung der Verpflichtungen von Istanbul vollzogen werden. Der Abzug hat bereits begonnen und machte 2006 gute Fortschritte. Deutschland bemüht sich, durch eine noch mit Russland und Georgien zu finalisierende Fact Finding Mission nach Gudauta (Abchasien) zur Klärung der derzeit dort noch offenen Fragen beizutragen.

Bezüglich der russischen Streitkräfte in der Republik Moldau steht noch der Abzug eines Munitionsbestandes von ca. 20 000 t aus einem Depot und der dazugehörigen Bewachung aus.

Kritisch zu bemerken ist, dass Russland eine Verknüpfung von Ratifikation und Erfüllung seiner Verpflichtungen von Istanbul aus prinzipiellen Erwägungen ablehnt. Damit besteht die Gefahr, dass das Inkrafttreten des Abkommens weiter verzögert wird.

¹² Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber

Seit Abschluss seines eigenen Ratifizierungsprozesses im Juni 2004 fordert Russland verstärkt von den NATO-Staaten, ihrerseits die Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens. Russland wirft der NATO Verzögerungspolitik vor und hat angesichts der Haltung des Bündnisses auch 2006 erneut bewusst das Scheitern der OSZE Ministerratserklärung in Brüssel in Kauf genommen.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden KSE Überprüfungs-konferenz Ende Mai 2006 in Wien scheiterte ein gemeinsames Abschlussdokument aller KSE Vertragsstaaten an der russischen Forderung nach vorläufiger Anwendung des Anpassungsübereinkommens von 1999 ab Oktober 2006 und nach unkonditioniertem Inkrafttreten bis Ende 2007. Russland machte ferner geltend, dass der KSE-Vertrag in seiner gegenwärtigen Form angesichts der Veränderungen der sicherheitspolitischen Struktur in Europa, insbesondere der NATO Erweiterung, seine Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität in Europa verloren habe und nicht mehr den russischen Sicherheitsbedürfnissen entspreche. Vor diesem Hintergrund hoben die NATO Staaten in einer gemeinsamen Erklärung die politische Bedeutung des KSE Vertrages hervor und würdigten dessen Implementierung.

Insgesamt kann bei der Vertragsimplementierung des KSE-Vertrages eine weitgehend positive Bilanz gezogen werden. Die Mehrzahl der 30 Vertragsstaaten hat ihre Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente zum Informationsaustausch und der Einzelnotifikationen vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Auswertung der Dokumente zum Informationsaustausch bestätigt, dass mit Ausnahme Aserbaidschans alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet einhalten, in den meisten Fällen sogar deutlich unterschreiten. Der allgemeine Trend, militärisches Personal und durch den Vertrag begrenztes Gerät auch über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus abzubauen, hält unvermindert an. Hervorzuheben ist, dass alle Vertragsstaaten zudem bereits jetzt ihre im Anpassungsübereinkommen vereinbarten nationalen Obergrenzen einhalten; die künftigen territorialen Obergrenzen und Zwischenobergrenzen werden bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls bereits unterschritten. Implementierungsdefizite sind weiterhin bei Auslegung einiger Vertragsbestimmungen insbesondere durch Russland sowie bei einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nach der Auflösung der UdSSR übertragen worden waren, erfüllt wurden.

Deutschland hat im Berichtszeitraum durch aktive, lückenlose und vertragskonforme Umsetzung seiner Verpflichtungen erneut sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung wurde fortgesetzt. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) nimmt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen wahr.

ZVBw hat die von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten im Berichtszeitraum durch 12 KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen der Russischen Föderation, Weißrusslands, der Ukraine und Aserbaidschans gezielt verifiziert (vgl. Anhang, Tabelle 4). Deutschland hat dazu die Verifikationsmaßnahmen im Verifikationskoordinierungsausschuss der NATO mit den Bündnispartnern regelmäßig abgestimmt und durch die bewährte multinationale Zusammensetzung der Inspektionsteams Effizienz und Transparenz der Verifikation erneut verbessern können. Das Zentrum hat dabei insgesamt 26 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner in seine Auslandsinspektionen integriert. 16 deutsche Inspektoren waren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland beteiligt. Truppenteile der Bundeswehr wurden im Berichtszeitraum 12 mal inspiziert. Darüber hinaus wurden sowohl andere Vertragsstaaten bei der Vertragsimplementierung und durch Ausbildungsinspektionen als auch die NATO-Schule in Oberammergau bei der Durchführung von Rüstungskontroll-Lehrgängen personell und materiell unterstützt.

2. Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99) ist die umfassendste, im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Auch unter den Bedingungen des erweiterten Spektrums möglicher Risiken, wie internationaler Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffentransfer oder Umweltzerstörung, hat es nicht an Wirksamkeit verloren, sondern durch die intensive Kooperation der Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet noch an Bedeutung gewonnen. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es noch Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte; auch kommen einige Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung immer noch nicht in ausreichendem Maße nach.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt werden. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Verifikationsmaßnahmen hat sich auf dem hohen Niveau des Vorjahres stabilisiert (vgl. Anhang Tabelle 7). Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV und X des WD 99 setzen sich fort (vgl. Anhang, Tabelle 5). Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2006 zum Besuch eines Militärflugplatzes und zum Besuch einer militärischen Einrichtung eingeladen und unterstützte die

USA bei der Vorbereitung und Durchführung eines Besuches einer militärischen Einrichtung in Deutschland.

Im Berichtszeitraum fanden keine militärischen Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den Bestimmungen des WD 99 der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. In einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation wurde im Oktober 2005 die Möglichkeit einer freiwilligen Notifizierung von militärischen Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte geschaffen. Bereits 2006 haben einige Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis eine militärisch signifikante Übung angekündigt, deren Größenordnung unterhalb der im WD 99 festgelegten Schwellenwerte lag und auf Einladung des durchführenden Staates beobachtet wurde (vgl. Anhang Tabelle 6). Deutschland hat eine Übung im Frühjahr 2006 benannt. Es ist zu hoffen, dass sich diese einstimmig angenommene Erklärung durch praktische Umsetzung zu einem integralen Bestandteil des WD entwickeln wird.

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Verstöße wurden nicht festgestellt und hierdurch das über Jahre entwickelte Vertrauen weiter ausgebaut. Wiederum hat aber ein OSZE-Teilnehmerstaat Inspektionsersuchen anderer OSZE-Staaten abgelehnt.

Die stärkere Einbindung der transkaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Voraussetzungen für die Umsetzung des WD-Regimes in diesen Regionen weiter verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland Unterstützung durch Ausbildung von Offizieren aus Zentralasien bei der Implementierung des Wiener Dokument 1999. Darüber hinaus hat Deutschland 2005 mit der Unterstützung eines zentralasiatischen Staates beim Aufbau eines regionalen Rüstungskontroll-Ausbildungszentrums begonnen und wird dieses Projekt kontinuierlich begleiten.

Die Bedeutung des 1999 in das WD eingeführten Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie abgesenkte Schwellenwerte für meldepflichtige militärische Aktivitäten haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung in diesen geographischen Räumen beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch 2006 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, organisatorische oder technische Unterstützung sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal aktiv unterstützt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Implementierung des WD 99 verfolgt Deutschland auch weiterhin das Ziel, die Vertrauensbil-

dung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern.

3. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)

Der 1992 unterzeichnete „Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)“ (Open Skies Treaty) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als einzigartiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet von Vancouver bis Wladiwostok. Der Vertrag ist damit das geographisch weitest reichende Abkommen auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Der OH-Vertrag leistet durch die Überwachung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen, etwa des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und des Chemiewaffenübereinkommens, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit.

Der Vertrag hat sich nach vier Jahren der Implementierung als ein integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle in Europa unter Einbeziehung der USA und Kanada bewährt. Der ab 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren ist für die Implementierung und Weiterentwicklung des OH-Vertrags bedeutungsvoll. Durch ihre besonderen Eigenschaften können Luftaufnahmen mit Infrarotsensoren die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Unter den OH-Staaten hat Deutschland bei der Vorbereitung der Zertifizierung der Infrarotsensorik eine führende Rolle.

Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, kooperiert aber seit 2003 mit Schweden und beteiligt sich darüber hinaus durch Anmietung der Beobachtungsflugzeuge anderer Partnerländer aktiv an der Ausgestaltung des OH-Vertrages. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) hat im Auftrag des AA/BMVG 13 Beobachtungs- und Trainingsflüge durchgeführt und die vertragskonforme Durchführung von Flügen anderer Vertragsstaaten über Deutschland sichergestellt.

4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE; beide treten in Wien regelmäßig zusammen. Das 1992 geschaffene Forum soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in politisch-militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Wiener Dokument 1999. Ver-

haltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit),

- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) und Munition,
- Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (die ihrerseits Instrumente wie Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsmaßnahmen und militärische Kontakte beinhalten) sowie ein jährliches Treffen zur Bewertung der Umsetzung des sog. FSK-Acquis, d. h. der Gesamtheit der FSK-Dokumente und Beschlüsse,
- Konfliktprävention und -bewältigung mit Hilfe des FSK-Acquis; gegebenenfalls Inangansetzen eines der im Acquis vorgesehen Mechanismen zur Konfliktbewältigung,
- Führung eines umfassenden Sicherheitsdialogs, u. a. durch eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz und regelmäßigen Dialog zu wechselnden Themenstellungen in den FSK-Plenarsitzungen.

Aus der Arbeit des FSK im Jahr 2006 sind schwerpunktmäßig folgende Punkte zu nennen:

- Erarbeitung eines Beschlusses zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540, der vom OSZE-Ministerrat in Brüssel im Dezember 2006 angenommen wurde,
- Fortsetzung der Befassung mit Kleinwaffen und Munition. Hierzu fasste der OSZE-Ministerrat in Brüssel Beschlüsse zur weiteren Umsetzung des OSZE-Dokuments zu Klein- und Leichtwaffen und Munition sowie zur Bekämpfung des illegalen Lufttransports von Klein- und Leichtwaffen (s. hierzu Kapitel IV.1). Daneben hat das FSK die Erarbeitung eines Best Practice Guide zu Munitionsfragen fortgesetzt (s. hierzu Kapitel IV.1).
- Abhaltung des 5. Militärdoktrinen-Seminars vom 14. bis 15. Februar 2006 in Wien, bei dem ein intensiver Dialog über die Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum geführt wurde. Zweck des zuletzt 2001 durchgeführten Seminars ist die Förderung von Transparenz unter den 56 OSZE-Teilnehmerstaaten sowie ihren 11 Kooperationspartnern,
- Weitere jährlich stattfindende Treffen waren das Implementierungs- und Evaluierungstreffen zum FSK-Acquis sowie die Sicherheitsüberprüfungskonferenz.

Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Stellung des FSK als Forum zur umfassenden Erörterung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Besonderes Anliegen der Bundesregierung ist es, auch den OSZE-Missionen eine größere Rolle bei der Umsetzung von OSZE-Dokumenten und FSK-Entscheidungen zukommen zu lassen. Schließlich setzt sich Deutschland auch dafür ein, andere Regionen und insbesondere die OSZE Kooperationspartner am politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE teilhaben zu lassen.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und verbindet damit die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch durch Umsetzungsberichte der Teilnehmerstaaten sowie regelmäßige Überprüfungs-konferenzen.

Im Jahr 2006 beteiligten sich 50 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Durch die 2003 beschlossene Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches sowie einer Steigerung seiner öffentlichen Bekanntheit noch spürbar erhöht werden. Auf dem letzten Überprüfungs-treffen im September 2006 haben Deutschland und andere Teilnehmerstaaten hierzu eine Reihe konkreter Empfehlungen abgegeben, deren Umsetzung im Rahmen einer deutschen Initiative weiterverfolgt wird.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südost-europa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang IB „Regionale Stabilisierung“ drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Das Abkommen nach Artikel II (Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina) wurde durch Beschluss der drei Vertragsparteien (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“) vom September 2004 beendet.
- Artikel IV: Verhandlungen zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also damalige Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien) über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaf-

fung eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK), siehe Kap. VII.4.

Anhang 1-B des Dayton-Friedensabkommens enthält zusätzliche Regelungen zu jenen des Wiener Dokuments 1999 der OSZE über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, dem alle Staaten der Region unterliegen (s. Kap. VII.2). Seine von Jahr zu Jahr verbesserte Umsetzung hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Bestimmungen des Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, wurden auch im Jahr 2006 routiniert und erfolgreich umgesetzt.

a) Abrüstung im Verhältnis Kroatien/Montenegro/Serbien/Bosnien-Herzegowina

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Ursprüngliche Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“. Durch Beschluss der Vertragsparteien von März 2006 sind die Rechte und Verpflichtungen der Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ aus dem Abkommen auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina übergegangen. Nach der Trennung von Serbien und Montenegro ist Serbien im Juni 2006 in das Abkommen eingetreten, Montenegro im Januar 2007.

Das sog. Florentiner Übereinkommen vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen fest für fünf Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber), wobei bei allen Waffenkategorien der Aufteilungsschlüssel Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina = 5 : 2 : 2 gilt. Die auf die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien entfallenden Obergrenzen sind durch Vereinbarung zwischen Serbien und Montenegro aufzuteilen. Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV des Dayton Friedensabkommens unterstützt von Drittstaaten bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal eingehalten werden und die vorgeschriebenen Reduzierungen der Waffenbestände abgeschlossen sind.

Das Florentiner Übereinkommen wurde auch 2006 dank der hohen Kooperationsbereitschaft aller Parteien reibungslos umgesetzt. Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützt, u. a. durch Entsendung von Personal zum persönlichen Beauftragten für Artikel IV. Im übrigen wurden sieben Assistenteneinsätze im Rahmen des Artikel IV Abkommens durchgeführt, wobei neun Truppenteile inspiziert wurden. Hierdurch konnte eine weitere Annäherung an den KSE-Vertrag erreicht werden.

b) Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien, Serbien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton Friedensabkommens durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen sog. Abschließenden Dokuments beendet. Das Dokument ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens scheiterte am Widerstand einiger Staaten. Dennoch ermöglicht das „Abschließende Dokument“ die Durchführung von intensivierten regionalen/grenznahen Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten den Weg, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) (siehe VII.4) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (siehe VII.7) unterstützt sie zudem den regionalen sicherheitspolitischen Dialog.

Die Bundesregierung hat auch 2006 die Umsetzung des sog. Abschließenden Dokuments durch die Staaten der Region gefördert. Seit Inkrafttreten des Abschließenden Dokuments im Januar 2002 hat Deutschland an 13 Überprüfungsbesuchen mitgewirkt sowie durch die aktive Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC (siehe Kap. VII.7) Unterstützung geleistet.

Link:
<http://dosfan.lib.uic.edu/ERC/bureaus/eur/dayton/04Annex1b.html>

7. Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC (Südosteuropa)

Das „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb dient der Stärkung der kooperativen Sicherheit und Vertrauens-

bildung im Westbalkan. Es wurde auf deutsche Initiative als deutsch-kroatisches Projekt im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa errichtet und wird inzwischen von allen Staaten der Region sowie anderen interessierten Staaten aktiv mitgetragen.

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden. Er gliedert sich in drei sog. Arbeitstische und deren Arbeitsgruppen, in denen Projekte und Reformvorhaben erarbeitet und koordiniert werden. Arbeitstisch 1: Demokratie und Menschenrechte; Arbeitstisch 2: Wirtschaft und Arbeitstisch 3 (innere und militärische) Sicherheit. Letzterer fördert u. a. die Kooperation bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen, bietet Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors. Der Stabilitätspakt misst dem Rüstungskontroll- sowie dem vertrauens- und sicherheitsbildenden Ansatz des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Der Arbeitstisch 3 des Stabilitätspakts ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des „Abschließenden Dokuments“ zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen. Im Jahr 2006 standen Überlegungen zu einer Überführung des Stabilitätspakts in schlankere und effektivere Strukturen im Vordergrund. Zu nennen sind die Idee der Gründung eines „South Eastern European Cooperation Council“ unter politischer Anbindung an den Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECP).

Hauptfunktion des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC war nach seiner Gründung im Jahr 2000 zunächst die rüstungskontrollpolitische Unterstützung der Staaten der Region zur Umsetzung und Einhaltung des Dayton-Friedensabkommens, d. h. insb. die Ausbildung des Verifikationspersonals. So wurden zahlreiche südosteuropäische Experten zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet. Inzwischen widmet sich RACVIAC hauptsächlich der Intensivierung des regionalen verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dialogs unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen. Zu den neu erschlossenen Themenkreisen gehören u. a. Fragen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, der Rüstungskonversion und in jüngster Zeit insbesondere unterschiedliche Aspekte der Kleinwaffenkontrolle, dies in enger Zusammenarbeit mit der OSZE.

Das auf einem deutsch-kroatischen bilateralen Abkommen beruhende und zunächst allein aus deutschen Stabilitätspaktsmitteln finanzierte Zentrum hat sich inzwischen zu einem multilateralen Mechanismus unter personeller und finanzieller Beteiligung aller Staaten der Region entwickelt, die zunehmend Verantwortung übernehmen. Seit

Herbst 2006 befasst sich eine Arbeitsgruppe mit dem Umbau RACVIACs zu einem regionalen Dialogforum über Sicherheitsfragen unter Anbindung an den Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECP).

Über die Förderung RACVIACs hinaus unterstützt die Bundesregierung im Rahmen des Arbeitstisches 3 (Sicherheitsfragen) des Stabilitätspakts für Südosteuropa regelmäßig weitere Maßnahmen im Rüstungskontrollbereich, so u. a. im Jahr 2006 Projekte zur Kleinwaffenkontrolle im Kosovo und in Zusammenarbeit mit der IAEA zu Fragen der Nuklearsicherheit in Südosteuropa.

Links:

www.stabilitypact.org

www.racviac.org

VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

1. Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich EU und die Mittelmeeranrainer zu einer stärkeren Zusammenarbeit, auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I der Erklärung beinhaltet einen Katalog regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt. Er bietet außerhalb der Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem alle Parteien der Region zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen (u. a. vierteljährlicher sicherheitspolitischer Dialog Hoher Beamter). In diese Richtung zielt auch die sog. Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeer und dem Mittleren Osten.

Vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte sind ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Sinn und Zweck ist es, die Zusammenarbeit im Rahmen des Barcelona-Prozesses trotz negativer Tendenzen des Nahost-Konfliktes fortzusetzen und auf die Perspektiven möglicher Kooperation auszurichten. Das EUROMED-Gipfeltreffen von Barcelona anlässlich des 10. Jahrestages des Barcelona-Prozesses (27./28. November 2005) setzte den politischen Dialog zwischen den Partnern konstruktiv fort und verabschiedete ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre. Eine neu geschaffene ad hoc Gruppe zu Partnerschaftsbildenden Maßnahmen tritt seit 2004 zusammen.

Daneben führt auch die NATO seit 1994 einen intensiven Mittelmeerdialo g zu Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und seinen Partnern am Mittelmeer (vgl. hierzu auch Kap. I.1). Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga vgl. Kap. VIII.1.

Links

http://europa.eu.int/comm/external_relations/euromed/

2. Asien

a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam,) sowie dreizehn weitere Staaten (Australien, China, Indien, Kanada, Republik Korea, die Mongolei, Neuseeland, Nordkorea, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, USA, Pakistan) und die EU an.

Das ARF ist in erster Linie ein Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es befasst sich insbes. mit regionalen politischen Entwicklungen, aktuellen Sicherheitsfragen, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen und mit der Terrorismusbekämpfung. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen (Inter-sessional Support Group on Confidence Building Measures and Preventive Diplomacy, ISG), die den Treffen der Außenminister zuarbeitet. Bisher wurden u. a. jährlich von den Mitgliedern vorzulegende Berichte zu nationalen Verteidigungsfragen, die Erstellung eines Registers von Experten für gute Dienste sowie ein Konzept zur präventiven Diplomatie vereinbart.

Die Bundesregierung hat auch 2006 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken.

Die Bundesregierung nimmt im Rahmen des ARF für die EU die Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Klein u. Leichte Waffen“ wahr und plant hierzu Veranstaltungen im ARF-Rahmen.

Links

<http://www.aseansec.org/arf.htm>

3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der Economic Community of West African States (ECOWAS), der South African Development Community (SADC) sowie der East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle. Wesentliche Kernaspekte sind hier das Capacity building und die Betonung des African Ownership, also der Aufbau von afrikanischen Fähigkeiten im Bereich Peacekeeping und Stabilisierung und dabei der Betonung der afrikanischen Eigenverantwortung.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit ECOWAS, SADC, EAC und der AU engagiert sich Deutschland seit 2003/2004 bei der Umsetzung des G8-

Afrika-Aktionsplanes und der EU-Afrikastrategie schwerpunktmäßig für die Förderung von Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei afrikanischen Regionalorganisationen. In diesem Rahmen werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Erstens die Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Ausbildungszentren für Friedenseinsätze sowie den African Standby Forces und zweitens die Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern durch die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (s. auch Kap. VIII.1).

Im Rahmen des ersten Schwerpunktes wurde in Ghana das Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre mit Mitteln des AA, des BMVg und des BMZ als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet, welches nach wie vor durch Deutschland in einem ressortübergreifenden Ansatz unterstützt wird. Das Engagement im Bereich ECOWAS wird 2007 ausgebaut, so dass ein Militärischer Berater am Sekretariat der ECOWAS in Abuja, Nigeria installiert wird und die Option der Entsendung eines Militärischen Beraters an ein weiteres Ausbildungszentrum, der Ecole Maintien de la Paix in Bamako, Mali, zur Zeit geprüft wird. In Kenia unterstützt das BMZ außerdem das Peace and Security Training Centre mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen. Geplant ist zudem die Unterstützung des ECOWAS-Sekretariats im Bereich der Kleinwaffenkontrolle.

Deutschland bereitete 2006 eine längerfristige Zusammenarbeit mit Nigeria vor. Insbesondere sollen Kleinwaffen- und Munitionslager gesichert, Überschuss zerstört und die Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Links:

www.igad.org

www.ecowas.int

www.sadc.int

www.africa-union.org

4. Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen. Allerdings fanden im Rahmen der Organisation of American States (OAS) und zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen statt. Außerdem gibt es eine Vielzahl bilateraler Absprachen. Häufig werden die vereinbarten Maßnahmen jedoch gar nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Eine Verifikation vor Ort wird im allgemeinen nicht praktiziert.

Der peruanische Staatspräsident hatte die Bundesregierung 2002 um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen mit Nachbarstaaten einen Anstoß zur Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Seitdem haben bereits drei bilaterale bzw. regionale Seminare mit deutscher Unterstützung stattgefunden. Das dritte Seminar zur Förderung von Ansätzen

zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen fand in Sommer 2006 Santa Cruz (Bolivien) mit Vertretern aus Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Peru und erstmals Brasilien statt und führte zu einer Konkretisierung der Fortentwicklung von VSBM für Lateinamerika. In der Abschlusserklärung werden u. a. weiterführende Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen nach dem Muster des Wiener Dokuments 1999 einschließlich Verifikation und gegenseitiger Inspektionen genannt. Die von der Bundesregierung geförderten Diskussionen über bilaterale und regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen haben das Potential, nicht nur zur regionalen Entspannung, sondern auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft beizutragen.

Links:

www.oas.org

IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedsstaaten

Deutschland

Die Bundeswehr leistet unverändert substanzielle Beiträge zur Aufgabenerfüllung in NATO, EU, VN und OSZE. In diesem Rahmen ist sie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, im Kosovo, vor der Küste des Libanon und im Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus im Einsatz.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung von November 2005 wird die Bundesregierung die Transformation der Bundeswehr fortsetzen, um Fähigkeiten und Ausrüstung der Bundeswehr in einem fortlaufenden, vorausschauenden Anpassungsprozesses auf die neugewichteten Aufgaben auszurichten. Ziel der Transformation der Bundeswehr ist die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung mit den verfügbaren Finanzmitteln in einem bundeswehr- und streitkräftegemeinsamen Ansatz zu synchronisieren.

Frankreich

Das aktuelle Programmgesetz für die Jahre 2003 bis 2008 wird auch in dessen fünftem Jahr weiterhin eingehalten. Es zielt auf eine Modernisierung der Ausrüstung, den Abbau des Investitionsstaus und die Konsolidierung der Professionalisierung. Um die Lebensbedingungen der Soldaten (Unterkunft, Kinderbetreuung, Unterstützung) zu verbessern, wurden seit 2002 1 Mrd Euro bereitgestellt. Die deutlich erhöhten Investitionen im Verteidigungshaushalt wurden dazu genutzt, erkannte Defizite zu überwinden. Diese liegen insbesondere bei der materiellen Ausstattung sowie in den Bereichen Prävention, Schutz der Soldaten und Kräfteprojektion. Die wichtigsten beauftragten Programme sind dabei: das Militärtransportflugzeug A 400M, 59 zusätzliche Mehrzweckkampfflugzeuge Rafale, die Fregatten FREMM, die Nuklear-U-Boote Barracuda, Marschflugkörper Scalp Naval, der

französische Infanterist der Zukunft (IdZ) FÉLIN. Die Investitionen zur Modernisierung der nuklearen Kräfte und Mittel haben sich auf hohem Niveau stabilisiert. Mittelfristig sind weitere Umstrukturierungen zu erwarten. Dabei bildet der Aufbau eines gut ausgebildeten, schnell verfügbaren und vollständig in die Streitkräfte integrierten Reservistenpotenzials einen Schwerpunkt. Weiteres Ziel ist es nun, die Effektivität der Streitkräfte insgesamt zu verbessern und die Höhe der Betriebskosten, insbesondere die der Unterstützungsleistungen, zu kontrollieren. Hier haben sowohl Luftwaffe als auch Marine die ersten grundlegenden Reformen eingeleitet, für das Heer wurden erste Untersuchungen gestartet.

Großbritannien

Das sog. Defence White Paper vom 11. Dezember 2003 und sein ergänzendes Kapitel „Future Capabilities“ vom 21. Juli 2004 geben eine umfassende Bestandsaufnahme der mit der sog. Strategic Defence Review von 1998 eingeleiteten Neuausrichtung der britischen Streitkräfte wieder. Der grundsätzliche Trend hin zu leichteren, mobilen und streng nach den Kriterien von vernetzter Operationsführung (Network Enabled Capabilities) und Wirksamkeit im Einsatz (Effects-Based-Approach to Operations) ausgerichteten Streitkräften wird deutlich, mit allerdings reduzierten Stückzahlen an Hauptwaffensystemen. Dabei greift aufgrund der Erfahrungen in Afghanistan und Irak die Betonung eines umfassenden Ansatzes mehr und mehr Raum.

Die Neuausrichtung wird sich aber angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur mittelfristig, teilweise auch nur langfristig umsetzen lassen.

Die sich aus den „Future Capabilities“ ergebenden Maßnahmen werden konsequent durchgeführt. Bei den Verbänden und Hauptwaffensystemen hat es bereits zum Teil drastische Eingriffe in Betrieb und Rüstungsplanung gegeben. Eindeutige Zielsetzung bleiben unter den gegebenen Rahmenbedingungen für den sog. Expeditionary Warfare optimierte Streitkräfte.

Ziel ist es, Streitkräfte für globale Power Demonstration and Projection mit joint-optimierten Kräften für mehrere kleine und/oder mittlere Operationen, möglichst im multinationalen Verbund, ggf. aber auch als autarkes britisches Kontingent, zur Verfügung zu stellen sowie die Fähigkeit zum gemeinsamen Einsatz mit den US-Streitkräften bei groß angelegten Operationen bereitzuhalten.

Türkei

Die politische und militärstrategische Entwicklung der letzten Jahre zwingt auch die Türkei, ihre nationale Sicherheitsstrategie umzuformulieren und ihre Streitkräfte den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. 2003 wurde die Wehrpflicht von 18 auf 15 Monate verringert. Eine Reduzierung des Gesamtumfangs der türkischen Streitkräfte erfolgte jedoch nicht, da die Anzahl der Zeitsoldaten in angemessenem Umfang erhöht wurde. Die gestiegene Professionalisierung unterstreicht die türkischen Ansprüche auf dem Weg zu einer hoch technologisierten Armee. Als Folge der Priorisierung der inneren Sicherheit

ist eine Aufstockung des Jandarma-Personals festzustellen, mit der den terroristischen Aktivitäten in der Südost-Türkei Einhalt geboten werden soll.

USA

Die in der National Security Strategy (NSS, März 2006) konzipierte sicherheitspolitische Ausrichtung der USA betont weiter die vorrangige Aufgabe des Schutzes der eigenen Bevölkerung sowie befreundeter und verbündeter Staaten. National Defense Strategy und National Military Strategy beschreiben die Ziele amerikanischer Sicherheitspolitik wie folgt: Schutz der USA, Kampf gegen den internationalen Terrorismus sowie Fähigkeit zur konventionellen Kriegführung gegenüber jedwedem Gegner. Im Blickpunkt liegt die Entwicklung von Streitkräften mit teilstreitkraftübergreifenden Fähigkeiten, die besser als bisher in der Lage sein sollen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen einbinden zu können. Ziel sind hoch moderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen. Am Ende dieser Transformation soll eine integrierte „Joint Force“ stehen, deren Kennzeichen Expeditionsfähigkeit, umfassende horizontale und vertikale Vernetzung, Dezentralisation, Überlegenheit in der Herbeiführung der Entscheidung und Wirksamkeit sind. Die hierzu notwendigen Kräfte müssen in der Lage sein, erfolgreich auch mehrere, sich überlappende Operationen führen zu können. Hierzu wurde das Axiom

„1-4-2-1“ zu Grunde gelegt: 1 – die Vereinigten Staaten verteidigen, 4 – Aggressionen in Europa, Nordost-Asien, den ostasiatischen Küstengewässern und Südwest-Asien/Mittlerer Osten wirksam abschrecken, 2 – gleichzeitig bewaffnete Auseinandersetzungen in zwei dieser Regionen militärisch bekämpfen, 1 – einen dieser beiden Konflikte entscheidend gewinnen zu können.

Im Berichtszeitraum begann das Verteidigungsministerium ein neues Stationierungskonzept sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Übersee umzusetzen. Beide Prozesse (BRAC und Global Posture) sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu betrachten. Der wachsenden Bedeutung des afrikanischen Kontinents, möglicherweise in direktem Wettbewerb mit chinesischen Engagements, entspricht die Bildung eines „africa command“.

Beschlossene oder angekündigte Erhöhungen der Streitkräftestärken stehen vorwiegend in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erheblichen Kräftebedarf im Irak, sowie vorgesehenen Verstärkungen in Afghanistan.

Neben dem Investitionsbedarf für aktuelle Einsätze werde umfangreiche Ressourcen für Entwicklung und Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems und die Erzielung von sog. space dominance verwendet. Auch hier stehen der Schutz eigener Bevölkerung und Verbündeter im Vordergrund. Vertreter anderer „services“ äußern fallweise die Besorgnis, dies könnte auf Kosten der Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten erfolgen.

Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Belgien	Land-SK	14.717	41.234	41.258	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 37.500 (bis 2015), Problem der Überalterung, Altersdurchschnitt 40 Jahre
	Luft-SK	7.432			
	See-SK	1.795			
	Andere	17.290			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Bulgarien	Land-SK	21.200	40.900	41.200	a) Wehrform: Wehrpflicht 3–6 Monate, derzeit Umwandlung in Freiwilligenarmee, Ende der Wehrpflicht 31.12.2007 b) Zielstärke: 39.000 (Ende 2015) ¹³
	Luft-SK	10.200			
	See-SK	4.200			
	Andere	5.300			

¹³ inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Dänemark	Land-SK Luft-SK See-SK	9.350 4.087 3.800	17.237	16.400	a) Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken ¹⁴			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Deutschland	Land-SK Luft-SK See-SK	163.900 61.700 24.500	250.100	252.100	a) Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Estland	Land-SK Luft-SK See-SK	3.800 253 440	4.493	k. A.	a) Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Frankreich	Land-SK Luft-SK See-SK	124.490 59.489 49.717	348.196	357.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: Erhöhung Umfang bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie)
	Andere ¹⁵	114.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Griechenland	Land-SK Luft-SK See-SK	93.500 33.000 20.600	147.100	168.500	a) Wehrform: Wehrpflichtarmee, Reduzierung von 12 auf 6 Monate geplant, Verhandlungen hierüber jedoch derzeit ausgesetzt b) Zielstärke: Reduzierung auf 142.000 bis 2010

¹⁴ Jahresdurchschnittsstärken inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben

¹⁵ Gendarmerie, ZentralMilDienste

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Großbritannien	Land-SK	102.500	185.613	187.970	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: Soll-Stärken bei Land-SK zu 98 %, bei Luft-SK zu 100 % und bei See-SK zu 95 % erfüllt, jedoch Mangel bei Spezialisten und medizinischem Personal; Generieren und Halten von Reservisten zunehmend kritischer
	Luft-SK	45.613			
	See-SK	37.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Italien	Land-SK	114.400	313.070	314.400	a) Wehrform: Freiwilligenarmee, Wehr-Pflicht seit 01.01.2005 ausgesetzt b) Zielstärke: bis Ende 2006 190 000 (ohne Carabinieri) c) 7-fach höhere Ausgaben einer Freiwilligenarmee im Vergleich zur alten Struktur in 2005 festgestellt
	Luft-SK	47.170			
	See-SK	38.500			
	Andere ¹⁶	113.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Kanada	Land-SK	20.048	59.571	59.500	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	13.680			
	See-SK	9.343			
	Andere ¹⁷	16.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Lettland	Land-SK	2.100	3.574	k. A.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	774			
	See-SK	700			

¹⁶ Carabinieri

¹⁷ ZentralMildienste, San-Wesen

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Litauen	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	3.800 1.000 640	5.440	k. A.	a) Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Luxemburg	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK ¹⁸	823	823	830	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 1.258 (bis 2010); Rekrutierungsprobleme bei Offizieren und Unteroffizieren

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Niederlande	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	21.490 10.502 9.803	51.138	51.166 ¹⁹	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 50.932 (bis 2007) c) Rekrutierungsprobleme
	Andere	9.343			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Norwegen	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK Heimwehr	8.020 4.486 4.310 802	31.416	25.561	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere ²⁰	13.798			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Polen	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	81.242 30.339 12.030	140.782	148.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke erreicht (150.000)
	Andere	17.171			

¹⁸ exkl. Zivilisten

¹⁹ davon 11 080 Zivilisten

²⁰ hierbei handelt es sich um Soldaten/Zivilpersonen der NOR Streitkräfte, die nicht zu den jeweiligen OrgBereichen gerechnet werden, weil sie im Ministerium, Schulen, Instituten und anderen militärischen Einrichtungen (wie bei der NOR Logistik-Organisation der Streitkräfte FLO) Dienst leisten

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Portugal					
	Land-SK Luft-SK See-SK	21.900 7.111 12.200	41.211	41.400	a) Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2004

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Rumänien					
	Land-SK Luft-SK See-SK	45.000 10.000 7.000	71.000	96.200	a) Wehrform: Berufsarmee (Wehrpflicht endet zum 31.12.2006) b) Zielstärke: 75.000 plus 15.000 Zivilisten bis 2007
	Andere	9.000			a) sog. Logistic Support

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Slowakei					
	Land-SK Luft-SK TSK-übergreifend	5.700 4.350 4.150	14.200	20.200	a) Wehrform: Freiwilligenarmee seit 01.01.2006 b) Zielstärke: 17.800 (bis 2015)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Slowenien					
	Gesamt-SK ²¹	7.354	7.354	7.160	a) Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt) b) Zielstärke: 8.500 (bis 2015)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Spanien					
	Land-SK Luft-SK See-SK	73.000 23.417 22.500	118.917	114.100	a) Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2001, derzeit sind über 22.000 Dienstposten nicht besetzt, Einführung eines neuen Personalgesetzes zur Steigerung der Attraktivität

²¹ die Trennung der TSK gibt es in den SVN-SK offiziell nicht mehr, obwohl es noch Heeres-, Luftwaffen- und Marineuniformträger gibt

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Tschechische Republik	Gesamt-SK	25.000	25.000	k. A.	a) Wehrform: Freiwilligenarmee, vorgezogene Aussetzung der Wehrpflicht zum 01.01.2005 b) Zielstärke: 26.600 (bis 2010), in Struktur keine Unterteilung mehr in TSK enthalten.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Türkei	Land-SK	412.000	785.650	796.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: konstant, Jandarma geplanter Zuwachs 5 % bis 2010
	Luft-SK	65.500			
	See-SK	58.150			
	Andere ²²	250.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Ungarn	Land-SK	8.700	28.945	29.900	a) Wehrform: Freiwilligenarmee, Aussetzung Wehrpflicht seit November 2004 b) Zielstärke: Reduzierung auf 24.500 bis 2008
	Luft-SK	6.545			
	Andere	13.700			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
USA	Land-SK	482.000 ²³	1.365.700	1.396.376	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: erneute Erhöhung der Land-SK um 30.000 bis 2011 vom Kongress gebilligt; große Beanspruchung von Reservisten und Nationalgarde durch Einsätze
	Luft-SK	359.000			
	See-SK	347.300			
	Andere	177.400			c) Marine Corps

²² Jandarma

²³ ohne NatGrd 342 000, ohne Reserve 204 000 und ohne Zivilangestellte 218 000

2. Weitere nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten

Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Albanien	Land-SK ²⁴	6.867	16.782	15.166	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: ca. 12.500 bis 2010 (Freiwilligenarmee)
	Luft-SK ²⁵	1.680			
	See-SK ²⁶	1.500			
	Andere ²⁷	6.735			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006 ²⁸	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Bosnien und Herzegowina	Land-SK ²⁹	11.200	12.000	12.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: ca. 9.000 – 10.000 bis 2008 ³¹
	Luft-SK ³⁰	800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Finnland	Land-SK	15.700	26.089	31.500	a) Wehrform: Wehrpflicht 6–12 Monate b) Zielstärke bis 2012: 15.000 – 16.000
	Luft-SK	1.789			
	See-SK	2.300			
	Andere	6.300			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Irland	Land-SK	8.500	10.490	10.500	a) Wehrform: Freiwilligenarmee, keine eigenständigen TSK
	Luft-SK	930			
	See-SK	1.050			
	TSK-übergreifend	10			

²⁴ inkl. Zivilpersonal 312

²⁵ inkl. Zivilpersonal 256

²⁶ inkl. Zivilpersonal 184

²⁷ TSK-übergreifender Bereich (VtgMin, GS, LogKdo 1 690, TRADOC 995, selbstständige Einheiten 4 050), ZMilBer: 1 340

²⁸ alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige

²⁹ davon VF (Streitkräfte der Föderation von Bosnien und Herzegowina) 7 740, VRS (Streitkräfte der Republika Srbska) 3 460

³⁰ davon VF 260, VRS 540

³¹ gem. neuem Verteidigungsgesetz gibt es ab 2006 nur noch gesamtstaatliche SK, diese nehmen keine originäre TSK-Gliederung mehr ein

noch Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Kroatien	Land-SK	13.400	22.390	27.950	a) Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung der Wehrpflicht bis 2010 b) Zielstärke bis 2015: 18.000
	Luft-SK	2.800			
	See-SK	1.800			
	Andere	4.390			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006 ³²		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Mazedonien	Land-SK ³³	7.372	8.772	7.698	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: ca. 7.700 bis 2008
	Luft-SK ³⁴	500			
	Andere ³⁵	900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Österreich	Land-SK	24.933	35.778	35.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	6.676			
	TSK-übergreifend	4.169			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Schweden	Land-SK	9.702	20.126	29.200	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.757			
	See-SK	3.260			
	TSK-Übergreifend	3.407			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Schweiz	Land-SK	115.500	143.100 ³⁶	k. A.	a) Wehrform: Milizsystem
	Luft-SK	27.600			

³² eine eindeutige Aufgliederung nach TSK ist nicht möglich, da die MKD-SK im Zuge der eingeleiteten SK-Reform ab 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr einnehmen; alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige

³³ inkl. Zivilpersonal 1 137

³⁴ inkl. Zivilpersonal 39

³⁵ VtgMin und GS, inkl. Zivilpersonal 706

³⁶ ca. 3 900 Berufs- und Zeitsoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen und stellt die Jahresmaximalstärke dar; die Stärke unterliegt aufgrund des Milizsystems starken Schwankungen

noch Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Serbien	Land-SK	38.400 ³⁷	54.950	k. A.	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke bis 2007: ca. 35.000
	Luft-SK	4.000 ³⁸			
	See-SK	200 ³⁹			
	Andere ⁴⁰	12.350			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Montenegro	Land-SK	ca. 2.035	ca. 3.300	k. A.	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: ca. 2.400 bis 2008
	Luft-SK	ca. 190			
	See-SK	ca. 1.069			

³⁷ 7inkl. Zivilpersonal ca. 4 000

³⁸ inkl. Zivilpersonal ca. 500

³⁹ nach Auflösung der Staatenunion mit Montenegro nur noch Donauflotte

⁴⁰ VtgMin ,KdoOpKr, KdoLog und GenStab mit untergeordneten Elementen inkl. Zivilpersonal

3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Das zurückliegende Jahr war für die nicht-russischen Streitkräfte der Länder der GUS insgesamt durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet.

Russland

Die 1997 unter Präsident Jelzin initiierte und seit 2000 durch Präsident Putin forcierte Militärreform wurde auch 2006 auf der Basis des Eckwertepapiers vom 2. Oktober 2003 des Verteidigungsministers „Aktuelle Aufgaben der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“ weiter umgesetzt. Die Neufassung der „Konzeption für Nationale Sicherheit“ ist weiterhin in Überarbeitung und wird für 2007 erwartet. Auf ihr aufbauend soll eine neue Militärdoktrin erarbeitet werden.

Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Armenien	Land-SK	30.300	59.500	44.450	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: 42.000
	Luft-SK	3.200			
	Andere ⁴¹	26.000			

⁴¹ Truppen des Inneren 4 000, Grenztruppen 3 250, Selbstverteidigungskräfte 18 750

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Aserbaidshon	Land-SK	45.400	76.820	79.670	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 70.000; davon 5.000 See-SK bis 2010
	Luft-SK	7.920			
	See-SK	2.200			
	Andere ⁴²	21.300			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Georgien	Land-SK	20.500	29.150	28.670	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: ca. 26.000 ⁴³ ; im September 2006 legte Präsident Saakaschwili den Entwurf zur Erhöhung auf 28.000 vor, welcher jedoch noch nicht vom Parlament verabschiedet wurde
	Luft-SK	1.450			
	See-SK	1.700			
	Andere ⁴⁴	5.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Kasachstan	Land-SK	28.500	77.000	79.100	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, Seegrenzschutz 30 Monate b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	13.300			
	See-SK ⁴⁵	700			
	Andere ⁴⁶	34.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Kirgisistan	Land-SK	6.300	17.600	17.800	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 9.000
	Luft-SK	2.400			
	Andere ⁴⁷	8.900			

⁴² Grenztruppen 7 850, Truppen des Inneren 11 450, Nationalgarde 2 000

⁴³ ohne Andere

⁴⁴ Grenzpolizei 4 800, Nationalgarde 700

⁴⁵ im Aufbau befindlich, Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten

⁴⁶ Grenztruppen 20 000, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 500

⁴⁷ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 2 400

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Moldau					
	Land-SK Luft-SK	5.060 1.000	14.680	15.350	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 7.200, ab 2014: 5.000
	Andere ⁴⁸	8.620			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Russland					
	Land-SK Luft-SK See-SK	394.000 ⁴⁹ 153.000 116.000 272.000 ⁵⁰	ca. 1,23 Mio.	ca. 1,24 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b) Zielstärke: 1,10 Mio., langfristig 1,00 Mio.; Übergang zur Berufarmee
	Andere ⁵¹	ca. 293.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Tadschikistan					
	Land-SK Luft-SK	8.500 1.100	24.100	24.900	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: 8.000 ⁵²
	Andere ⁵³	14.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
Turkmenistan					
	Land-SK Luft-SK See-SK ⁵⁴	23.750 3.900	59.050	59.900	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Andere ⁵⁵	31.400			

⁴⁸ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 5 500, Nationalgarde 120

⁴⁹ einschließlich LLTr 33 000, GRIT 4.500, OGRM 1 300 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBas 5 192

⁵⁰ StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 80 000, EbTp 50 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke

⁵¹ Grenztruppen 136 000, Innere Truppen 157 000

⁵² ohne Andere

⁵³ Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500

⁵⁴ nicht vorhanden, nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten

⁵⁵ Grenztruppen 17 400, Truppen des Inneren 12 000, Präsidentengarde 2 000

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Ukraine	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006		Gesamt 2005
	Land-SK	73.600	245.195	262.140	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt; See-SK seit 2005 18 Monate b) Zielstärken: Ende 2005: 180.000, bis 2011: 120.000
	Luft-SK	49.500			
	See-SK	13.195			
	Zentral unterstellte Einheiten	39.400			
	Anderer ⁵⁶	69.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Usbekistan	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006		Gesamt 2005
	Land-SK	31.850	76.700	61.350	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	7.500			
	Anderer ⁵⁷	37.350			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Weißrussland	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006		Gesamt 2005
	Land-SK	34.000	66.600	77.650	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 65.000
	Luft-SK	14.600			
	Anderer ⁵⁸	18.000			

⁵⁶ Truppen des Inneren 30 500, Grenztruppen 39 000

⁵⁷ Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 19 000, Brigade Nationale Sicherheit 2 000

⁵⁸ Grenztruppen 10 200, Truppen des Inneren 7 800

4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Im Jahr 2006 haben sich die Streitkräftepotenziale in der Region mit Ausnahme des Irak kaum verändert. Die Beschaffungsvorhaben einzelner Länder führten jedoch zu graduellen Modernisierungen in bestimmten Bereichen. Abrüstungsbemühungen sind nicht erkennbar, begonnene Modernisierungen werden fortgesetzt.

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte befinden sich weiterhin im Aufbau. Dem Verteidigungsministerium sollen nach derzeitiger Planung künftig etwa 137 500 Mann unterstehen. Der personelle Aufwuchs erfolgt trotz zahlreicher Anschläge gegen die irakischen Sicherheitskräfte sowie

Rekrutierungsstellen weitgehend planmäßig. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte wird aufgrund qualitativ und quantitativ mangelhafter Ausstattung und Ausrüstung und des rudimentären Ausbildungsstandes als gering bewertet. Obwohl die irakischen Streitkräfte die Verantwortung für einzelne Regionen von der multinationalen Truppe übernehmen, sind sie auf absehbare Zeit auf die Unterstützung durch die Koalitionskräfte für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben angewiesen.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung mit Vergeltungsoption an. Dazu ist die Verfügbarkeit weitreichender Raketen aus iranischer Sicht unverzichtbar. In der internationalen Gemeinschaft be-

steht der Verdacht, dass das zivile Atomprogramm Irans auch der Schaffung einer Nuklearbewaffnung oder zumindest einer Option hierauf dienen könnte.

Auf dem konventionellen Sektor werden die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten weiterhin nicht ausreichen, um das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Iran unternimmt derzeit Anstrengungen, seine Luftverteidigungsfähigkeit durch Anschaffung neuer Flugabwehrraketensysteme, wie z. B. TOR-M1 zum Objektschutz, zu verbessern.

Die iranische Rüstungsindustrie ist an Rüstungs Kooperationen mit anderen Staaten (China, Russland und Nordkorea) interessiert, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Die eigenen finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Fähigkeiten sind weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Bislang können indessen lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird weiterhin an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet. Die Abhängigkeit von Know-How-Transfers wird bestehen bleiben.

Israel

Israel setzt in seinem aktuellen Fünfjahresplan, KELA 2009, seine militärischen Schwerpunkte auf den Kampf gegen den Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Drei vorrangige Ziele wurden definiert: Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeit, Verbesserung der Präzision der Waffensysteme, vor allem im Bereich der Landstreitkräfte, und Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung der Landstreitkräfte. Des Weiteren sollen u. a. gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz in Konflikten niedriger Intensität (low intensity conflict) beschafft und das Raketenabwehrsystem ARROWS ausgebaut werden.

Die USA sind wesentlicher Partner im Rüstungsbereich, und unterstützen Israel jährlich mit 2,2 Mrd. US-Dollar aus ihrem Foreign Military Sales Programm. Derzeit laufende Beschaffungsmaßnahmen aus den USA umfassen u. a. 102 Kampfflugzeuge F-16I/FALCON, weitere neun Kampfhubschrauber AH-64D/LONGBOW und bis zu 100 bunkerbrechende Bomben GBU-28 für das Kampfflugzeug F-15I/STRIKE EAGLE. Bis zu 150 gepanzerte Transportfahrzeuge DINGO 2 werden für Israel in den USA in Lizenz gebaut. Nachdem Israel seine Waffenexportpolitik gegenüber der VR China korrigierte, wird es nun wieder an der Entwicklung des Kampfflugzeuges F-35/JOINT STRIKE FIGTHER beteiligt.

Der Vertrag zur Beschaffung von zwei weiteren U-Booten der DOLPHIN-Klasse in Deutschland für die israelischen Seestreitkräfte wurde im abgelaufenen Jahr unterschrieben, die vorhandenen sollen mit einem neuen, außenluftunabhängigen Antrieb (AIP) ausgerüstet werden. Aus dem zweiten Los wurde im September 2006 das erste von drei SUPER DVORAK MK III ausgeliefert.

Eine massive Beteiligung an nationalen Rüstungsprojekten und das verstärkte Suchen nach neuen Absatzmärkten (auch in Krisenregionen) zur Steigerung der Exportraten soll zur besseren Auslastung führen.

Syrien

Der syrische Entschluss zum vollständigen Abzug der Truppen aus dem Libanon hat die syrische Streitkräfteplanung für die nächsten Jahre stark beeinflusst. Ab Juli 2005 wurde in Syrien der Wehrdienst von 32 auf 24 Monate verkürzt. Dies hat eine personelle Reduzierung der Landstreitkräfte zur Folge, die sich strukturell durch die Umwandlung aktiver Truppenteile in mobilmachungsabhängige abbilden dürfte. Durch die dadurch erreichten Einsparungen sollen Mittel für die Modernisierung der Streitkräfte freigemacht werden. Geplant sind dafür weniger Neubeschaffungen; vielmehr sollen vorhandene Waffensysteme modernisiert werden (Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit).

Lediglich im Bereich der Luftverteidigung sollen Neubeschaffungen von Luftabwehrsystemen kürzerer Reichweite vorgesehen sein. Ziel aller Maßnahmen ist der Aufbau kleinerer, aber besser ausgerüsteter Streitkräfte. Diese werden höher beweglich und noch stärker als bisher defensiv ausgerichtet sein.

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. Syrien verfolgt nach Meinung von Beobachtern ein fortgeschrittenes C-Waffenprogramm und ist in der Lage, SCUD-B/C-Raketen selbst herzustellen. Der Besitz einsatzfähiger C-Waffen wird daher vielfach unterstellt. Im Bereich der B-Waffen wird von Forschungsaktivitäten ausgegangen.

Libyen

Bei den libyschen Rüstungsanstrengungen hat die Modernisierung der Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte eine gewisse Priorität. Libyen ist daran interessiert, seine traditionellen Rüstungsbeziehungen zu Russland weiterhin zu pflegen, da es hier moderne Waffensysteme zu günstigen Preisen bekommen kann. Bei den Panzertruppen, hier besonders im Bereich der Ghaddafi treuen Garde, ist die Beschaffung von modernen Kampfpanzern und gepanzerten Transportfahrzeugen vorgesehen. Ferner sollen die Bereiche Logistik und militärisches Sanitätswesen modernisiert werden.

Mit der 2003 vollzogenen Offenlegung seiner Massenvernichtungswaffen-Kapazitäten und dem Abbau seiner Trägersysteme hat Libyen seine strategische Angriffsfähigkeit reduziert; große Teile seiner Trägersysteme wurden in die USA gebracht. Die Produktionsanlagen für chemische Waffen wurden internationaler Kontrolle unterstellt und sollen für die zivile Nutzung umgerüstet werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
Ägypten					
	Land-SK	310.000	598.500	598.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	18.500			
	Andere	160.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
Libyen					
	Land-SK	45.000	71.500	76.000	a) Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate
	Luft-SK	23.000			
	See-SK	3.500 ⁵⁹			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
Irak					
	Land-SK	134.000	135.500	105.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Ziel: 137.500
	Luft-SK	500			
	See-SK	1.000			
	Andere	188.000 ⁶⁰	188.000	k. A.	Ziel: 189.000

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
Iran					
	Land-SK	350.000	910.000	904.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	43.500			
	See-SK	42.600			
	Andere	475.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
Israel					
	Land-SK	140.000	188.000	192.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	32.500			
	See-SK	9.500			
	Andere	6.000			

⁵⁹ inkl. Küstenwachkräfte, ohne etwaige für Landungsoperationen vorgesehene Infanterietruppen der Land-SK

⁶⁰ hierbei handelt es sich um die Kräfte des Innenministeriums; zusätzlich unterhalten 27 Ministerien insgesamt 144 000 Objektschutzkräfte (Facility Protection Service)

noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Saudi-Arabien	Land-SK	75.000	200.500	200.000	a) Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	16.000			
	Andere	75.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Syrien	Land-SK	215.000	397.700	388.200	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK ⁶¹	100.000			
	See-SK	3.200			
	Andere ⁶²	79.500			

⁶¹ davon Luftverteidigungskräfte 60 000

⁶² davon Nationalgarde 70 000

5. Ausgewählte Staaten in Asien

VR China

Die Volksbefreiungsarmee dient den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas. Mit einer im August 2005 begonnenen groß angelegten Ideologiekampagne soll die Kontrolle der Partei über die Armee gefestigt und beginnenden „Fehlentwicklungen“, wie z. B. „fehlender Respekt vor der Parteiführung“ oder „falsche Diskussion über eine nationale Armee statt der Parteiarmee“ (Staats- und Parteichef Hu Jintao), vorgebeugt bzw. diese wieder korrigiert werden.

Die Streitkräfte spielen in Staat und Gesellschaft weiterhin eine starke Rolle. Sie sind auf allen politischen Führungsebenen vertreten und haben erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die Landstreitkräfte haben in den letzten Jahren einen deutlichen Personalabbau durchgeführt; mit einer weiteren Reduzierung auf vermutlich ca. 1,3 Millionen Soldaten ist zu rechnen. Mit der Reduzierung ist jedoch keine Abrüstung beabsichtigt, sie geht vielmehr mit Bemühungen zur Effizienzsteigerung der Streitkräfte einher. Neben den aktiven Streitkräften verfügt die VR China über umfangreiche Reserve- und Milizkräfte mit mind. zehn Millionen Angehörigen, die zunehmend professioneller ausgerüstet und ausgebildet werden.

Der nationale Schwerpunkt liegt weiterhin auf der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, ohne jedoch die Modernisierung der Streitkräfte zu vernachlässigen. Die offensiven Fähigkeiten der Volksbefreiungsarmee sind weiterhin begrenzt und reichen für eine substantielle Machtprojektion über See nicht aus. Die eigene Rüstungsindustrie produziert eine breite Palette von Waffen, doch nur wenige Bereiche verfügen über moderne Technologien. Mit einem umfassenden Modernisierungs-

programm will Peking den technischen Rückstand von etwa zwei Jahrzehnten gegenüber der in der Region verfügbaren modernen Ausrüstung westlicher oder russischer Herkunft einholen. Die Streitkräfte sollen damit mittelfristig befähigt werden, einen regional begrenzten militärischen Konflikt mittels moderner taktischer Einsatzgrundsätze Joint Operations und neuester Waffentechnologie erfolgreich führen zu können. Trotz mittlerweile deutlich erkennbarer Fortschritte ist kurzfristig jedoch nicht mit einer grundlegenden qualitativen Leistungssteigerung zu rechnen. Es wird angenommen, dass die Entwicklungsprogramme für Nuklearwaffen und ihre Trägermittel intensiv fortgesetzt werden.

Indien

Die indischen Streitkräfte gehören zu den schlagkräftigsten in der Region und sollen mittel- bis langfristig mit dem Ziel zur Fähigkeit regionaler und teilweise überregionaler Machtprojektion modernisiert werden. Innerhalb der Streitkräfte gibt es jedoch eine Reihe von Problemen, die kurzfristig nicht gelöst werden können. So sind rund 14 000 (ca. 26 Prozent) der Offizierdienstposten nicht besetzt. Dieser Mangel führt zu Einschränkungen in der Führung der Truppe und der Dienstaufsicht sowie zu einem Mangel an qualifizierten Piloten bei den Luftstreitkräften.

Indien hat 2003 erstmals Einzelheiten seiner Nukleardoktrin offiziell bekannt gegeben. Wesentliche Elemente sind: Nukleare Abschreckung mit dem geringst möglichen nuklearen Potenzial, Verzicht auf Ersteinsatz atomarer Waffen, massive Vergeltung auch für Angriffe mit chemischen und/oder biologischen Waffen. Indien verzichtet jedoch auf den Nuklearwaffeneinsatz gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Mit der Schaffung einer

Nuclear Command Authority, einem Executive Council und einem Political Council unter Vorsitz des Premierministers wurde für den Einsatz von Nuklearwaffen die Grundlagen einer eigenen Führungsstruktur geschaffen. Indiens Nuklearfähigkeit beruht auf der Verbringung von Nuklearwaffen durch die Luftstreitkräfte, daneben zunehmend auch auf ballistischen Raketen: Mittelstreckenraketen AGNI-1/-2 (700 km und 2 200 km Reichweite). Das Trägersystem AGNI-3 mit einer Reichweite bis zu 3 500 km befindet sich in der Entwicklung. Das Nuklearpotenzial wird derzeit auf mind. 60 bis 70 einfache Nuklearwaffen geschätzt. Mit der Übernahme des ehemals russischen Flugzeugträgers GORSHKOV (Einsatzreife vermutlich 2008), dem geplanten Leasing von vier nuklearwaffenfähigen Langstreckenbomben und zweier nuklear angetriebener sowie nuklearwaffenfähiger U-Boote von Russland wird Indien seine Fähigkeiten seine Fähigkeiten zum Einsatz von Nuklearwaffen zukünftig erweitern.

Pakistan

Pakistan ist vor dem Hintergrund der Kaschmir-Problematik seit Jahren bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner ca. 550 000 Soldaten umfassenden Streitkräfte zu modernisieren sowie die Fähigkeiten der Streitkräfte zu erweitern. Der nach wie vor äußerst enge Finanzrahmen wirkt sich hierbei aber hemmend aus.

Das Land verfolgt ein fortgeschrittenes militärisches Nuklearprogramm und verfügt über eigene Nuklearwaffen. Verfügbare Trägermittel sind Raketen und vor allem Luft-

fahrzeuge. Derzeit verfügt Pakistan über ein Trägermittel großer Reichweite des Typs GHAURI (1 100 km Reichweite, ähnlich der nordkoreanischen NO DONG). Die pakistanische Regierung hat ein Kontrollverfahren für ihre Atomwaffen entwickelt, welches die Freigabe von Atomwaffen regelt.

Das System ist stark auf die alleinige Entscheidung des Präsidenten ausgerichtet. Das National Command Authority Committee berät den Präsidenten in Angelegenheiten der Entwicklung und des Einsatzes von Atomwaffen.

Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte sind das Machtinstrument der herrschenden kommunistischen Partei. Sie zählen mit einer Gesamtstärke von über 1,129 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Mio. Reservisten und 3,7 Mio. leicht bewaffnete Milizen innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu halten. Selbst dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln SCUD-B (300 km Reichweite), SCUD-C (500 km Reichweite) und NO DONG (1 100 km Reichweite) und wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen. Im Oktober 2006 führte Nordkorea einen Kerntest durch.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
China	Land-SK	1,5 Mio.	3,921 Mio.	3,567 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	500.000 ⁶³			
	See-SK	221.000			
	Andere ⁶⁴	1,7 Mio.			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006		Gesamt 2005
Indien	Land-SK	1,1 Mio.	2,758 Mio.	2,613 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	170.000			
	See-SK	55.000			
	Andere ⁶⁵	1,433 Mio.			

⁶³ Luftstreitkräfte und strategische Raketentruppen

⁶⁴ paramilitärische Kräfte, darunter bewaffnete Volkspolizei 1,5 Mio.

⁶⁵ Paramilitärische Kräfte, teilweise dem Innenministerium unterstellt: Coast Guard ca. 6 500, Defence Security Corps 31 000, Rashtriya Rifles 60 000, Border Security Force 210 000, Central Industrial Security Force 94 000, Assam Rifles 65 000, Indo-Tibetan Border Police 36 000, National Security Guard 7 300, Special Protection Group 3 000, Territorial Army 160 000, State Armed Police 450 000, Central Reserve Police Force 230 000, Railway Protection Force 70 000, Special Frontier Police 10 000

noch Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Pakistan	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	550.000 45.000 ⁶⁶ 26.500	956.500	876.500	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere ⁶⁷	335.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Japan	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	147.000 46.000 43.000	522.200	522.200	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke 238.000 bis 2009
	Andere ⁶⁸	286.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	995.000 110.000 52.000	1,346 Mio.	1,318 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere ⁶⁹	189.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Südkorea	Teilstreitkräfte 2006	Gesamt 2006	Gesamt 2005		
	Land-SK Luft-SK See-SK	560.000 64.700 58.500	761.200	761.200	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere ⁷⁰	78.000			

⁶⁶ nicht gerechnet Zivilpersonal ca. 25 000

⁶⁷ Paramilitärische Kräfte 150 000, Nationalgarde 185 000

⁶⁸ Küstenschutz 12 200, Polizei und Gendarmerie 274 000

⁶⁹ Grenztruppen/Sicherheitskräfte 189 000

⁷⁰ Combat Police 60 000, Küstenwache 18 000; ohne weitere 50 000 andere landstreitkräfteähnliche Gruppierungen

Anhang

Tabellen:

1. Dem VN-Waffenregister für 2005 gemeldete Exporte
- 2a. Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999
- 2b. Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
- 3a. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2007
- 3b. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“) bis zum Stichtag 1. Januar 2007
4. KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006
5. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2006 in zeitlicher Reihenfolge
6. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2006 (in zeitlicher Reihenfolge)
7. Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2006
8. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
9. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das Verbot von Nuklearversuchen
10. Verzeichnis der Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen
11. Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
12. Verzeichnis der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
13. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
14. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
15. Länderübersicht der Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregime

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2005 gemeldete Exporte¹

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien	0	8	0	0	0	0	0
Bulgarien	120	10	20	0	3	0	542
Deutschland	63	67	43	0	0	8	132
Griechenland	0	36	0	0	0	0	0
Großbritannien	0	7	0	3	1	0	0
Indien	0	0	6	0	0	0	0
Italien	0	0	0	0	0	2	0
Kanada	0	333	2	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	0	2	8
Portugal	0	1	0	0	0	0	0
Schweiz	0	18	0	23	0	0	0
Slowakei	8	0	0	0	0	0	0
Slowenien	0	0	128	0	0	0	0
Südafrika	0	246	0	12	0	0	0
Tschech. Republik	25	31	11	8	1	0	0
Türkei	0	36	0	0	0	0	3 040
USA	159	453	70	97	36	0	427
Belgien	0	111	0	0	0	1	0
Weißrussland	19	0	0	0	2	0	0
Finnland	0	109	0	0	0	0	0
Frankreich ¹	2	1	2	15	9	10	43
Ungarn	78	4	0	0	0	0	0
Israel	0	0	2 484	0	0	0	2
Norwegen	0	0	100	0	0	0	98
Russland	2	109	0	10	39	7	577
Schweden	0	60	0	14	0	0	
Ukraine	62	38	89	23	9	0	420

¹ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben

Tabelle 2 a

Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen* (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei* (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik* (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7) (D)	4.080	5.050	4.040	1.090	330

noch Tabelle 2 a

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Ungarn* (3) (B)	710	1.560	750	180	108
USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	35.574	56.570	36.312	13.203	3.994

* Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Nationale Obergrenze bis zum Ende 2002 anzupassen.

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
 - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepKpFz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, seine Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpFz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpFz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.
- (D) Die Ukraine hat mit Wirkung ab 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen (AHG) notifiziert (CFE/UA/06/0104/F03/O): 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 SPz und 253 KpFz mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Die Ukraine hat jedoch bisher noch nicht um eine Änderung des Protokolls über Nationale Obergrenzen gemäß Anpassungsübereinkommen Artikel 30, Absatz 3 ersucht.

Tabelle 2 b

Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3)(4)	220	220	285
Aserbaidschan (3)(4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3)(4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3)(4)	220	220	285
Griechenland (3)(4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3)(4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3)(4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1.220	651
Norwegen (3)(4)	170	282	557
Polen* (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3)(4)	1.375	2.100	1.475
Russland (5)	6.350	11.280	6.315
davon (1) (3) (4)	1.300	2.140	1.680
Slowakei (5)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik* (5) (A)	795	1.252	657
Türkei (3)(4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) (D)	4.080	5.050	4.040
davon (2) (3) (4)	400	400	350

noch Tabelle 2 b

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Ungarn* (5) (B)	710	1.560	750
Weißrussland (5)	1.800	2.600	1.615
Summe	36.217	59.038	36.805
davon (1) + (2)	1.700	2.540	2.030

* Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Territoriale Obergrenze bis Ende 2003 anzupassen.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushehevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge (gepKpfFz) und 420 Artilleriewaffen überschreiten.
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepKpfFz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, seine Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpfFz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpfFz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten werden. Bis Ende 2003 werden die territorialen Obergrenzen Polens diesen Zahlen angeglichen.
- (D) Die Ukraine hat mit Wirkung ab 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen (AHG) notifiziert (CFE/UA/06/0104/F03/O): 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 SPz und 253 KpfFzg mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Die Ukraine hat jedoch bisher noch nicht um eine Änderung des Protokolls über Territoriale Obergrenzen gemäß Anpassungsübereinkommen Artikel 30, Absatz 3 ersucht.

Tabelle 3 a

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen (RUS) Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Januar 2007

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge*	Artillerie
MilBez LENINGRAD	829	524 (6)	701
MilBez NORDKAUKASUS	750	2.888 (139)	1.132
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	293	1.447 (63)	362
Summe RUS Hoheitsgebiet	1.286	1.965 (82)	1.471
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	202 (22)	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	11	23 (9) **	72
RUS Stationierungs-SK in MDA	0	0	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	91 (1)	24
Summe RUS Stationierungs-SK	85	316 (32)	180
Summe RUS Flanke (2)	1.371	2.281 (114)	1.651

* ohne gepanzerte Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K, da diese seit 1 Januar 2007 von RUS nicht mehr notifiziert werden. In Klammern sind die gem. InfoA 1. Januar 2006 bzw. FlankenInfoA vom 1. Juli 2006 notifizierten Bestände an BRM-1K angegeben.

** Zum 1. Juli 2006 waren insgesamt 18 BRM-1K bei RUS SSK in GEO notifiziert. Mit der Schließung des Standortes AKHALKALAKI wurden jedoch wahrschl. 9 BRM-1K von dort abgezogen, deren Verbleib unklar ist.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke).

Tabelle 3 b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), zum Stichtag 1. Januar 2007

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge*	Artillerie
MilBez LENINGRAD	829	524 (6)	701
MilBez NORDKAUKASUS	750	2.888 (139)	1.132
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	293	1.447 (63)	362
Gesamt RUS Flanke (2)	1.286	1.965 (82)	1.471
Territoriale Zwischenobergrenze gemäß Anpassungsübereinkommen (3)	1.300	2.140	1.680

* ohne gepanzerte Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K, da diese seit 1. Januar 2007 von RUS nicht mehr notifiziert werden. In Klammern sind die gem. InfoA 1. Januar 2006 bzw. FlankenInfoA vom 1. Juli 2006 notifizierten Bestände an BRM-1K angegeben.

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde.
- (3) Vgl. Tabelle 2 b.

Tabelle 4

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	2	3	0	0	2	3
Dänemark	1	1	0	0	1	1
Deutschland	9 (3)	12	0	0	9 (3)	12
Frankreich	6	12	0	0	6	12
Griechenland	3	6	0	0	3	6
Großbritannien	6 (1)	6	0	0	6 (1)	6
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	5	9	0	0	5	9
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	4 (2)	3	0	0	4 (2)	3
Norwegen	3 (1)	1	0	0	3 (1)	1
Portugal	2	2	0	0	2	2
Spanien	2	5	0	0	2	5
Türkei	3	11	0	0	3	11
USA	8 (1)	5	0	0	8 (1)	5
Summe	58 (8)	76	0	0	58 (8)	76

noch Tabelle 4

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Östliche Staaten- gruppe						
Armenien	0	5	0	0	0	5
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Bulgarien	2	11	0	0	2	11
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	5 (1)	12	0	0	5 (1)	12
Rumänien	2	8	0	0	2	8
Russland	69	41 (8)	0	0	69	41 (8)
Slowakei	2	4	0	0	2	4
Tschechische Republik	2	4	0	0	2	4
Ukraine	36	14 (1)	0	0	36	14 (1)
Ungarn	2	2	0	0	2	2
Weißrussland	13	6	0	0	13	6
Summe	133 (1)	115 (9)	0	0	133 (1)	115 (9)
Gesamtsumme	191 (9)	191 (9)	0	0	191 (9)	191 (9)

¹ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

² Inspektionen der Reduzierungen.

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2006
in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Schweden	Norrbotten Wing F21 LULEAA/KALLAX JAS 39, Strv 122, Strf 90 Stri, HKP 15, Amos SSG 120, MATS/SEP 12 Norrbotten Regiment I 19 BODEN	1	13.–14.02.06	26
		4	14.–15.02.06	
		2	15.02.06	
Zypern	XX Light Armoured Brig KORNOS	2	05.–06.04.06	20
Belarus	206. Jagdbomberstützpunkt LIDA 120. sbst MechBrig MINSK	1	17.–20.04.06	26
		2		
Deutschland	Jagdgeschw. 71 „R“ WITTMUNDHAFEN Panzertruppenschule MUNSTER	1	15.–16.05.06	31
		2	17.–18.05.06	
Norwegen	Vaernes Camp VAERNES Main Air Station OERLAND	1	12.–13.06.06	24
		2	14.–15.06.06	
Schweiz	Flugplatzkommando 11 PAYERNE Waffenplatz THUN	1	27.–28.06.06	23
		2	28.–29.06.06	
Vereinigten Staaten von Amerika	Army Depot KAISERSLAUTERN Rhine Ordnance Barracks	2	31.07.–03.08.06	31
Slowakische Republik	Presov Air Force Base PRESOV Professional Training School MOKRAD Modular Artillery/MLRS; Tatrapan – ACV/APC – PVC-APC LaL (air defense) – AMB-APC LaL – DELSYS-APC LaL (art. vers.)	1	21.–22.08.06	24
		2	22.–23.08.06	
		4	23.08.06	
Russische Föderation	Kampfeins. u. AusbZ flieg. Pers. LIPETSK MotSchDiv KALININETS Mi-24PN, BMD-4, MT-LBMB, MT-LBMA, TOS-1A, R-149BM-04, R-149BMRD, DPLA „Pchela-IT, RPM	1	05.–06.09.06	31
		2	07.–08.09.06	
		4	07.–08.09.06	
Ukraine	Sbst luftbewegliche Brig 95 ZHITOMIR Fliegerbrigade 9 OZERNOYE	2	13.09.06	28
		1	14.09.06	
Portugal	Air Base Nr. 5 MONTE REAL MechBrig SANTA MARGARIDA	1	19.09.06	20
		2	20.–21.09.06	
Ungarn	59. Airbase KECSKEMET 5. Light Infantry Brigade DEBRECEN BTR-80 MPFJ, BTR-80 MPAEJ	1	27.09.06	26
		2	28.09.06	
		4	28.09.06	
Rumänien	86. Airbase FETESTI Combat Units Training School PITESTI LAROM – Artillery/MLRS	1	02.–03.10.06	25
		2	03.–04.10.06	
		4	04.10.06	
Estland	Combat Support Units Training Centre TAPA	2	10.10.06	22

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Frankreich	Airbase 115 Orange ORANGE	1	10.–11.10.06	22
	Kampfflugzeug RAFALE	4	11.10.06	
	1.11 Panzerregiment CUIR CARPIAGNE	2	12.–13.10.06	

Kroatien	91. Air Base ZAGREB	1	16.–17.10.06	25
	3. Armoured Mech Guard Brig VINKOVCI	2	18.–19.10.06	
Belgien	2 Wing Tactique FLORENNES	1	23.–24.10.06	26
	Centre d'Entrainement MARCHE L. DAMES	2	25.–26.10.06	
Bulgarien	22. Air Base BEZMER	1	30.–31.10.06	28
	13. Armoured Brig SLIVEN 1	2	31.10.–01.11.06	

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2006 (in zeitlicher Reihenfolge)
 – Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage der Erklärung des Vorsitzes des FSK über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten vom 5. Oktober 2005 auf freiwilliger Basis angekündigt wurden –

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Norwegen	Comb. Joint LiveEx „Cold Response“	9 060	08.03.–24.03.06	
Schweden	LiveEx „Combined Challenge 06“	5 700	13.03.–26.03.06	
Lettland	„Shamrock Key 06“	k. A.	04.2006	
Deutschland	„Joint Sword 2006“	3 700	24.04.–03.05.06	
Ungarn	„Botand Buzoganyanya 2006“	1 500	01.–05.05.06	
Schweiz	LiveEx 2006 „Zeus“	8 000	04.–11.05.2006	
Estland	LiveEx	3 200	08.05.–28.05.06	
Frankreich	Fat Extel 2006	9 000	15.–22.05.06	
Türkei	Mech. Bn. Task Force LiveEx	k. A.	31.05.–02.06.06	
Ungarn	Legi Csapas 2006	3 500	02.–07.06.06	
Vereinigtes Königreich	Exercise „Griffin Focus“	5 500	05.–20.06.2006	
Belarus	Rahmenübung der Streitkräfte	8 817	17.06.–25.06.06	Polen, Litauen, Lettland, Ukraine
Finnland	CPX/LiveEx/Living FireE Ex „Helle 2006“	4 000	12.–22.06.2006	
Ukraine	Brigadeübung	2 700	11.09.–15.09.06	
Russische Föderation	Regimentsübung	4 000	18.09.–22.09.06	
Polen	Rahmenübung der Streitkräfte „Anakonda 06“	9 400	21.–29.09.06	
Tschechische Republik	„Strong Campaigner 2006“	5 000	09.–20.10.06	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2006

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		2	1	1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	5	3	2	1
Belgien	2	2	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3		1
Bulgarien	1	1	1	1
Dänemark	1		1	1
Deutschland	4	2	1	1
Estland	1	1	1	
Finland	1	2		1
Frankreich	5	2	1	1
Georgien	1	3		1
Griechenland		1	1	
Heiliger Stuhl				
Irland				1
Island				
Italien		3	1	1
Serbien <i>und Montenegro</i>	5	3	5	1
Kanada	4		1	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	1	2	1	1
Lettland				
Liechtenstein				
Litauen	1	1	1	
Luxemburg				
Malta		1		1
Mazedonien	2	2	1	1
Moldau		3		1
Monaco				

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Niederlande			1	1
Norwegen		1		1
Österreich	2	3		1
Polen		1	1	1
Portugal		1		
Rumänien		1	1	
Russische Föderation	9	3	4	3
San Marino				
Schweden	5	1		1
Schweiz	2	2	2	
Slowakei	3	1		
Slowenien	2	1		1
Spanien	4	1	1	
Tadschikistan	2	2		1
Tschechische Rep.	2	2		1
Türkei	2	1	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	5	3	1	1
Ungarn	1	2	1	1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	6	2	1	1
Vereinigte Staaten	1			1
Zypern		1		
	81	81	39	39

Zusätzlich sind **29** Überprüfungen und **12** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

noch Tabelle 7

Durch Deutschland wurden 2006 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Armenien	18.–20.01.2006	Norwegen
Tadschikistan	07.–08.02.2006	Schweiz
Russische Föderation	14.–16.03.2006	Litauen
Kirgisistan	31.05.–02.06.2006	Kanada

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Kasachstan	05.04.2006	Vereinigtes Königreich
Serbien (bilateral)	19.09.2006	Kirgisistan
Ukraine (bilateral)	21.11.2006	Belgien

Überprüfungen Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Bosnien und Herzegowina	09.11.2006	Lettland, Kroatien
Kroatien	28.11.2006	Albanien, Georgien

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Belgien	Serbien u. Montenegro	25.–26.01.2006
Kanada	Turkmenistan	30.–31.01.2006
Österreich	Ukraine	01.–03.02.2006
Slowakische Republik	Georgien	07.–08.02.2006
Österreich	Tadschikistan	04.–06.12.2006

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Vereinigtes Königreich	Kirgisistan	10.01.2006

In Deutschland wurden 2006 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	10.–11.04.2006	–
Belarus	25.–27.04.2006	–

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	22.02.2006	–
Serbien (bilateral)	15.11.2006	Kroatien

Überprüfungen Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Kroatien	13.09.2006	Bosnien u. Herzegowina
Bosnien und Herzegowina	26.09.2006	Serbien

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten hier: Prevlaka-Übereinkommen

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Kroatien	Serbien und Montenegro	29.05.–30.05.2006
Serbien und Montenegro	Kroatien	31.05.–01.06.2006

Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
Stand Januar 2007**

Vertragsstaat	Datum der Vertrages- Unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	gem. Fax v. 21.07.03 aus dem OH Vertrag ausgetreten	–
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2007**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	Ägypten*	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien*	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8.	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9.	Argentinien*	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11.	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13.	Australien*	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahamas	04.02.2005	
15.	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16.	Bangladesch*	24.10.1996	08.03.2000
17.	Belgien*	24.09.1996	29.06.1999
18.	Belize	14.11.2001	26.03.2004
19.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
20.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
21.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
22.	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
23.	Brasilien*	24.09.1996	24.07.1998
24.	Brunei	22.01.1997	
25.	Bulgarien*	24.09.1996	29.09.1999
26.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
27.	Burundi	24.09.1996	
28.	Chile*	24.09.1996	12.07.2000
29.	China, Volksrepublik*	24.09.1996	
30.	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
31.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
32.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
33.	Deutschland*	24.09.1996	20.08.1998
34.	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
35.	Dominikanische Rep.	03.10.1996	
36.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
37.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
38.	Elfenbeinküste	25.09.1996	11.03.2003
39.	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
40.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
41.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
42.	Finnland*	24.09.1996	15.01.1999
43.	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
44.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
45.	Gambia	09.04.2003	
46.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
47.	Ghana	03.10.1996	
48.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
49.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
50.	Großbritannien*	24.09.1996	06.04.1998
51.	Guatemala	20.09.1999	
52.	Guinea	03.10.1996	
53.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
54.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
55.	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
56.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
57.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
	Indien*		
58.	Indonesien*	24.09.1996	
59.	Iran*	24.09.1996	
60.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
61.	Island	24.09.1996	26.06.2000
62.	Israel*	25.09.1996	
63.	Italien*	24.09.1996	01.02.1999
64.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
65.	Japan*	24.09.1996	08.07.1997

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
66.	Jemen	30.09.1996	
67.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
68.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
69.	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
70.	Kanada*	24.09.1996	18.12.1998
71.	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
72.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
73.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
74.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
75.	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
76.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
77.	Kolumbien*	24.09.1996	
78.	Komoren	12.12.1996	
79.	Kongo (Republik)	11.02.1997	
80.	Kongo (Dem.Rep.)*	04.10.1996	28.09.2004
	Korea, Demokratische Volksrepublik*		
81.	Korea, Republik*	24.09.1996	24.09.1999
82.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
83.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
84.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
85.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
86.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
87.	Libanon	16.09.2005	
88.	Liberia	01.10.1996	
89.	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
90.	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
91.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
92.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
93.	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
94.	Malawi	09.10.1996	
95.	Malaysia	23.07.1998	
96.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
97.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
98.	Malta	24.09.1996	23.07.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
99.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
100.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
101.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
102.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
103.	Mexiko*	24.09.1996	05.10.1999
104.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
105.	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
106.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
107.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
108.	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
109.	Mosambik	26.09.1996	
110.	Myanmar	25.09.1996	
111.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
112.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
113.	Nepal	08.10.1996	
114.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
115.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
116.	Niederlande*	24.09.1996	23.03.1999
117.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
118.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
119.	Norwegen*	24.09.1996	15.07.1999
120.	Österreich*	24.09.1996	13.03.1998
121.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
	Pakistan*		
122.	Palau	12.08.2003	
123.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
124.	Papua Neuguinea	25.09.1996	
125.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
126.	Peru*	25.09.1996	12.11.1997
127.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
128.	Polen*	24.09.1996	25.05.1999
129.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
130.	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
131.	Rumänien*	24.09.1996	05.10.1999

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
132.	Russland*	24.09.1996	30.06.2000
133.	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
134.	Salomonen	03.10.1996	
135.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
136.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
137.	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
138.	Schweden*	24.09.1996	02.12.1998
139.	Schweiz*	24.09.1996	01.10.1999
140.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
141.	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
142.	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
143.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
144.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
145.	Slowakei*	30.09.1996	03.03.1998
146.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
147.	Spanien*	24.09.1996	31.07.1998
148.	Sri Lanka	24.10.1996	
149.	Südafrika*	24.09.1996	30.03.1999
150.	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
151.	Surinam	14.01.1997	07.02.2006
152.	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
153.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
154.	Swaziland	24.09.1996	
155.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
156.	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
157.	Thailand	12.11.1996	
158.	Togo	02.10.1996	02.07.2004
159.	Tschad	08.10.1996	
160.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
161.	Türkei*	24.09.1996	16.02.2000
162.	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
163.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
164.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
165.	Ukraine*	27.09.1996	23.02.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
166.	Ungarn*	25.09.1996	13.07.1999
167.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
168.	USA*	24.09.1996	
169.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
170.	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
171.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
172.	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
173.	Vietnam*	24.09.1996	10.03.2006
174.	Weißrussland	24.09.1996	13.09.2000
175.	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
176.	Zimbabwe	13.10.1999	
177.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

* Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

- | | |
|-----------|--------------|
| – Ägypten | – Kolumbien |
| – China | – Indonesien |
| – Iran | – USA |
| – Israel | |

Zeichnerstaaten: 176 von 194

Ratifikationen: 138 von 195

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist: (Artikel XIV Abs.1 CTBT) : 33 von 44

EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert

NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
(Stand: Juli 2006)**

Vertragsstaaten:

Afghanistan	Irland	Paraguay
Äquatorialguinea	Island	Peru
Äthiopien	Italien	Philippinen
Albanien	Jamaika	Polen
Algerien	Japan	Portugal
Antigua und Barbuda	Jemen	Ruanda
Argentinien	Jordanien	Rumänien
Armenien	Kambodscha	Russland
Aserbaidtschan	Kanada	Salomonen
Australien	Kap Verde	San Marino
Bahamas	Katar	St. Kitts und Nevis
Bahrain	Kenia	St. Lucia
Bangladesch	Kirgisistan	St. Vincent und die Grenadinen
Barbados	Kolumbien	Sao Tome und Principe
Belgien	Kongo	Saudi Arabien
Belize	Kongo, Demokratische	Schweden
Benin	Republik	Schweiz
Bhutan	Korea, Demokratische	Senegal
Bolivien	Volksrepublik	Serbien und Montenegro
Bosnien und Herzegowina	Korea, Republik	Seychellen
Botswana	Kroatien	Sierra Leone
Brasilien	Kuwait	Singapur
Brunei	Laos	Slowakei
Bulgarien	Lesotho	Slowenien
Burkina Faso	Lettland	Spanien
Chile	Libanon	Sri Lanka
China, Volksrepublik	Libyen	Sudan
Costa Rica	Liechtenstein	Südafrika
Cuba	Litauen	Surinam
Dänemark	Luxemburg	Swaziland
Deutschland	Malaysia	Tadschikistan
Dominica	Malediven	Thailand
Dominikanische Republik	Mali	Timor-Leste
Ecuador	Malta	Togo
El Salvador	Marokko	Tonga
Estland	Mauritius	Tschechische Republik
Fidschi	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	Türkei
Finnland	Mexiko	Tunesien
Frankreich	Monaco	Turkmenistan
Gambia	Mongolei	Uganda
Georgien	Neuseeland	Ukraine
Ghana	Nicaragua	Ungarn
Grenada	Niederlande	USA
Griechenland	Niger	Uruguay
Großbritannien	Nigeria	Usbekistan
Guatemala	Norwegen	Vanuatu
Guinea-Bissau	Österreich	Venezuela
Heiliger Stuhl	Oman	Vietnam
Honduras	Pakistan	Weißrussland
Indien	Palau	Zimbabwe
Indonesien	Panama	Zypern
Iran	Papua-Neuguinea	
Irak		

noch Tabelle 10

Unterzeichnerstaaten:

Ägypten Burundi Elfenbeinküste Gabun Guyana Haiti	Liberia Madagaskar Malawi Myanmar Nepal Somalia	Syrien Tansania Vereinigte Arabische Emirate Zentralafrikanische Republik
--	--	--

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 154

Unterzeichnerstaaten: 16

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 1. Februar 2007**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
Albanien	14.01.93	11.05.04	29.04.97
Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
Antigua und Barbuda		29.08.05 [a]	28.09.05
Äquatorial-Guinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
Honduras	13.01.93	28.08.05	28.09.05
Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
Marshallinseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
Mauretania	13.01.93	09.02.98	11.03.98
Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
Montenegro		23.10.06	03.06.06
Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
Niue		21.04.05 [a]	21.05.05
Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
Osttimor	---	07.05.03 [a]	06.06.03
Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
Sao Tome und Principe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
Serbien und Montenegro	---	20.04.00 [a]	20.05.00
Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
St. Vincent und Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurunde*	In Kraft getreten am
Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
Vanuatu		16.09.05 [a]	16.10.05
Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
Zentral Afrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Vertragsstaaten: 181

Unterzeichnerstaaten: 6

Nicht gezeichnet: 8

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2006)**

	Land	Datum der Zeichnung
1	Äthiopien	07.02.2006
2	Afghanistan	25.11.2002
3	Albanien	25.11.2002
4	Andorra	05.04.2005
5	Argentinien	25.11.2002
6	Armenien	25.10.2004
7	Australien	25.11.2002
8	Aserbajdschan	25.11.2002
9	Belgien	25.11.2002
10	Benin	25.11.2002
11	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
12	Bulgarien	25.11.2002
13	Burkina Faso	25.11.2002
14	Burundi	12.06.2003
15	Chile	25.11.2002
16	Cook-Inseln	25.11.2002
17	Costa Rica	25.11.2002
18	Dänemark	25.11.2002
19	Deutschland	25.11.2002
20	Ecuador	25.04.2004
21	El Salvador	25.11.2002
22	Eritrea	09.09.2003
23	Estland	25.11.2002
24	Fidschi	22.04.2003
25	Finnland	25.11.2002
26	Frankreich	25.11.2002
27	Gabun	25.11.2002
28	Gambia	29.11.2004
29	Georgien	25.11.2002
30	Ghana	25.11.2002
31	Griechenland	25.11.2002
32	Großbritannien	25.11.2002
33	Guatemala	06.05.2004

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
34	Guinea	25.11.2002
35	Guinea-Bissau	26.11.2002
36	Guyana	23.09.2003
37	Haiti	02.09.2005
38	Heiliger Stuhl	25.11.2002
39	Honduras	29.12.2004
40	Irland	25.11.2002
41	Island	25.11.2002
42	Italien	25.11.2002
43	Japan	25.11.2002
44	Jordanien	25.11.2002
45	Kambodscha	15.10.2003
46	Kamerun	25.11.2002
47	Kanada	25.11.2002
48	Kap Verde	17.08.2004
49	Kasachstan	09.07.2005
50	Kenia	25.11.2002
51	Kiribati	25.11.2002
52	Kolumbien	25.11.2002
53	Komoren	25.11.2002
54	Korea, Republik	25.11.2002
55	Kroatien	25.11.2002
56	Lettland	25.11.2002
57	Liberia	30.09.2005
58	Libyen	25.11.2002
59	Liechtenstein	26.08.2003
60	Litauen	25.11.2002
61	Luxemburg	25.11.2002
62	Madagaskar	25.11.2002
63	Malawi	06.01.2004
64	Mali	10.03.2004
65	Malta	25.11.2002
66	Marokko	25.11.2002
67	Marshall-Inseln	25.11.2002

	Land	Datum der Zeichnung
68	Mauretanien	25.11.2002
69	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
70	Mikronesien	25.11.2002
71	Moldau	25.11.2002
72	Monaco	25.11.2002
73	Mongolei	07.02.2006
74	Montenegro	30.10.2006
75	Mosambik	14.03.2003
76	Neuseeland	25.11.2002
77	Nicaragua	25.11.2002
78	Niederlande	25.11.2002
79	Niger	26.11.2002
80	Nigeria	25.11.2002
81	Norwegen	25.11.2002
82	Österreich	25.11.2002
83	Palau	25.11.2002
84	Panama	04.04.2003
85	Papua Neuguinea	25.11.2002
86	Paraguay	25.11.2002
87	Peru	25.11.2002
88	Philippinen	25.11.2002
89	Polen	25.11.2002
90	Portugal	25.11.2002
91	Ruanda	25.11.2002
92	Rumänien	25.11.2002
93	Russland	25.11.2002
94	Sambia	25.11.2002
95	Schweden	25.11.2002
96	Schweiz	25.11.2002
97	Senegal	25.11.2002
98	Serbien	25.11.2002
99	Seychellen	25.11.2002
100	Sierra Leone	25.11.2002
101	Slowakei	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
102	Slowenien	25.11.2002
103	Spanien	25.11.2002
104	Sudan	25.11.2002
105	Südafrika	25.11.2002
106	Suriname	25.11.2002
107	Tadschikistan	25.11.2002
108	Tansania	25.11.2002
109	Timor-Leste	25.11.2002
110	Tonga	03.09.2003
111	Tschad	25.11.2002
112	Tschechische Republik	25.11.2002
113	Türkei	25.11.2002
114	Tunesien	25.11.2002
115	Turkmenistan	25.10.2003
116	Tuvalu	25.11.2002
117	Uganda	25.11.2002
118	Ukraine	25.11.2002
119	Ungarn	25.11.2002
120	Uruguay	25.11.2002
121	USA	25.11.2002
122	Usbekistan	25.11.2002
123	Vanuatu	04.12.2002
124	Venezuela	25.11.2002
125	Weißrussland	25.11.2002
126	Zypern	25.11.2002

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
(Stand: 1.1.2007)**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	Afghanistan		11.09.2002
2	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17	Bhutan		18.08.2005
18	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.06.2006
23	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
28	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
31	Dominica	03.12.1997	26.03.1999

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
32	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
33	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
34	Ekuador	04.12.1997	29.04.1999
35	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37	Eritrea		27.08.2001
38	Estland		12.05.2004
39	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
41	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
42	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
43	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
44	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
45	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
46	Großbritannien	03.12.1997	31.07.1998
47	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51	Haiti	03.12.1997	16.02.2006
52	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54	Indonesien	04.12.1997	
55	Irland	03.12.1997	03.12.1997
56	Island	04.12.1997	05.05.1999
57	Italien	03.12.1997	23.04.1999
58	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
59	Japan	03.12.1997	30.09.1998
60	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
61	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
62	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
63	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
64	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
65	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
66	Katar	04.12.1997	13.10.1998
67	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
68	Kiribati		07.09.2000
69	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
70	Komoren		19.09.2002
71	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
72	Kongo, Republik		04.05.2002
73	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
74	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
75	Lettland		01.07.2005
76	Liberia		23.12.1999
77	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
78	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
79	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
80	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
81	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
82	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
83	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
84	Mali	03.12.1997	02.06.1998
85	Malta	04.12.1997	07.05.2001
86	Marshall-Inseln	04.12.1997	
87	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
88	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
89	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
90	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
91	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
92	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
93	Montenegro		23.10.2006
94	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
95	Namibia	03.12.1997	21.09.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
96	Nauru		07.08.2000
97	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
98	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
99	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
100	Niger	04.12.1997	23.03.1999
101	Nigeria		27.09.2001
102	Niue	03.12.1997	15.04.1998
103	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
104	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
105	Panama	04.12.1997	07.10.1998
106	Papua-Neuguinea		28.06.2004
107	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
108	Peru	03.12.1997	17.06.1998
109	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
110	Polen	04.12.1997	
111	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
112	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
113	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
114	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
115	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
116	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
117	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
118	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
119	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
120	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
121	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
122	Serbien		18.09.2003
123	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
124	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
125	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
126	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
127	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
128	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
129	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
130	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
131	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
132	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
133	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
134	Surinam	04.12.1997	23.05.2002
135	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
136	Tadschikistan		12.10.1999
137	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
138	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
139	Timor-Leste		07.05.2003
140	Togo	04.12.1997	09.03.2000
141	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
142	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
143	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
144	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
145	Türkei		25.09.2003
146	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
147	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
148	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
149	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
150	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
151	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
152	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
153	Weißrussland		03.09.2003
154	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
155	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 152

Unterzeichnerstaaten: 3

Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 1. Februar 2007**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Ägypten	10.04.1981								
Afghanistan	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993		X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	
Brasilien		03.10.1995		X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10.2003		X		X	15.10.2003	15.10.2003	
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	
Costa Rica		17.12.1998		X	X	X1	17.12.1998	17.12.1998	
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	18.07.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dschibuti		29.11.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982		X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	
El Salvador		26.01.2000		X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Georgien		29.04.1996		X	X	X	14.07.2006		
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Großbritannien	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Guatemala		21.07.1983		X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981								
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006		X	X	X	07.12.2006		
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kolumbien		06.03.2000		X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001		X				09.05.2001	
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987		X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		

noch Tabelle 14

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Mazedonien; Ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996		X	X	X		31.05.2005	
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006		
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993		X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000		X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992		X	X	X			
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	08.12.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	
Paraguay		22.09.2004		X	X	X		22.09.2004	
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997		X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	
Russland	10.04.1981	10.06.1982		X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003		
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992		X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik		22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987		X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X		X	02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X				19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	
Uruguay		06.10.1994		X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2006
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
USA	08.04.1982	24.03.1995		X	X			24.05.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland	10.04.1981	23.06.1982		X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	

Tabelle 15

**Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime
Stand: Januar 2007**

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	--	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	--	--
Kroatien	--	--	X	--	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--	--
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedsstaaten:	39	34	45	35	40

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregime

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--
Gesamtzahl der Mitglieder:	40	34	45	35	40

B* = Beobachterstatus

Dokumente

1. Sixth Review Conference of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the development, production and stockpiling of bacteriological (biological) and toxin weapons and on their destruction. Draft final document, 8. Dezember 2006 (Auszüge)
2. GEMEINSAMER STANDPUNKT 2006/242/GASP DES RATES vom 20. März 2006 zur Konferenz 2006 zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)
3. Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2006

Dokument 1

**Sixth Review Conference of the States Parties to the Convention on the Prohibition of
the development, production and stockpiling of bacteriological (biological) and toxin
weapons and on their destruction.**

Draft final document, 8. Dezember 2006

(Auszüge)

Part I. Organisation and Work of the Conference

(...)

Part II. Final Declaration

THE STATES PARTIES TO THE CONVENTION ON THE PROHIBITION OF THE DEVELOPMENT, PRODUCTION AND STOCKPILING OF BACTERIOLOGICAL (BIOLOGICAL) AND TOXIN WEAPONS AND ON THEIR DESTRUCTION, WHICH MET IN GENEVA FROM 20 NOVEMBER TO 8 DECEMBER 2006 TO REVIEW THE OPERATION OF THE CONVENTION, SOLEMNLY DECLARE:

- (i) Their conviction that the Convention is essential for international peace and security;
- (ii) Their determination also to act with a view to achieving effective progress towards general and complete disarmament under strict and effective international control including the prohibition and elimination of all weapons of mass destruction and their conviction that the prohibition of the development, production and stockpiling of bacteriological (biological) weapons and their elimination, will facilitate the achievement of this goal;
- (iii) Their reaffirmation of their firm commitment to the purposes of the Preamble and all the provisions of the Convention;

- (iv) Their determination to comply with all their obligations undertaken pursuant to the Convention and their recognition that States Parties not in compliance with their Convention obligations pose fundamental challenges to the Convention's viability, as would use of bacteriological (biological) weapons by anyone at any time;
- (v) Their continued determination, for the sake of humankind, to exclude completely the possibility of the use of bacteriological (biological) weapons, and their conviction that such use would be repugnant to the conscience of humankind;
- (vi) Their reaffirmation that under any circumstances the use, development, production and stockpiling of bacteriological (biological) and toxin weapons is effectively prohibited under Article I of the Convention;
- (vii) Their conviction that terrorism in all its forms and manifestations and whatever its motivation, is abhorrent and unacceptable to the international community, and that terrorists must be prevented from developing, producing, stockpiling, or otherwise acquiring or retaining, and using under any circumstances, biological agents and toxins, equipment, or means of delivery of agents or toxins, for nonpeaceful purposes, and their recognition of the contribution of full and effective implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 by all states to assist in achieving the objectives of this Convention;
- (viii) Their conviction that the full implementation of all the provisions of the Convention should facilitate economic and technological development and international cooperation in the field of peaceful biological activities;
- (ix) Their reiteration that the effective contribution of the Convention to international peace and security will be enhanced through universal adherence to the Convention, and their call on signatories to ratify and other states not party to accede to the Convention without delay;
- (x) Their recognition that achieving the objectives of the Convention will be more effectively realized through greater public awareness of its contribution, and through

collaboration with relevant regional and international organizations, in keeping within their respective mandates, and their commitment to promote this;

- (xi) Their recognition of their consideration of the issues identified in reviewing the operation of the Convention as provided for in Article XII, as well as their consensus on the follow-up actions contained herein.

Article I

1. The Conference reaffirms the importance of Article I, as it defines the scope of the Convention. The Conference declares that the Convention is comprehensive in its scope and that all naturally or artificially created or altered microbial and other biological agents and toxins, as well as their components, regardless of their origin and method of production and whether they affect humans, animals or plants, of types and in quantities that have no justification for prophylactic, protective or other peaceful purposes, are unequivocally covered by Article I.
2. The Conference reaffirms that Article I applies to all scientific and technological developments in the life sciences and in other fields of science relevant to the Convention.
3. The Conference reaffirms that the use by the States Parties, in any way and under any circumstances, of microbial or other biological agents or toxins, that is not consistent with prophylactic, protective or other peaceful purposes, is effectively a violation of Article I. The Conference reaffirms the undertaking in Article I never in any circumstances to develop, produce, stockpile or otherwise acquire or retain weapons, equipment, or means of delivery designed to use such agents or toxins for hostile purposes or in armed conflict in order to exclude completely and forever the possibility of their use. The Conference affirms the determination of States Parties to condemn any use of biological agents or toxins for other than peaceful purposes, by anyone at any time.
4. The Conference notes that experimentation involving open-air release of pathogens or toxins harmful to humans, animals and plants that have no justification for prophylactic, protective or other peaceful purposes is inconsistent with the undertakings contained in Article I.

Article II

5. The Conference reaffirms for any state ratifying or acceding to the Convention, the destruction or diversion to peaceful purposes specified in Article II would be completed upon accession to, or upon ratification of, the Convention.
6. The Conference emphasises that states must take all necessary safety and security provisions to protect populations and the environment when carrying out such destruction and/or diversion. The Conference also stresses that these States Parties should provide appropriate information to all States Parties via the exchange of information (confidence-building measures form F).
7. The Conference welcomes statements made by States Parties, and newly acceding and ratifying States Parties, that they do not possess agents, toxins, weapons, equipment or means of delivery as prohibited by Article I of the Convention.

Article III

8. The Conference reaffirms that Article III is sufficiently comprehensive to cover any recipient whatsoever at the international, national or sub-national levels. The Conference calls for appropriate measures, including effective national export controls, by all States Parties to implement this Article, in order to ensure that direct and indirect transfers relevant to the Convention, to any recipient whatsoever, are authorized only when the intended use is for purposes not prohibited under the Convention.
9. The Conference calls for appropriate measures by all States Parties to ensure that biological agents and toxins relevant to the Convention are protected and safeguarded, including through measures to control access to and handling of such agents and toxins;
10. The Conference reiterates that States Parties should not use the provisions of this Article to impose restrictions and/or limitations on transfers for purposes consistent with the objectives and provisions of the Convention of scientific knowledge, technology, equipment and materials under Article X.

Article IV

11. The Conference reaffirms the commitment of States Parties to take the necessary national measures under this Article. The Conference also reaffirms that the enactment and implementation of necessary national measures under this Article would strengthen the effectiveness of the Convention. In this context, the Conference calls upon States Parties to adopt, in accordance with their constitutional processes, legislative, administrative, judicial and other measures, including penal legislation, designed to:

- (i) enhance domestic implementation of the Convention and ensure the prohibition and prevention of the development, production, stockpiling, acquisition or retention of the agents, toxins, weapons, equipments and means of delivery as specified in Article I of the Convention;
- (ii) apply within their territory, under their jurisdiction or under their control anywhere and apply, if constitutionally possible and in conformity with international law, to actions taken anywhere by natural or legal persons possessing their nationality;
- (iii) ensure the safety and security of microbial or other biological agents or toxins in laboratories, facilities, and during transportation, to prevent unauthorized access to and removal of such agents or toxins.

12. The Conference welcomes those measures taken by States Parties in this regard, and reiterates its call to any State Party that has not yet taken any necessary measures to do so without delay. The Conference encourages States Parties to provide appropriate information on any such measures they have taken, as well as any other useful information on their implementation, to the United Nations Department for Disarmament Affairs.

13. The Conference reaffirms the commitment of States Parties to take the necessary national measures to strengthen methods and capacities for surveillance and detection of outbreaks of disease at the national, regional and international levels.

14. The Conference urges the inclusion in medical, scientific and military educational materials and programmes of information on the Convention and the 1925 Geneva Protocol. The Conference urges States Parties to promote the development of training and education programmes for those granted access to biological agents and toxins relevant to the Convention and for those with the knowledge or capacity to modify such agents and toxins, in order to raise awareness of the risks, as well as of the obligations of States Parties under the Convention.
15. The Conference encourages States Parties to take necessary measures to promote awareness amongst relevant professionals of the need to report activities conducted within their territory or under their jurisdiction or under their control that could constitute a violation of the Convention or related national criminal law. In this context, the Conference recognises the importance of codes of conduct and self-regulatory mechanisms in raising awareness, and calls upon States Parties to support and encourage their development, promulgation and adoption.
16. The Conference urges States Parties with relevant experience in legal and administrative measures for the implementation of the provisions of the Convention, to provide assistance on request to other States Parties. The Conference also encourages such initiatives on a regional basis.
17. The Conference recalls United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) that places obligations on all states and is consistent with the provisions of the Convention. The Conference notes that Resolution 1540 affirms support for the multilateral treaties whose aim is to eliminate or prevent proliferation of nuclear, chemical or biological weapons and the importance for all States Parties to these treaties to implement them fully in order to promote international stability. The Conference also notes that information provided to the United Nations by states in accordance with Resolution 1540 may provide a useful resource for States Parties in fulfilling their obligations under this Article.
18. The Conference encourages States Parties to designate a national focal point for coordinating national implementation of the Convention and communicating with other States Parties and relevant international organizations.

19. The Conference reaffirms that under all circumstances the use of bacteriological (biological) and toxin weapons is effectively prohibited by the Convention.

Article V

20. The Conference reaffirms that:

(i) this article provides an appropriate framework for States Parties to consult and cooperate with one another to resolve any problem and to make any request for clarification which may have arisen in relation to the objective of, or in the application of, the provisions of, the Convention;

(ii) any State Party which identifies such a problem should, as a rule, use this framework to address and resolve it;

(iii) States Parties should provide a specific, timely response to any compliance concern alleging a breach of their obligations under the Convention.

21. The Conference reaffirms that the consultation procedures agreed at the Second and Third Review Conferences remain valid to be used by States Parties for consultation and cooperation pursuant to this Article. The Conference reaffirms that such consultation and cooperation may also be undertaken bilaterally and multilaterally, or through other appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter.

22. The Conference stresses the need for all States Parties to deal effectively with compliance issues. In this connection, the States Parties had agreed to provide a specific, timely response to any compliance concern alleging a breach of their obligations under the Convention. Such responses should be submitted in accordance with the procedures agreed upon by the Second Review Conference and further developed by the Third Review Conference. The Conference reiterates its request that information on such efforts be provided to the Review Conferences.

23. The Conference emphasises the importance of the exchange of information among States Parties through the confidence-building measures (CBMs) agreed at the Second and Third Review Conferences. The Conference welcomes the exchange of information carried out under these measures, and notes that this has contributed to enhancing transparency and building confidence.
24. The Conference notes that only a limited number of States Parties make an annual CBM submission. The Conference recognises the urgent need to increase the number of States Parties participating in CBMs. In this regard, the Conference also recognises the technical difficulties experienced by some States Parties in completing full and timely declarations. In order to update the mechanism of transmission of information, the Conference has agreed on several measures.¹
25. The Conference reaffirms that the data submitted in the framework of the annual exchange of information should be provided to the United Nations Department for Disarmament Affairs and promptly forwarded by it to all States Parties according to existing modalities. The information supplied by a State Party must not be further circulated or made available without the express permission of that State Party.

Article VI

26. The Conference notes that the provisions of this Article have not been invoked.
27. The Conference emphasizes the provision of Article VI that such a complaint should include all possible evidence confirming its validity. It stresses that, as in the case of the implementation of all the provisions and procedures set forth in the Convention, the procedures foreseen in Article VI should be implemented in good faith within the scope of the Convention.
28. The Conference invites the Security Council:

¹ See Part III: Decisions and Recommendations

- (i) to consider immediately any complaint lodged under this Article and to initiate any measures it considers necessary for the investigation of the complaint in accordance with the Charter;
- (ii) to request, if it deems necessary and in accordance with its resolution 620 of 1988, the United Nations Secretary-General to investigate the allegation of use, using the technical guidelines and procedures contained in Annex I of United Nations Document A/44/561;
- (iii) to inform each State Party of the results of any investigation initiated under this Article and to consider promptly any appropriate further action which may be necessary.

29. The Conference reaffirms the agreement of States Parties to consult, at the request of any States Party, regarding allegations of use or threat of use of biological or toxin weapons. The Conference reaffirms the undertaking of each State Party to cooperate in carrying out any investigations which the Security Council initiates.

30. The Conference notes that the Secretary-General's investigation mechanism, set out in A/44/561 and endorsed by the General Assembly in its resolution 45/57, represents an international institutional mechanism for investigating cases of alleged use of biological or toxin weapons. The Conference notes in this regard General Assembly resolution 60/288 (2006).

31. The Conference notes that the procedure outlined in this Article is without prejudice to the prerogative of the States Parties to consider jointly the cases of alleged non-compliance with the provisions of the Convention and to make appropriate decisions in accordance with the Charter of the United Nations and applicable rules of international law.

Article VII

32. The Conference notes with satisfaction that these provisions have not been invoked.

33. The Conference takes note of desires expressed that, should a request for assistance be made, it be promptly considered and an appropriate response provided. In this context, pending consideration of a decision by the Security Council, timely emergency assistance could be provided by States Parties if requested.
34. The Conference considers that in the event that this Article might be invoked, the United Nations could play a coordinating role in providing assistance, with the help of States Parties as well as the appropriate intergovernmental organizations such as the World Health Organization (WHO), the World Organisation for Animal Health (OIE), the Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), and the International Plant Protection Convention (IPPC).
35. The Conference notes that State Parties' national preparedness contributes to international capabilities for response, investigation and mitigation of outbreaks of disease, including those due to alleged use of biological or toxin weapons.
36. The Conference takes note of the proposal that States Parties may need to discuss the detailed procedure for assistance in order to ensure that timely emergency assistance would be provided by States Parties, if requested, in the event of use of biological or toxin weapons.
37. The Conference reaffirms the undertaking of States Parties to provide or support assistance to any State Party which so requests, if the Security Council decides that such State Party has been exposed to danger as a result of a violation of the Convention.
38. The Conference takes note of the willingness of States Parties, where appropriate, to provide or support assistance to any State Party which so requests, when that State Party has been exposed to danger or damage as a result of the use of bacteriological (biological) agents and toxins as weapons by anyone other than a State Party.

Article VIII

39. The Conference appeals to all States Parties to the 1925 Geneva Protocol to fulfill their obligations assumed under that Protocol and urges all states not yet party to the Protocol to ratify or accede to it without delay.
40. The Conference acknowledges that the 1925 Geneva Protocol, which prohibits the use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and of bacteriological methods of warfare, and the Convention complement each other. The Conference reaffirms that nothing contained in the Convention shall be interpreted as in any way limiting or detracting from the obligations assumed by any state under the 1925 Geneva Protocol.
41. The Conference stresses the importance of the withdrawal of all reservations to the 1925 Geneva Protocol related to the Convention.
42. The Conference welcomes the actions which States Parties have taken to withdraw their reservations to the 1925 Geneva Protocol related to the Convention, and calls upon those States Parties that continue to maintain pertinent reservations to the 1925 Geneva Protocol to withdraw those reservations, and to notify the Depositary of the 1925 Geneva Protocol of their withdrawals without delay.
43. The Conference notes that reservations concerning retaliation, through the use of any of the objects prohibited by the Convention, even conditional, are totally incompatible with the absolute and universal prohibition of the development, production, stockpiling, acquisition and retention of bacteriological (biological) and toxin weapons, with the aim to exclude completely and forever the possibility of their use.

Article IX

44. The Conference reaffirms that this Article identifies the recognized objective of the effective prohibition of chemical weapons.
45. The Conference welcomes the fact that the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction entered into force on 29 April 1997 and that 181 instruments of ratification or

accession have now been deposited with the United Nations. The Conference calls upon all states that have not yet done so to accede to that Convention without delay.

Article X

46. The Conference stresses the importance of implementation of this Article and recalls that the States Parties have a legal obligation to facilitate and have the right to participate in the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes and not to hamper the economic and technological development of States Parties.
47. The Conference reaffirms the commitment to the full and comprehensive implementation of this Article by all States Parties. The Conference recognises that while recent scientific and technological developments in the field of biotechnology would increase the potential for cooperation among States Parties and thereby strengthen the Convention, they could also increase the potential for the misuse of both science and technology. Therefore, the Conference urges all States Parties possessing advanced biotechnology to adopt positive measures to promote technology transfer and international cooperation on an equal and non-discriminatory basis, particularly with countries less advanced in this field, while promoting the basic objectives of the Convention, as well as ensuring that the promulgation of science and technology is fully consistent with the peaceful object and purpose of the Convention.
48. The Conference reaffirms that existing institutional ways and means of ensuring multilateral cooperation among all States Parties need to be developed further in order to promote international cooperation for peaceful uses in areas relevant to the Convention, including such areas as medicine, public health, agriculture and the environment.
49. The Conference calls for the use of the existing institutional means within the United Nations system and other international organizations, in accordance with their respective mandates, to promote the objectives of this Article. In this regard the Conference urges States Parties, the United Nations and its specialized agencies to take further specific measures within their competence for the promotion of the fullest possible exchange of

equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxins for peaceful purposes and of international cooperation in this field.

50. The Conference also recognises that there should be efficient coordination mechanisms between the specialized agencies of the United Nations system and international and regional organizations, in order to facilitate scientific cooperation and technology transfer.
51. The Conference emphasises that in the interest of facilitating the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the use of bacteriological (biological) agents and toxin agents for peaceful purposes, States Parties should not use the provisions of the Convention to impose restrictions and/or limitations on transfers for purposes consistent with the objectives and provisions of the Convention of scientific knowledge, technology, equipment and materials.
52. The Conference recognises the need to effectively implement national measures in order to further implementation of Article X. In this regard, the Conference urges States Parties to undertake to review their national regulations governing international exchanges and transfers in order to ensure their consistency with the objectives and provisions of all the articles of the Convention.
53. The Conference urges States Parties to develop frameworks for disease surveillance in humans, animals and plants, and to support programmes for effective responses at the national, bilateral, regional and multilateral levels, including through the conclusion of appropriate agreements that would promote the regular exchange of scientific and technical information in these fields.
54. The Conference encourages States Parties to provide appropriate information on how this Article is being implemented to the United Nations Department for Disarmament Affairs, and requests the Department to collate such information for the information of States Parties.
55. The Conference:

- (i) encourages the States Parties to continue strengthening existing international organizations and networks working on infectious diseases, in particular those of the WHO, FAO, OIE and IPPC, within their respective mandates;
- (ii) notes that the role of these organizations is limited to the epidemiological and public/animal/plant health aspects of any disease outbreak, but recognises the added value of information exchange with them;
- (iii) encourages States Parties to improve communication on disease surveillance at all levels, including between States Parties and with the WHO, FAO, OIE and IPPC;
- (iv) calls upon States Parties to continue establishing and/or improving national and regional capabilities to survey, detect, diagnose and combat infectious diseases as well as other possible biological threats and integrate these efforts into national and/or regional emergency and disaster management plans;
- (v) urges States Parties in a position to do so to continue supporting, directly as well as through international organizations, capacity-building in States Parties in need of assistance in the fields of disease surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases and related research;
- (vi) calls upon States Parties to promote the development and production of vaccines and drugs to treat infectious disease through international cooperation and, as appropriate, public-private partnerships.

56. The Conference recognises the important role of the private sector in the transfer of technology and information and the wide range of organizations within the United Nations system that are already engaged in international cooperation relevant to this Convention.

Article XI

57. The Conference notes that the Islamic Republic of Iran has formally presented a proposal to amend Article I and the title of the Convention to include explicitly the prohibition of the use of biological weapons.
58. The Conference takes note of the statement by the Government of the Russian Federation as a Depositary that it has notified all States Parties of the proposal by the Islamic Republic of Iran to amend the Convention. The Conference encourages all States Parties to convey their views to the Depositaries on the proposal by the Islamic Republic of Iran.
59. The Conference reaffirms that the provisions of this Article should in principle be implemented in such a way as not to affect the universality of the Convention.

Article XII

60. The Conference reaffirms that Review Conferences constitute an effective method of reviewing the operation of the Convention with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Convention are being realized. The Conference therefore recommends that Review Conferences should continue to be held at least every five years.
61. The Conference decides that the Seventh Review Conference shall be held in Geneva not later than 2011 and should review the operation of the Convention, taking into account, *inter alia*:
- (i) new scientific and technological developments relevant to the Convention;
 - (ii) the progress made by States Parties on the implementation of the obligations under the Convention;
 - (iii) progress of the implementation of the decisions and recommendations agreed upon at the Sixth Review Conference.

Article XIII

62. The Conference reaffirms that the Convention is of unlimited duration and applies at all times, and expresses its satisfaction that no State Party has exercised its right to withdraw from the Convention.

Article XIV

63. The Conference notes with satisfaction that eleven states have acceded to or ratified the Convention since the Fifth Review Conference.

64. The Conference calls upon signatories to ratify the Convention, and upon those states which have not signed the Convention to accede to it without delay, thus contributing to the achievement of universal adherence to the Convention.

65. The Conference encourages States Parties to take action to persuade non-parties to accede to the Convention without delay, and particularly welcomes regional initiatives that would lead to wider accession to the Convention.

Article XV

66. The Conference decides that as well as the five languages listed in this Article, Arabic shall be considered an official language for the purposes of any meetings of the States Parties and other formal communications concerning the operation of the Convention.

Part III. Decisions and Recommendations

Work of the 2003-2005 Meetings of States Parties

1. In accordance with the decision taken by the resumed session of the Fifth Review Conference, these Meetings of States Parties of one week duration were held each year, commencing in 2003, to discuss, and promote common understanding and effective action on five specified topics. Each Meeting of States Parties was prepared by a two-week Meeting of Experts. The five topics were:

- (i) the adoption of necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation;
 - (ii) national mechanisms to establish and maintain the security and oversight of pathogenic microorganisms and toxins;
 - (iii) enhancing international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease;
 - (iv) strengthening and broadening national and international institutional efforts and existing mechanisms for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases affecting humans, animals, and plants;
 - (v) the content, promulgation, and adoption of codes of conduct for scientists.
2. The Conference notes that the Meetings of States Parties and Meetings of Experts functioned as an important forum for exchange of national experiences and in-depth deliberations among States Parties. The Meetings of the States Parties engendered greater common understanding on steps to be taken to further strengthen the implementation of the Convention.
3. The Conference notes the contribution by the WHO, FAO, OIE and other relevant international organizations, as well as scientific and academic institutions and non-governmental organizations, to the Meetings of States Parties and Meetings of Experts.
4. The Conference endorses the consensus outcome documents from the Meetings of States Parties (BWC/MSP/2003/4, BWC/MSP/2004/3 and BWC/MSP/2005/3).

Implementation Support Unit

5. Taking into account the importance of providing administrative support to meetings agreed by the Review Conference as well as comprehensive implementation and universalization of the Convention and the exchange of confidence-building measures, the Conference decides that an “Implementation Support Unit” (ISU) shall be established and will consist of three full time staff members within the Geneva Branch of the United Nations Department for Disarmament Affairs, funded by States Parties for the period from 2007-2011, to perform the following tasks:

A. Administrative support:

- (i) Providing administrative support to and preparing documentation for meetings agreed by the Review Conference;
- (ii) Facilitating communication among States Parties and, upon request, with international organizations;
- (iii) Facilitating, upon request, States Parties’ contacts with scientific and academic institutions, as well as non-governmental organizations;
- (iv) Serving as a focal point for submission of information by and to States Parties related to the Convention;
- (v) Supporting, as appropriate, the implementation by the States Parties of the decisions and recommendations of this Review Conference.

B. Confidence Building Measures:

- (i) Receiving and distributing confidence-building measures (CBMs) to/from States Parties;
- (ii) Sending information notices to States Parties regarding their annual submissions;

- (iii) Compiling and distributing data on CBMs and informing on participation at each Meeting of States Parties;
 - (iv) Developing and maintaining a secure website on CBMs to be accessible only to States Parties;
 - (v) Serving as an information exchange point for assistance related to preparation of CBMs;
 - (vi) Facilitating activities to promote participation in the CBM process, as agreed by the States Parties.
6. The Unit's mandate will be limited to the above-mentioned tasks. The Unit will submit a concise annual written report to all States Parties on its activities to implement this mandate. The Unit's performance will be evaluated and its mandate will be reviewed by States Parties at the Seventh Review Conference.

Intersessional Programme 2007-2010

7. The Conference decides:
- (a) To hold four annual meetings of the States Parties of one week duration each year commencing in 2007, prior to the Seventh Review Conference, to be held not later than the end of 2011, to discuss, and promote common understanding and effective action on:
 - (i) Ways and means to enhance national implementation, including enforcement of national legislation, strengthening of national institutions and coordination among national law enforcement institutions.
 - (ii) Regional and sub-regional cooperation on implementation of the Convention.
 - (iii) National, regional and international measures to improve biosafety and biosecurity, including laboratory safety and security of pathogens and toxins.

- (iv) Oversight, education, awareness raising, and adoption and/or development of codes of conduct with the aim of preventing misuse in the context of advances in bio-science and bio-technology research with the potential of use for purposes prohibited by the Convention.
 - (v) With a view to enhancing international cooperation, assistance and exchange in biological sciences and technology for peaceful purposes, promoting capacity building in the fields of disease surveillance, detection, diagnosis, and containment of infectious diseases: (1) for States Parties in need of assistance, identifying requirements and requests for capacity enhancement; and (2) from States Parties in a position to do so, and international organizations, opportunities for providing assistance related to these fields.
 - (vii) Provision of assistance and coordination with relevant organizations upon request by any State Party in the case of alleged use of biological or toxin weapons, including improving national capabilities for disease surveillance, detection and diagnosis and public health systems.
- (b) Each meeting of the States Parties will be prepared by a one week meeting of experts. The topics for consideration at each annual meeting of States Parties will be as follows: items (i) and (ii) will be considered in 2007; items (iii) and (iv) in 2008; item (v) in 2009; and item (vi) in 2010. The first meeting will be chaired by a representative of the Group of the Non-Aligned Movement and Other States, the second by a representative of the Eastern European Group, the third by a representative of the Western Group, and the fourth by a representative of the Group of the Non-Aligned Movement and Other States.
- (c) The meetings of experts will prepare factual reports describing their work.
- (d) All meetings, both of experts and of States Parties, will reach any conclusions or results by consensus.

- (e) The Seventh Review Conference will consider the work and outcome of these meetings and decide on any further action.

Confidence-building Measures

8. The Conference notes that the review of Article V of the Convention has shown the need for enhancing participation of States Parties in the confidence-building measures (CBM) process. The Conference therefore decides that:
- (i) The Implementation Support Unit (ISU) within the United Nations Department for Disarmament Affairs, with the assistance of interested States Parties, shall develop an electronic format of the existing CBM forms.
 - (ii) Once completed, the electronic forms shall, with the consent of the State Party submitting them, be posted on a secure Internet site and made available for the use of States Parties, to be developed under the auspices of the ISU. The information thus supplied by a State Party must not be circulated further without the express permission of that State Party.
 - (iii) States Parties are invited to submit forms using the electronic format. States Parties that wish to submit completed paper forms instead of electronic forms may do so. The ISU shall insert the submitted hard copy data in the secure Internet site with the consent of the State Party providing this data in order to make it electronically available to all States Parties.
 - (iv) The ISU shall centralize requests and offers of assistance regarding the submission of CBMs.
 - (v) The ISU shall regularly inform States Parties about CBM returns and provide statistics on the level of participation at the annual meetings of States Parties.

(vi) States Parties shall designate a national point of contact in charge of preparing the submission of CBMs, the contact details of which shall be sent to the ISU.

(viii) The ISU shall circulate to points of contact a notice informing States Parties of the deadline for submitting information under the information exchange procedure (15 April) at least three months prior to this deadline.

9. Furthermore, the Conference reviewed the implementation of the CBMs during its session and agrees that the issue merits further and comprehensive attention at the Seventh Review Conference.

Promotion of Universalization

10. The Conference notes that although the Convention is a cornerstone of international security, with only 155 States Parties, membership of the Convention falls behind other major multilateral arms control, disarmament and non-proliferation treaties. The Conference agrees that a concerted effort by States Parties is needed to persuade states not party to join the Convention.

11. The Sixth Review Conference calls upon signatories to ratify the Convention and other states not party to accede to it without delay. The States Parties reaffirm their commitment to ensuring the universalization of the Convention. To this end, the Conference:

(a) Requests States Parties to:

- (i) promote universalization of the Convention through bilateral contacts with states not party;
- (ii) promote universalization of the Convention through regional and multilateral fora and activities;

- (iii) inform the Implementation Support Unit (ISU) of their designated national point of contact for facilitating information exchange of universalization efforts;
 - (iv) report, as appropriate, on their activities at annual meetings of States Parties;
 - (v) provide, as appropriate, the ISU with relevant information on activities related to the promotion of universalization of the Convention;
- (b) Agrees that the Chairs of Meetings of States Parties shall coordinate universalization activities, address states not party to the Convention, provide an annual report on universalization activities at Meetings of States Parties, and provide a progress report to the Seventh Review Conference, bearing in mind the primary responsibility of the States Parties on the implementation of this decision.
- (c) Tasks the Implementation Support Unit to:
- (i) support the Chairs of Meetings of States Parties in the implementation of this decision;
 - (ii) support States Parties by maintaining a list of national points of contact;
 - (iii) consolidate and make available information on progress made by states not party towards ratification.

Dokument 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2006/242/GASP DES RATES

vom 20. März 2006

zur Konferenz 2006 zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union betrachtet das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) als eine wichtige Komponente im internationalen Nichtweiterverbreitungs- und Abrüstungskontext und als Grundstein der Bemühungen, mit denen verhindert werden soll, dass biologische Agenzien und Toxine jemals als Waffen entwickelt und genutzt werden. Zudem setzt sich die Europäische Union weiterhin für die Entwicklung von Maßnahmen ein, um langfristig die Einhaltung des BWÜ zu überprüfen.
- (2) Der Rat hat am 17. Mai 1999 den Gemeinsamen Standpunkt 1999/346/GASP betreffend Fortschritte hinsichtlich eines rechtsverbindlichen Protokolls zur verstärkten Einhaltung des BWÜ und am 25. Juni 1996 den Gemeinsamen Standpunkt 96/408/GASP betreffend die Vorbereitung auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des BWÜ angenommen.
- (3) Der Rat hat am 17. November 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/805/GASP betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln angenommen. In diesem Gemeinsamen Standpunkt ist das BWÜ als eine dieser multilateralen Übereinkünfte aufgeführt.

- (4) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen, die u. a. darauf abzielt, das BWÜ zu stärken, die Reflexion über Verifikationsinstrumente zum Übereinkommen fortzusetzen, die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene, u. a. durch strafrechtliche Vorschriften, zu unterstützen und seine Einhaltung besser zu gewährleisten.
- (5) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. April 2004 einstimmig die Resolution 1540 (2004) angenommen, in der ausgeführt wird, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Umsetzung dieser Resolution trägt auch zur Umsetzung des BWÜ bei.
- (6) Der Rat hat am 1. Juni 2004 eine Erklärung zur Unterstützung der Sicherheitsinitiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen abgegeben.
- (7) Die Vertragsstaaten des BWÜ haben am 14. November 2002 einvernehmlich beschlossen, ab 2003 bis zur Sechsten Überprüfungskonferenz, die spätestens Ende 2006 stattfinden soll, drei Jahrestreffen der Vertragsstaaten von jeweils einwöchiger Dauer abzuhalten. Jedem Treffen der Vertragsstaaten soll ein zweiwöchiges Expertentreffen vorangehen; auf der Sechsten Überprüfungskonferenz sollen die Ergebnisse dieser Treffen erörtert und etwaige Maßnahmen beschlossen werden. Die Vertragsstaaten haben beschlossen, dass die Sechste Überprüfungskonferenz 2006 in Genf stattfinden soll und dass zuvor ein Vorbereitungsausschuss zusammentreten soll.
- (8) In einer am 13. Dezember 1982 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution (A/RES/37/98) über chemische und bakteriologische (biologische) Waffen ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht worden, Informationen zu untersuchen, die ihm gegebenenfalls über Aktivitäten, welche eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 darstellen können, übermittelt werden. Am 26. August 1988 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 620 angenommen, in der der Generalsekretär unter anderem aufgefordert wird, umgehend Untersuchungen vorzunehmen, wenn ein Verdacht auf einen Einsatz chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen bzw. von Toxinwaffen, der eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 darstellen könnte, bekundet wird.

- (9) Die Europäische Union hat am 27. Februar 2006 eine Gemeinsame Aktion betreffend das BWÜ beschlossen, um dem BWÜ weltweite Geltung zu verschaffen und seine Umsetzung durch die Vertragsstaaten zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass diese die internationalen Verpflichtungen aus dem BWÜ in ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen.
- (10) Parallel zur Gemeinsamen Aktion hat die Europäische Union einen BWÜ-Aktionsplan festgelegt, in dem sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt haben, den Vereinten Nationen im April 2006 Ergebnisberichte über die vertrauensbildenden Maßnahmen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Listen der einschlägigen Experten und Laboratorien vorzulegen, um Untersuchungen über einen mutmaßlichen Einsatz chemischer und biologischer Waffen zu erleichtern.
- (11) Mit Blick auf die nächste, vom 20. November bis 8. Dezember 2006 stattfindende BWÜ-Überprüfungskonferenz und die Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 26. bis 28. April 2006 ist es angezeigt, den Standpunkt der Europäischen Union zu aktualisieren

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel der Europäischen Union ist es, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) weiter zu stärken. Die EU setzt sich weiterhin für die Festlegung wirksamer Verfahren zur Stärkung und Verifizierung der Einhaltung des BWÜ ein. Sie wirkt daher auf einen erfolgreichen Abschluss der 2006 stattfindenden Sechsten Überprüfungskonferenz hin.

Artikel 2

Im Sinne des in Artikel 1 genannten Ziels geht die Europäische Union wie folgt vor:

- a) Sie trägt dazu bei, dass die Funktionsweise des BWÜ, einschließlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem BWÜ, auf der Sechsten Überprüfungskonferenz umfassend überprüft wird.
- b) Sie unterstützt ein weiteres Arbeitsprogramm für den Zeitraum zwischen der Sechsten und der Siebten Überprüfungskonferenz und stellt fest, in welchen Bereichen und mit welchen Vorgehensweisen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms weitere Fortschritte erzielt werden können.
- c) Sie tritt für eine Siebte Überprüfungskonferenz des BWÜ spätestens 2011 ein.
- d) Sie trägt auf der Grundlage des durch die früheren einschlägigen Konferenzen geschaffenen Rahmens konsensbildend zu einem erfolgreichen Abschluss der Sechsten Überprüfungskonferenz bei und engagiert sich unter anderem in folgenden wesentlichen Punkten:
 - i) Beitritt aller Staaten zum BWÜ, einschließlich der Aufforderung an alle Staaten, die ihm noch nicht beigetreten sind, dem BWÜ umgehend beizutreten und sich rechtlich zu Abrüstung und Nichtweiterverbreitung von biologischen Waffen und von Toxinwaffen zu verpflichten; bis zum Beitritt solcher Staaten zum BWÜ ermutigt sie diese, als Beobachter an den Treffen der Vertragsstaaten des BWÜ teilzunehmen und seine Bestimmungen freiwillig anzuwenden; Engagement dafür, dass das Verbot von biologischen und chemischen Waffen zu einer allgemein verbindlichen Regel des Völkerrechts erklärt wird, auch im Wege einer weltweiten Anwendung des BWÜ;
 - ii) vollständige Einhaltung der Verpflichtungen aus dem BWÜ und die tatsächliche Umsetzung durch alle Vertragsstaaten;
 - iii) im Hinblick auf eine vollständige Einhaltung aller Bestimmungen des BWÜ durch alle Vertragsstaaten erforderlichenfalls Verstärkung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, einschließlich der strafrechtlichen Vorschriften, und der Kontrolle über pathogene Mikroorganismen und Toxine im Rahmen des BWÜ. Einsatz für die Festlegung wirksamer Verfahren zur Stärkung und Verifizierung der Einhaltung des BWÜ;

- iv) Bemühungen um erhöhte Transparenz durch den verstärkten Austausch von Informationen zwischen den Vertragsstaaten, u. a. durch den jährlichen Informationsaustausch zwischen ihnen (Vertrauensbildende Maßnahmen — VBM), unter Ermittlung von Maßnahmen zur Evaluierung und Förderung der Länder-Bandbreite und des Nutzens des VBM-Mechanismus sowie unter Sondierung der Zweckdienlichkeit einer Ausdehnung seiner Tragweite;
- v) Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, um vor allem die Gefahr zu bannen, dass biologische Waffen oder Toxinwaffen für terroristische Zwecke erworben oder genutzt werden und Terroristen möglicherweise Zugang zu Material, Ausrüstung und Fachwissen erhalten, welches zur Entwicklung und Herstellung von biologischen Waffen und Toxinwaffen genutzt werden könnte;
- vi) die globalen Partnerschaftsprogramme der G8 zur Unterstützung von Abrüstung, Kontrolle und Sicherung von sensitiven Stoffen, Anlagen und Fachkenntnissen;
- vii) Prüfung und Beschlussfassung in Bezug auf das weitere Vorgehen nach den bisherigen Arbeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms zwischen den Konferenzen von 2003 bis 2005 und die Bemühungen, das gemeinsame Verständnis und wirksame Maßnahmen in folgenden Bereichen: Annahme der erforderlichen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der im BWÜ enthaltenen Verbote einschließlich des Erlasses strafrechtlicher Vorschriften; nationale Mechanismen zur Einführung und Gewährleistung der Sicherung und Überwachung pathogener Mikroorganismen und Toxine; Ausweitung der internationalen Möglichkeiten, um bei einem vermuteten Einsatz biologischer Waffen oder von Toxinwaffen oder bei verdächtigen Krankheitsausbrüchen reagieren, Untersuchungen durchführen und die Folgen abmildern zu können; Verstärkung und Ausweitung nationaler und internationaler Bemühungen auf institutioneller Ebene und bestehender Mechanismen zur Überwachung, Erkennung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen; Inhalt, Verbreitung und Annahme von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler; Anerkennung, dass zur besseren Umsetzung des Übereinkommens alle Vertragsparteien in den genannten Bereichen kontinuierliche Anstrengungen unternehmen müssen.

Artikel 3

Im Sinne des Artikels 2 handelt die Europäische Union wie folgt:

- a) Die Mitgliedstaaten einigen sich auf spezifische, konkrete und durchführbare Vorschläge für eine effektive Verbesserung der Umsetzung des BWÜ, welche den Vertragsparteien im Namen der Europäischen Union zur Erörterung auf der Sechsten Überprüfungskonferenz vorgelegt werden.
- b) Gegebenenfalls unternimmt der Vorsitz Demarchen nach Maßgabe von Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union, um
 - i) einen universellen Beitritt zum BWÜ zu fördern;
 - ii) die Umsetzung des BWÜ durch die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene zu fördern;
 - iii) die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, eine effektive und umfassende Überprüfung des BWÜ zu unterstützen sowie daran mitzuwirken und dadurch ihr Engagement für diese grundlegende internationale Norm gegen biologische Waffen zu bekräftigen;
 - iv) für die oben erwähnten Vorschläge für eine weitere Stärkung des BWÜ, die die Europäische Union den Vertragsstaaten zur Erörterung unterbreitet, zu werben.
- c) Von der Europäischen Union werden über den Vorsitz im Vorfeld und während der Überprüfungskonferenz Erklärungen abgegeben.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2006.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

U. PLASSNIK

Dokument 3

Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2006

Stand: 21. Dezember 2006

1. AFRIKA

Fördersumme 2006: **2.691.730 €**

1.1 Angola

- Fördersumme: **1.583.471 €**

- Projekte

Förderung von Minenräumprojekten mit den Nichtregierungsorganisationen „Stiftung St. Barbara“, „Danish Church Aid“ (DCA) und „Menschen gegen Minen“ (MgM); Unterstützung für das angol. Survey Action Center

1.2 Äthiopien

- Fördersumme: **199.912 €**

- Projekte

Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch UNDP

1.3 Mauretanien

- Fördersumme: **124.616 €**

- Projekte

Förderung der mauretanischen NGO „HAMAP“, materielle Unterstützung des „Bureau National de Déminage“

1.4 Sudan

- Fördersumme: **403.876 €**

- Projekte

Förderung von Minenräumprojekten mit Norwegian Peoples Aid (NPA)

1.5 Uganda

- Fördersumme: **350.755 €**
- Projekte
Personelle und materielle Unterstützung von United Nations Development Programme (UNDP)

1.6 Westsahara

- Fördersumme: **29.100 €**
- Projekte
Materielle Unterstützung von Landmine Action

2. ASIEN

- Fördersumme 2006: **5.697.487 €**
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2006: 3.468.952 €

2.1 Afghanistan

- Fördersumme: **4.072.096 €**
- Projekte
Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „Mine Dog and Detection Center“ (MDC) und „OMAR“ sowie der international tätigen britischen Nichtregierungsorganisation „The HALO Trust“ zur Durchführung von Minenräumprojekten

2.2 Kambodscha

- Fördersumme: **846.845 €**
- Projekte
Unterstützung der nationalen Minenräumorganisation CMAC

2.3 Laos

- Fördersumme: **368.184 €**
- Projekte

Personelle und materielle Unterstützung des laotischen
Kampfmittelräumprogrammes

2.4 Vietnam

- Fördersumme: **410.362 €**
- Minenräumprojekte
Unterstützung von kampfmittelräumprojekten der
Nichtregierungsorganisation „Solidaritätsdienst International“ und
„Potsdam Kommunikation“

3. EUROPA

Fördersumme 2006: **4.048.647 €**
davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2006: 2.072.000 €

3.1 Albanien

- Fördersumme: **198.208 €**
- Projekte
Förderung des Minenräumprojektes von „DanChurchAid“ (DCA) in
der Grenzregion zum Kosovo

3.2 Bosnien und Herzegowina

- Fördersumme: **2.272.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den International Trust Fund (ITF)
und der NGO „Handicap International“

3.3 Kroatien

- Fördersumme: **800.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

3.4 Russische Föderation (Tschetschenien)

- Fördersumme: **234.485 €**

- Projekte
Unterstützung eines Programmes zur Minen- und
Kampfmittelaufklärung sowie der Opferfürsorge mit UNICEF

3.5 Serbien und Montenegro (mit Kosovo)

- Fördersumme: **200.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den International Trust
Fund (ITF)“

3.6 Tadschikistan

- Fördersumme: **343.954 €**
- Projekte
Materielle und personelle Unterstützung des tadschik. Mine Action
Center, u.a. über UNDP

4. MITTLERER OSTEN

Fördersumme 2006: **1.096.318 €**

4.1 Irak

- Fördersumme: **529.115 €**
- Projekte
Schulung von lokalen Kampfmittelräumkräften und
Kampfmittelräumung durch die Nichtregierungsorganisation „HELP“

4.2 Jemen

- Fördersumme: **238.760 €**
- Projekte
Unterstützung des lokalen Minensuchhundeprojektes

4.3 Jordanien

- Fördersumme: **328.443 €**
- Projekte

Materielle Unterstützung des lokalen Minenräumprogrammes durch
„Norwegian's People Aid“ (NPA)

5. SÜDAMERIKA

Fördersumme 2006 **49.090 €**

5.1 Chile

- Fördersumme: **49.090 €**
- Projekte
Materielle Unterstützung der chilenischen Entminungsbehörde

6. SONSTIGES

- Fördersumme 2006: **340.167 €**
u.a. eingesetzt für
- Förderung der Veröffentlichung des „Landmine Monitor Report“ **75.000 €**
 - Evaluierung ausgewählter Minenräumprojekte durch das Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) **105.230 €**
 - Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) **85.000 €**
 - Finanzielle Unterstützung des Vertragsstaaten-Treffens zum Ottawa-Abkommen **50.000 €**

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen v. 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime

IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
ManPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NRR	NATO-Russland-Rat
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)

SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgekommission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäss Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Herausgeber: Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Telefon: 030/5000-0
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de